

2. April 2014

Beschreibung der Massnahmen der Leistungsanalyse in der Kompetenz des Grossen Rats

Inhaltsverzeichnis

120-01 Verzicht auf die Zustellung der Post an die Grossratsmitglieder	3
210-11 Verzicht Abgeltung für kriminalpolizeiliche Tätigkeiten	6
240-01 Anpassung Aufsicht über die kommunalen Finanzen	9
240-02 Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterdatenplattform	14
250-01 Erhöhung Kostendeckungsgrad Strafverfahren	17
250-02 Verrechnung der staatsanwaltschaftlichen Leistungen an die verurteilte Person (Anklagegebühr)	24
310-01 Optimierung des Case Management Lehrpersonen	29
310-03 Abschaffung des Werkjahrs	32
310-04 Abschaffung des Berufswahljahrs	35
310-10 Erhöhung Schülerzahlen an Primarschule	38
320-01 Leistungsreduktion Lehrpersonenberatung	41
320-02 Kostenpflicht Laufbahnberatung Erwachsene	44
320-03 Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht; Schulgelder an Mittelschulen, Bereinigung der Rechtsgrundlagen	48
340-02 Abbau Leistungsbereich Bildung Naturama	53
340-03 Finanzierung wissenschaftliche Auswertungen Kantonsarchäologie über den Swisslos-Fonds	55
420-01 Optimierung des Case Management	58
533-01 Aufhebung der Pilzkontrolle	60
535-01 Totalrevision EG KVG	63
540-01 Einführung einer Verwaltungsentschädigung bei den Ersatzbeiträgen im Bereich Schutzraumprojekte	66

545-01 Erhöhung Vermögensverzehr bei Altersrentner/innen im Heim	68
605-01 Verrechnung von Anfragen für die Behandlung von Baugesuchen	71
605-02 Verrechnung des kantonalen Aufwands für Vernehmlassungen des Bundes in Plangenehmigungsverfahren	74
605-03 Erhöhung der Obergrenze bei Gebühren für die Behandlung von Gesuchen zur Erteilung von Baubewilligungen	77
615-01 Reduktion Mittel zur Energieförderung 2014–2015.....	79
615-02 Reduktion Jahrestanche Grosskredite "Förderprogramm Energie"	81
620-01 Verzicht auf Auszahlung von Kantonsbeiträgen an Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)	83
620-03 Verzicht auf Reduktion der Grundwassernutzungsgebühr für Körperschaften.....	86
625-03 Bisher kostenlose Dienstleistungen Hydrometrie neu kostendeckend verrechnen.....	88
625-04 Gebührenerhöhung für die Nutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Oberflächengewässer	90
625-05 Erhöhung Gemeindeanteil Wasserbau auf einen Einheitssatz von 75 %	92
625-07 Befristete Mitfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten durch die Aargauische Gebäudeversicherung	95
625-16 Reduktion Gewässerrevitalisierungen	99
635-02 Verzicht finanzielle Beteiligung Kommunalen Gesamtplan Verkehr	101
645-01 Reduktion Beiträge Forstreviere	104
645-02 Reduktion Ziele Naturschutzprogramm Wald 4. Etappe.....	107

120-01 Verzicht auf die Zustellung der Post an die Grossratsmitglieder

Massnahme

Nummer:	120-01
Bezeichnung:	Verzicht auf die Zustellung der Post an die Grossratsmitglieder
Kurzbeschreibung:	Auf die Zustellung der Geschäftsunterlagen in Papierform wird verzichtet (denkbare Ausnahmen: AFP und Jahresbericht; Jahresberichte rechtlich selbständiger Staatsanstalten). Die Grossratsmitglieder entscheiden selbst über den Ausdruck und/oder das Bereithalten auf elektronischen Geräten (Laptop, Tablets). Kommissions- und Sitzungsvorbereitung erfolgt nur mehr aufgrund der elektronisch zur Verfügung stehenden Unterlagen. Mit der Massnahme kann das Kopier- und Druckvolumen deutlich gesenkt werden, was auch eine entsprechende Reduktion der Personalressourcen mit sich bringt.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Sämtliche Geschäftsunterlagen für den Grossen Rat stehen bereits heute in digitalisierter Form, zumeist als pdf- und Word-Dateien, in der verwaltungsweit eingesetzten Geschäftskontrolle iGEKO beziehungsweise im Internet und im GRAGNet zur Verfügung. Aktuell verzichten etwa 20 Grossratsmitglieder auf die Zustellung der Unterlagen in der herkömmlichen Papierform. Für den generellen Verzicht auf die postalische Zustellung der Grossratspost ist ein Entscheid des parlamentarischen Leitungsorgans, des Büros des Grossen Rats, notwendig.

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahme bestehen die wesentlichen Voraussetzungen bereits heute: Die Dokumente sind elektronisch vorhanden im GRAGNet bezüglich Kommissionsunterlagen und im Internet bezüglich Plenumsunterlagen. Für die Plenumsunterlagen besteht eine Downloadfunktion, Kommissionsunterlagen sind im GRAGNet elektronisch eingestellt und werden jeweils per Email verschickt.

Im Rahmen der Umsetzung könnten zusätzliche Optimierungen bei den Dateien (zum Beispiel überall ein bearbeitbares Word-Dokument), beim Herunterladen der Dateien oder beim Zur-Verfügung-Stellen per E-Mail geprüft werden.

Der Verzicht auf die postalische Zustellung der Grossratsunterlagen führt zu Einsparungen in den Aufgabenbereichen der Staatskanzlei (AB 120) und des Parlamentsdiensts (AB 010). In der Staatskanzlei fallen Druck- und Papierkosten weg und es können bei den Personalressourcen 20 Stellenprozent (Operator Reprozentrale) eingespart werden. Beim Parlamentsdienst entfallen Kosten bei Porti und Drucksachen sowie 10 Stellenprozent, die bisher für das Verpacken des Grossrats-Versands und für die Verwaltung der Unterlagen in Papierform eingesetzt wurden.

Andererseits entfallen im Aufgabenbereich 010 Einnahmen der Abonnenten der Grossrats-Post in der Höhe von rund Fr. 20'000.–. Diese Einnahmen haben bereits in den letzten 5 Jahren um 20 % abgenommen und sind weiter rückläufig.

Synopse Änderungen

Es sind keine Gesetze, Dekrete oder Verordnung oder Weisung anzupassen.

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Die Leistungsvereinbarung Staatskanzlei –Parlamentsdienst ist im Anhang 3 (Bereich Infrastruktur und Logistik) anzupassen.

Zeitplan Umsetzung

Die Umsetzung kann per 1. Januar 2015 erfolgen.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Ziel 120Z011 Infrastruktur und Logistik erfüllen ihren Auftrag effizient und genau.		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Indikator 01: Reprozentrals: Anzahl Fotokopien	alt	6'500'000	6'500'000	6'500'000
	neu	5'500'000	5'500'000	5'500'000

Im AB 100 sind keine Anpassungen bei Zielen und Indikatoren notwendig.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Staatskanzlei (AB 120)		-168'000	-168'000	-168'000	-168'000
Parlamentsdienst (AB 010)		-12'000	-12'000	-12'000	-12'000
Total	Netto Aufwandminderung SK und PD inklusive Erlösminde- rung	-180'000	-180'000	-180'000	-180'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Ordentliche Stellen	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
Total	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Stellen ausweisen; (+) Zunahme; (-) Abnahme.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Aktuell haben 70 Externe die Grossratszustellungen abonniert, darunter auch Medienschaffende. Insbesondere für die Arbeit der Medienschaffenden kann der Verzicht auf Papierunterlagen negative Konsequenzen haben.

Auswirkungen auf die Umwelt

Der Verzicht auf die Aufbereitung der Grossratsunterlagen und den Versand an die Grossratsmitglieder sowie einen verwaltungsinternen und -externen Abonnentenstamm verkleinert den Ressourcenaufwand (Papierverbrauch, Rückgang Kopiervolumen, Transport) und hat somit positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine.

Kommunikation

Keine Massnahmen notwendig

210-11 Verzicht Abgeltung für kriminalpolizeiliche Tätigkeiten

Massnahme

Nummer:	210-11
Bezeichnung:	Verzicht Abgeltung für kriminalpolizeiliche Tätigkeiten an die Stadtpolizei Baden und Regionalpolizei Brugg
Kurzbeschreibung:	Mit der Stadtpolizei Baden und der Regionalpolizei Brugg wurden Vereinbarungen für die Erbringung und Abgeltung kriminalpolizeilicher Leistungen abgeschlossen. Die Vertragsdauer ist wegen der Budgethoheit des Grossen Rats jeweils 1 Jahr. Mit den übrigen Regionalpolizeien bestehen keine derartigen Vereinbarungen. Die Vereinbarungen mit Entschädigung durch den Kanton werden für die Jahre 2015ff. nicht mehr verlängert. Sofern die beiden Regionalpolizeien bereit sind, die in der Vereinbarung aufgeführten kriminalpolizeilichen Aufgaben zukünftig ohne Entschädigung weiter zu erbringen, ist dies möglich.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Die Entschädigung zur Erbringung von kriminalpolizeilichen Leistungen durch die Stadtpolizei Baden und Regionalpolizei Brugg wird ab dem Jahr 2015 nicht mehr ausgerichtet. Ab diesem Zeitpunkt bestehen zwei Möglichkeiten:

- Die Vereinbarungen werden ab 2015 nicht mehr erneuert. Die Aufgaben werden durch die Kantonspolizei übernommen.
- Die Vereinbarungen werden ohne Entschädigung abgeschlossen.

Damit eine Übernahme der Aufgaben durch die Regionalpolizeien ohne Entschädigung künftig möglich ist, braucht es eine entsprechende Anpassung des Polizeigesetzes. Mit dieser Gesetzesänderung wird ausserdem der Handlungsspielraum für die Delegation kriminalpolizeilicher Aufgaben generell erhöht.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG, SAR 531.200)	Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG, SAR 531.200)
§ 4 Abs. 3 Die Kantonspolizei kann in Ausnahmefällen durch Vereinbarung geeigneten Polizeikorps der Gemeinden gegen kostendeckende Entschädigung kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen, sofern die Gemeinde die Aufgaben gemäss Absatz 2 umfassend erfüllt und die notwendigen personellen Kräfte zur Verfügung stehen.	§ 4 Abs. 3 Die Kantonspolizei kann ... durch Vereinbarung geeigneten Polizeikorps der Gemeinden ... kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen, sofern die Gemeinde die Aufgaben gemäss Absatz 2 umfassend erfüllt und die notwendigen personellen Kräfte zur Verfügung stehen.

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Gemäss dem heute geltenden § 4 Abs. 3 Polizeigesetz kann die Kantonspolizei in Ausnahmefällen durch Vereinbarung geeigneten Polizeikorps der Gemeinden gegen kostendeckende Entschädigung gewisse kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen. Der Punkt "gegen kostendeckende Entschädi-

gung" soll wegfallen, damit künftig kriminalpolizeiliche Leistungen den Regionalpolizeien auch ohne entsprechende Entschädigung übertragen werden können, sofern die Regionalpolizeien dazu bereit sind. Der Punkt "in Ausnahmefällen" soll wegfallen, damit die Regionalpolizeien und die Kantonspolizei mehr Handlungsfreiheit gewinnen. Die feste Übertragung von Zusatzaufgaben wird weiterhin nur mit einer Vereinbarung und somit mit einer gegenseitigen Willenserklärung möglich sein.

Die Erbringung von kriminalpolizeilichen Leistungen durch die Polizeikorps der Gemeinden beruht auf einer schriftlichen, jeweils für ein Jahr abgeschlossenen Vereinbarung mit der Kantonspolizei. Die Regionalpolizeien sind somit zur Übernahme dieser Aufgaben nicht verpflichtet und entscheiden frei, ob sie diese nur gegen eine Entschädigung, gar nicht [Variante a)] oder auch ohne Entschädigung [Variante b)] erbringen wollen. Eine solche sich auf eine Vereinbarung stützende Aufgabenteilung tangiert § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 nicht.

Zeitplan Umsetzung

Die Gesetzesänderung erfolgt gemäss übergeordnetem Zeitplan des Sammelerlasses.

wann	wer	was
4. Quartal 2013	Polizeikommandant	Sondierungsgespräche mit der Stadtpolizei Baden und der Regionalpolizei Brugg haben stattgefunden.
4. Quartal 2014	Polizeikommandant	Abschluss der allenfalls neuen Vereinbarungen.

Der Verzicht auf die Entschädigungen an die Stadtpolizei Baden und die Regionalpolizei Brugg kann unabhängig von der Gesetzesänderung erfolgen.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Die beschriebenen Varianten haben folgende Auswirkungen auf den AFP:

Variante a) – Übernahme der Aufgaben durch die Kantonspolizei Aargau

Ziel 210Z002 Das Vertrauen der Bevölkerung ist durch die konsequente polizeiliche Bekämpfung der Kriminalität stark		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
11 Polizeikräfte der Gemeinden: Bearbeitete Straftaten nach StGB	Plan	3000	3000	3000
	Veränderung	-500	-500	-500
01 Bearbeitete Straftaten nach StGB (KAPO)	Plan	25'500	25'500	25'500
	Veränderung	+500	+500	+500

Die Stadtpolizei Baden und die Regionalpolizei Brugg bearbeiteten in den Jahren 2010–2012 durchschnittlich rund 500 Straftaten im Bereich Diebstahl und Sachbeschädigung. Pro Fall wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 4,5 h ausgegangen. Dieser Wert lässt sich dadurch erklären, dass im Normalfall eine Doppelpatrouille an die Tatbestandsaufnahme ausrückt. Hochgerechnet müssen somit in diesem Bereich rund 2'300 h von der Kantonspolizei Aargau übernommen werden, was rund 1,25 Personenjahren entspricht. Diese 2'300 h müssten anderweitig in der Leistungsgruppe Kriminalitätsbekämpfung oder im Bereich der Leistungsgruppe Sicherheit und Ordnung kompensiert werden.

Variante b) – Die Regionalpolizeien üben diese Tätigkeiten unentgeltlich weiter aus

Diese Variante hat keinen Einfluss auf die bisherigen Ziele und Indikatoren.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung	-250'000	-250'000	-250'000	-250'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Unter der Annahme, dass der Personalaufbau im Rahmen des AFP 2014–2017 vorgenommen wird, hat diese Massnahme keine weiteren personellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die betroffenen Gemeinden können die beschriebenen Aufgaben weiterhin ohne Entschädigung fortführen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen und mit der Kantonspolizei eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnen. In diesem Fall müssen sie jedoch den dadurch allenfalls entstehenden Mehraufwand selber tragen.

Weitere Auswirkungen

Keine.

240-01 Anpassung Aufsicht über die kommunalen Finanzen

Massnahme

Nummer:	240-01
Bezeichnung:	Anpassung Aufsicht über die kommunalen Finanzen
Kurzbeschreibung:	Die kantonale Finanzaufsicht wird neu ausgestaltet: Auf die Genehmigung von Budgets und Rechnungen durch den Kanton wird verzichtet. Inspektionsbesuche werden periodisch gemäss einem mehrjährigen Revisionsplan durchgeführt. Es wird ein Früherkennungssystem auf Basis von Budget und Finanzplan eingeführt. Die Eigenkontrolle der Gemeinden wird gestärkt, indem die Verantwortung für die Erkennung von Risiken und die Ergreifung von Massnahmen zu deren Reduktion klar dem Gemeinderat zugeordnet wird. Die Finanzkommission nimmt bezüglich Aufgaben- und Finanzplan eine finanzpolitische Beurteilung vor.

Umsetzungsvorschlag

Die Massnahme besteht aus zwei Teilen: Einerseits wird die kantonale Finanzaufsicht auf eine risikobasierte Prüfung umgestellt, verbunden mit dem Aufbau eines Früherkennungssystems. Die Prüfungsdichte wird folglich stark reduziert. Damit verbunden ist ein Stellenabbau bei der Gemeindeabteilung.

Andererseits soll als begleitende Massnahme die Eigenverantwortung der Gemeinden gestärkt werden. Dazu wurden drei Varianten geprüft:

- a) Erweiterung der bestehenden externen Bilanzprüfung zu einer externen Rechnungsprüfung bei jenen Gemeinden, die noch nicht über eine solche verfügen; die Finanzkommissionen können sich damit auf eine fachlich qualifizierte Prüfung abstützen;
- b) Ergänzung der bestehenden externen Bilanzprüfung mit einer externen Rechnungsprüfung bei jenen Gemeinden, bei denen die risikobasierte Finanzaufsicht namhafte Mängel aufgezeigt hat; die externe Rechnungsprüfung wird von der Gemeindeabteilung als Auflage verfügt;
- c) Gesetzliche Mindestanforderungen an die Qualifikation der Finanzkommissionsmitglieder; vom leitenden Mitglied wird je nach Gemeindegrösse eine minimale fachliche Qualifikation verlangt (berufliche Erfahrungen im Bereich Finanz- und Rechnungswesen mit eidgenössischen. Abschluss als Kauffrau oder Kaufmann beziehungsweise eine besondere Befähigung gemäss eidgenössischem Revisionsaufsichtsgesetz). Gemeinden, in denen die Finanzkommission diese minimale Qualifikation nicht aufweist, haben eine externe Rechnungsprüfung zu beauftragen.

Die Anhörung hat ergeben, dass die Varianten a und c als untaugliche Lösungen erachtet werden. Eine Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden wird befürwortet. Somit wird die Variante b weiter verfolgt. Diese lässt sich ohne gesetzliche Verpflichtung für eine umfassende externe Prüfung realisieren. Der Kanton kann gestützt auf das allgemeine Aufsichtsrecht die erforderlichen Massnahmen bei mangelhaften oder nicht ordnungsgemässen Budgets und Rechnungen anordnen (vgl. § 94d Abs. 1 lit. d GG). Einige Gemeinden haben die externe Rechnungsrevision im Sinne einer "best practice" bereits eingeführt. Daran kann weiterhin festgehalten werden. Es ist den Gemeinden nicht verwehrt, freiwillig eine externe Revisionsstelle für Prüfungsaufgaben einzusetzen. Deren Ergebnis ist auch der Finanzkommission zu unterbreiten, damit diese ihren Prüfbericht zur Jahresrechnung in Kenntnis aller Fakten erstellen kann.

Es soll deshalb die Variante b. umgesetzt werden.

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Risikobasierte Finanzaufsicht mit Früherkennungssystem (Basis Budget und Finanzplan)

Auf das Genehmigungsverfahren für Budget und Rechnung wird verzichtet. Budget und Rechnung werden – neu zusammen mit der Aufgaben- und Finanzplanung – auf der Basis von Kennzahlen und weiteren Indikatoren geprüft. Die Eckdaten der Rechnungsabschlüsse, Budgets, Finanzpläne und die Finanzkennzahlen werden elektronisch eingelesen und EDV-gestützt ausgewertet (Früherkennungssystem). Dabei werden insbesondere auch Kontrollen bezüglich der für den Finanz- und Lastenausgleich massgebenden Zahlen und der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften vorgenommen. Damit ist der rechtsgleiche beziehungsweise harmonisierte Vollzug des Finanz- und Lastenausgleichs und der Rechnungslegung sichergestellt. Im Zusammenhang mit der Übermittlung der Rechnungsdaten wird zudem geprüft, wie der Datentransfer zwischen Gemeinden und Kanton vereinfacht werden kann.

Anstelle der jährlichen Inspektionsbesuche sollen die Gemeinden in einem noch zu bestimmenden Besuchsintervall (alle 4–8 Jahre) besucht werden. Dazu wird ein mehrjähriger Prüfungsplan erstellt. Die Auswahl der Gemeinden erfolgt dabei nach einer Risikoeinschätzung (zum Beispiel bei Wechsel in der Leitung der Finanzen, bei Unregelmässigkeiten im Gemeinderat, bei Auslagerungen von Organisationseinheiten, bei IT-Umstellungen, etc.). Die Beratung der Gemeinden wird im bisherigen Umfang sichergestellt und findet, wenn nötig vor Ort statt. Auch beim Schulungsangebot sind keine grundsätzlichen Änderungen vorgesehen. Schulungsangebot und Schulungsbedarf werden laufend überprüft und bestmöglich auf die Bedürfnisse der Gemeinden (Gemeinderäte, Finanzkommissionen, Finanzfachleute) ausgerichtet.

Bei öffentlichen Gemeinwesen mit gesundem Finanzhaushalt beschränkt sich die Prüfung auf die Selbstdeklarationen der Gemeinden, auf das Vorhandensein aller Unterlagen (formelle Prüfung) und auf die Revisionsberichte der Kontrollorgane.

Stärkung der kommunalen Eigenkontrolle

Die Finanzkommission beziehungsweise die Geschäftsprüfungskommission bleibt das zuständige Kontrollorgan für die Prüfung von Rechnung, Budget und Aufgaben- und Finanzplanung, wobei es sich beim Aufgaben- und Finanzplan lediglich um eine finanzpolitische Beurteilung handelt. Für die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung kann eine externe Revisionsstelle beigezogen werden. Die finanztechnische Prüfung beinhaltet die Kontrolle der formellen und materiellen Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung. An der vorgeschriebenen externen Bilanzprüfung wird vorerst festgehalten, auch wenn sie auf Seiten der Gemeinden nicht in allen Teilen zu befriedigen mag.

Die Finanzkommission erstattet der Exekutive Bericht über die gesamten Prüfungsergebnisse. Dieser interne Bericht enthält schwerpunktmässig Feststellungen und Empfehlungen zu den durchgeführten Prüfungen. Der Gemeinderat kann Stellung nehmen zu den Prüfungsergebnissen. Vor der Abstimmung über die Annahme von Budget oder Rechnung informieren Finanzkommission beziehungsweise Geschäftsprüfungskommission die Legislative in einem mündlichen Kurzbericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung. Sie beantragt, ob Budget oder Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	III. (Fremdänderungen)
Fassung: Änderung vom 8. Mai 2012 (Inkrafttreten am 1. Januar 2014)	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978
§ 47 Abs. 1 (geändert) ¹ In jeder Gemeinde besteht eine Finanzkommission. Sie konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Budget, die Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht.	¹ In jeder Gemeinde besteht eine Finanzkommission. Sie konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Budget <u>sowie zur Aufgaben- und Finanzplanung</u>, die Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht.
§ 86a Abs. 2 (geändert) ² Die Aufgaben- und Finanzplanung ist öffentlich zugänglich.	² Die Aufgaben- und Finanzplanung <u>ist im Rahmen der Budgetgenehmigung dem zuständigen Organ zur Kenntnis zu bringen.</u>
§ 92b Überschrift (geändert), Abs. 1 (geändert), Abs. 2 und 3 (neu) ¹ Die Gemeinde trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.	§ 92b <u>Risikominimierung und internes Kontrollsystem</u> ¹ <u>Der Gemeinderat</u> trifft die notwendigen Massnahmen, um a) das Vermögen zu schützen, b) die zweckmässige Verwendung der Mittel <u>zu gewährleisten.</u> c) Fehler und Unzulänglichkeiten bei der <u>Rechnungsführung</u> zu verhindern <u>oder aufzudecken.</u> d) die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung ... <u>sicherzustellen.</u> ² <u>Er berücksichtigt dabei die Risikolage und ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.</u> ³ <u>Er trifft geeignete Massnahmen, damit langfristig die Gemeinde gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</u>
§ 94a Abs. 2 lit. c (aufgehoben) ² Er ist namentlich zuständig für ... c) die Regelung der internen Kontrolle und der Unterschriftenberechtigung, ...	<u>c) Aufgehoben.</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
§ 94d Abs. 1 lit. c (geändert)	
¹ Das zuständige Departement	¹ Das zuständige Departement
...	...
c) prüft und genehmigt die Budgets und Rechnungen,	c) <u>überprüft</u> die Budgets und Rechnungen <u>sowie die Aufgaben- und Finanzplanung</u> ,

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Die einzelnen Änderungen können wie folgt kommentiert werden:

§ 47 Abs. 1

Mit dem neuen Rechnungsmodell HRM2 ist für die Gemeinden die Pflicht zur jährlichen Überarbeitung der Aufgaben- und Finanzplanung eingeführt worden. Der Finanzkommission obliegt es neu, zum Aufgaben- und Finanzplan eine finanzpolitische Stellungnahme zu erstellen.

§ 86a Abs. 2

Die Gemeinden steuern ihren Finanzhaushalt heute schwerpunktmässig mit der Jahresplanung (Budget). Zur Erhöhung der Bedeutung der mittelfristigen Planung und Steuerung soll der Aufgaben- und Finanzplan zusammen mit dem Budget erarbeitet und der Legislative gleichzeitig mit dem Budgetbeschluss zur Kenntnis gebracht werden. Die Aufgaben- und Finanzplanung bleibt wie bisher in der Verantwortung des Gemeinderats.

§§ 92b Abs. 1 und 94a Abs. 2 lit. c

Als Folge der Reduktion der kantonalen Kontrolltätigkeiten erhalten die gemeindeinternen Prozesse zur Risikoerkennung und -reduktion sowie die Kontrollmechanismen grössere Bedeutung. Die Bestimmungen, welche den Vermögensschutz und die interne Kontrolle betreffen, werden in Anlehnung an die Regelung für den Kanton beziehungsweise Fachempfehlung der Finanzdirektorenkonferenz angepasst und in einem einzigen Paragraphen konzentriert.

Es ist Aufgabe des Gemeinderats, die Risiken, welche die Gemeinde langfristig gefährden könnten, zu erkennen und entsprechende Massnahmen zu deren Reduktion zu ergreifen. Der Aufgaben- und Finanzplan stellt eine wichtige Basis dar zur Erkennung von strategischen finanziellen Risiken. Im Rahmen des internen Kontrollsystems werden Massnahmen zur Reduktion der Risiken festgelegt. Das interne Kontrollsystem muss aber verhältnismässig sein, dem Kosten-Nutzen-Verhältnis und der Risikolage Rechnung tragen. Der Vermögensschutz bezieht sich nicht nur auf die finanziellen Aspekte des Vermögens, sondern insbesondere auch auf die infrastrukturellen Bereiche.

Die bisherige Regelung in § 94a Abs. 2 lit. c kann gestrichen werden.

§ 94d Abs. 1 lit. c

Das Genehmigungsverfahren für Budget und Rechnung wird aufgehoben. Bis anhin wurden alle Budgets und alle Rechnungen genehmigt. Es zeigt sich in der Praxis, dass das kantonale Genehmigungsverfahren dazu führen kann, dass die Eigenverantwortung der Gemeinden geschwächt wird. Die (punktuelle) Überprüfung der Budgets und Rechnungen erfolgt neu vorwiegend in formaler Hinsicht und im Hinblick auf die Einhaltung der Finanzierungsvorschriften. Auf der Basis der Budgets und der Aufgaben- und Finanzplanungen sollen diejenigen Gemeinden, welche mit finanziellen Problemen zu kämpfen haben oder absehbar in finanzielle Engpässe geraten, identifiziert und beratend unterstützt werden. Ziel ist, dass die betroffenen Gemeinden im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung Massnahmen ergreifen, so dass der mittelfristige Haushaltsausgleich gewährleistet werden kann.

Zeitplan Umsetzung

Die Gesetzesänderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan des Sammelerlasses. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2016 vorgesehen.

wann	wer	was
30.05.2014	Gemeindeabteilung mit Fachverbänden	Erarbeitung Umsetzungskonzept und Verordnungsentwurf
30.09.2014	Gemeindeabteilung	Eingeschränkte Anhörung des Verordnungsentwurfs
31.03.2015	Regierungsrat	Verabschiedung und Inkraftsetzung Verordnung (Inkraftsetzung 1. Januar 2016)

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Die vorgeschlagene Massnahme hat keine Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele und Indikatoren.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung	-88'000	-88'000	-234'000	-234'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Ein Initialaufwand von schätzungsweise Fr. 50'000.– für die Schaffung eines EDV-gestützten Früherkennungssystems und für die Einrichtung eines Web-Portals ist in der Übersicht nicht berücksichtigt.

Stellen

	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	-0,6	-0,6	-1,6	-1,6

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017; (+) Zunahme; (-) Abnahme.

Auswirkungen auf die Gemeinden

In finanzieller Hinsicht keine Auswirkungen.

Weitere Auswirkungen

Keine.

Kommunikation

Wird im Umsetzungskonzept definiert.

240-02 Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterdatenplattform

Massnahme

Nummer:	240-02
Bezeichnung:	Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterdatenplattform
Kurzbeschreibung:	Einführung einer Gebührenpflicht für Datenbezüger ausserhalb der kantonalen Verwaltung

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Die Gebührenbefreiung soll auf die Kernverwaltung von Kanton und Gemeinden sowie auf die Landeskirchen und die Kirchgemeinden beschränkt werden. Für Datenbezüger ausserhalb der kantonalen und kommunalen Kernverwaltung (wie etwa SVA, Krebsregister, Betreibungsämter) soll eine Gebührenpflicht eingeführt werden. Dazu wird im Register- und Meldegesetz die entsprechende Rechtsgrundlage angepasst.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	III. (Fremdänderungen)
	<i>Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008</i>
§ 21 Abs. 6 (geändert) ⁶ Der Zugriff auf das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister ist unentgeltlich.	⁶ <u>Der Zugriff auf das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister ist unentgeltlich für</u> <u>a) Stellen der kantonalen Verwaltung mit Ausnahme der selbständigen kantonalen Anstalten,</u> <u>b) Stellen der kommunalen Verwaltung mit Ausnahme der Gemeindeanstalten und der Betreibungsämter,</u> <u>c) die Gerichte,</u> <u>d) die Landeskirchen und Kirchgemeinden.</u>
§ 22 Abs. 4 (aufgehoben) ⁴ Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–.	<i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	<u>§ 22a (neu)</u> <u>c) Gebührenbezug</u> ¹ <u>Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximalen Gebühren betragen:</u> a) <u>Einzelauskunft Fr. 20.–,</u> b) <u>Listenauskünfte Fr. 10.– pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–</u> c) <u>Zugriff und Datenbekanntgabe Fr. 20'000.–</u> ² <u>Die Gebühr gemäss Absatz 1 lit. c setzt sich aus einer Grund- und einer Zusatzpauschale zusammen, mit welcher die Amortisation und die Verzinsung der Investitionsausgaben sowie die Betriebsaufwendungen für die Führung der kantonalen Datenplattform abgegolten wird.</u>

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Das Register- und Meldegesetz ist derart zu ändern, dass nicht mehr alle öffentlichen Organe des Kantons und der Gemeinden unentgeltlich Zugriff und Anspruch auf Datenbekanntgabe haben, sondern nebst den Gemeinden nur noch die kantonsinternen Verwaltungsstellen, die Gerichte sowie die Landeskirchen und Kirchgemeinden. Das heisst, dass insbesondere die selbständigen Anstalten des Kantons und die Gemeindeanstalten für Dienstleistungen aus dem kantonalen Register bezahlen müssen. Darunter fallen auch die Betreibungsämter. Diese finanzieren sich durch Gebühren. Die Abgaben an das kantonale Register für den Datenbezug lassen sich somit weiter verrechnen.

Es wird eine neue Gebühr für den Zugriff und die Datenbekanntgabe aus dem kantonalen Register geschaffen. Dabei erfolgt eine Pauschalisierung, da eine betragsmässige Umsetzung im konkreten Einzelfall nicht möglich ist. Im Gesetz soll ein Rahmen vorgegeben werden, der in der Verordnung konkretisiert wird.

Bei Investitionen für den Aufbau der kantonalen Datenplattform von mehreren Millionen Franken und jährlichen Betriebskosten von mehreren hunderttausend Franken wird die Plattform nie einen Gewinn erzielen. Das Kostendeckungsprinzip wird somit nicht verletzt. Auch das Äquivalenzprinzip wird eingehalten. Müssten die Daten anderweitig bezogen oder verifiziert werden, wäre dies mit einem hohen Aufwand verbunden. Dieser könnte schnell einmal einen fünfstelligen Frankenbetrag erreichen.

Der Gebührenbezug für Dritte – im Gegensatz zu den öffentlichen Organen in § 21 RMG – ist bisher im § 22 Abs. 4 RMG geregelt. Da neu auch öffentliche Organe gebührenpflichtig werden können, ist mit § 22a RMG ein separater Paragraph zu schaffen.

Zeitplan Umsetzung

Grundsätzlich richtet sich der Zeitplan nach demjenigen des Gesamtprojekts. Die von der neuen Gebühr betroffenen Stellen sind rechtzeitig zu informieren.

wann	wer	was
31.03.2014	Gemeindeabteilung	Information der betroffenen Stellen
31.03.2014	Gemeindeabteilung	Interne Weisung über die Berechnung der Gebühr

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Die vorgeschlagene Massnahme hat keine Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele und Indikatoren.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Ertragssteigerung	-20'000	-40'000	-40'000	-40'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Direkte Auswirkungen auf die Gemeinden sind keine auszumachen.

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

250-01 Erhöhung Kostendeckungsgrad Strafverfahren

Massnahme

Nummer:	Massnahme 250-01
Bezeichnung:	Erhöhung Kostendeckungsgrad Strafverfahren
Kurzbeschreibung:	Durch Erhöhung der Strafbefehlsgebühren kann der Kostendeckungsgrad der Staatsanwaltschaft erhöht werden. Dazu ist die heutige Minimalgebühr von Fr. 39.– wie auch die heutige Maximalgebühr von Fr. 1'560.– anzuheben. Die konkreten im Einzelfall zu erhebenden Strafbefehlsgebühren werden mittels Weisung der Oberstaatsanwaltschaft festgelegt. Dabei wird der Bedeutung des Einzelfalles und dem Aufwand im Einzelfall Rechnung getragen. Die Erhöhung ist aufgrund der massiven Mehrkosten durch die Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung erforderlich. Sie bewegt sich im Rahmen der in anderen Kantonen geltenden Ansätze.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Durch Erhöhung der Gebühren für die Strafbefehle sowie für Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen kann der Kostendeckungsgrad erhöht werden. Dazu sind die heutige Minimalgebühr für Strafbefehle von Fr. 39.– wie auch die heutige Maximalgebühr von Fr. 1'560.– gemäss § 15 Abs. 1 des Verfahrenskostendekrets (VKD) deutlich anzuheben. Die konkreten im Einzelfall zu erhebenden Strafbefehlsgebühren werden wie bisher gestützt auf eine Weisung der Oberstaatsanwaltschaft durch den Verfahrensleiter festgelegt. Dabei wird der Bedeutung des Einzelfalles und dem Aufwand im Einzelfall Rechnung getragen.

Ebenso sind die Gebühren für Verfahrenseinstellungen von derzeit minimal Fr. 26.– und maximal Fr. 390.– gemäss § 32 VKD auf das Niveau der Strafbefehlsgebühren anzuheben, wobei die angepasste Formulierung auch Nichtanhandnahmeverfügungen im Sinne von Art. 310 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) erfassen soll. Dabei kann angemerkt werden, dass seit Inkrafttreten der Strafprozessordnung die Kostenverlegung bei Nichtanhandnahmeverfügungen mit unsicherer Grundlage in Anwendung des Rechtsverweises von Art. 310 Abs. 2 StPO bereits analog § 32 VKD praktiziert wird.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987 (Stand 1. Januar 2013) SAR 221.150	
§ 15 1 Strafbefehlsverfahren ¹ Die Gebühr für das Strafbefehlsverfahren einschliesslich des Vorverfahrens beträgt Fr. 39.– bis Fr. 1'560.–. ³ Im Jugendstrafverfahren beträgt die Gebühr Fr. 26.– bis Fr. 104. –	§ 15 1 Strafbefehlsverfahren ¹ Die Gebühr für das Strafbefehlsverfahren einschliesslich des Vorverfahrens beträgt <u>inklusive der Kanzleiaufwendungen</u> Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–. ³ Im Jugendstrafverfahren beträgt die Gebühr inklusive der <u>Kanzleiaufwendungen</u> Fr. 30.– bis Fr. 150.–.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
4. Kosten der eingestellten Strafuntersuchung § 32 ¹ Hat der Beschuldigte oder der Anzeiger die Kosten einer eingestellten Strafuntersuchung zu tragen, kann der Staatsanwalt beziehungsweise der Jugendanwalt für die Durchführung des Verfahrens eine Gebühr von Fr. 26.– bis Fr. 390.– beziehungsweise eine solche von Fr. 13.– bis Fr. 65.– verlangen und für die Einstellungsverfügung eine Kanzleigebühr gemäss § 25 erheben.	4. Kosten <u>bei Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen</u> § 32 ¹ Kostenpflichtigen Beschuldigten, <u>Privatklägern oder antragstellenden Personen</u> kann die Staatsanwaltschaft mit dem Erlass einer <u>Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung</u> eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 10'000.– <u>inklusive der Kanzleiaufwendungen</u> auferlegen. ² <u>Im Jugendstrafverfahren beträgt die Gebühr inklusive der Kanzleiaufwendungen Fr. 30.– bis Fr. 150.–.</u>

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Allgemeine Bemerkungen

Die Erhöhung ist aufgrund massiver Mehrkosten in der Strafverfolgung durch die Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung erforderlich. Der Aufwand der Strafverfolgungsbehörden ist aufgrund der zu beachtenden Formalien der Strafprozessordnung auch in kleineren Verfahren massiv gestiegen. Ein Nachvollzug dieser Aufwandsteigerung ist im heutigen engen Gebührenrahmen nicht mehr möglich.

Der heute geltende Gebührenrahmen wurde in einer Zeit festgelegt, als die Strafbefehlskompetenz des Strafbefehlsrichters 3 Monate betrug (vgl. § 5 der Aargauer Strafprozessordnung in der Fassung vom 2. Juli 2002). In Vorwegnahme der Regelungen der Schweizerischen Strafprozessordnung wurde die Kompetenz per Anfang 2009 auf 6 Monate verdoppelt, ohne dass der Gebührenrahmen angepasst wurde.

Diese Verdoppelung der Strafkompetenz des Staatsanwaltes bewirkt, dass wesentlich gewichtigere und damit auch wesentlich aufwändigere Strafverfahren mit Strafbefehl beurteilt werden können. Mit der heutigen seit 1. Januar 2003 unveränderten Maximalgebühr kann diese Kompetenzverdoppelung in den verhängten Gebühren nicht nachvollzogen werden.

Minimalgebühr/Kostendeckung

Angesichts des sodann aufgrund der Schweizerischen Strafprozessordnung auch für kleinere Verfahren deutlich gestiegenen Aufwandes wird eine Erhöhung der Minimalgebühr für ein durch die Staatsanwaltschaft mit Strafbefehl erledigtes Strafverfahren von Fr. 39.– auf Fr. 200.– beantragt. Diese Erhöhung der Minimalgebühr ist aus folgenden Gründen angezeigt:

- Auch die beantragte Minimalgebühr von Fr. 200.– deckt die durch das Verfahren bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft entstehenden Aufwände nicht.
- Die Minimalgebühr kommt vorab in den Fällen zur Anwendung, in denen der Bestrafte eine Ordnungsbusse nicht bezahlt hat, er es also in den Händen gehabt hätte, das ordentliche Verfahren und damit die Kosten zu vermeiden.

Der Betrag von Fr. 200.– deckt bloss den Aufwand von 2,58 Arbeitsstunden eines Mitarbeiters der Stufe 2 (bis Lohnklasse 13, vor allem Kanzleipersonal) beziehungsweise von 1,70 Arbeitsstunden eines Mitarbeiters der Stufe 3 (Lohnklassen 14–16, das heisst Staatsanwalt oder Assistenz-Staatsanwalt mit Strafbefehlskompetenz) oder von 1,23 Arbeitsstunden eines Mitarbeiters der Stufe 4 (ab Lohnklasse 17, Oberstaatsanwalt, leitender Staatsanwalt), dies basierend auf einem erhobenen Lohn- und Lohn-Nebenkostenaufwand von insgesamt Fr. 62.– (Stufe 2) beziehungsweise Fr. 94.– (Stufe 3) und Fr. 130.– (Stufe 4) pro Stunde sowie jeweils einem Zuschlag von 25 % für

Sachaufwand und Querschnittsleistungen, woraus sich zu verrechnende Ansätze von Fr. 77.50 (Stufe 2) beziehungsweise Fr. 117.50 (Stufe 3) und Fr. 162.50 (Stufe 4) pro Stunde ergeben.

Auch in einfachsten Verfahren (ordentliches Verfahren bei nichtbezahlten Ordnungsbussen) fallen bei der Staatsanwaltschaft folgende Arbeitsschritte an:

- Erfassung des neuen Geschäfts inklusive Kontrolle der Personalien der beschuldigten Person
- Erstellen des Aktendossiers
- Vorbereiten des Strafbefehls (Sachverhaltsdarstellung mit Orts- und Datumsangabe, Angabe der massgeblichen Gesetzesbestimmungen, Festsetzung der Busse und der Entscheidegebühren)
- Prüfung und Unterzeichnung durch den Staatsanwalt oder den Assistenz-Staatsanwalt
- Kopieren des Strafbefehls und Ausdrucken der Rechnung
- Versand des Strafbefehls gegen Empfangsbescheinigung samt Rechnung an den Beschuldigten
- Versand des Aktendossiers an die Oberstaatsanwaltschaft mit einer Strafbefehlskopie (§ 36 Abs. 3 EG StPO)
- Erfassen der Versendungen und des Zustelldatums in der Geschäftskontrolle
- Erfassen des Wiedereingangs von der Oberstaatsanwaltschaft
- Feststellung der Rechtskraft
- Kontrolle des Zahlungseingangs
- evtl. Inkassobemühungen
- Bei der Oberstaatsanwaltschaft sind es sodann folgende minimalen Arbeitsschritte:
- Eingangserfassung zur Kontrolle und zur Bestimmung der Einsprachefrist
- Zuweisung an einen Oberstaatsanwalt
- Kontrolle des Strafbefehlsinhalts auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit durch einen Oberstaatsanwalt
- Rückleitung der Verfahrensakten an die zuständige Staatsanwaltschaft

Zudem sind vorgelagert bei der Polizei folgende minimalen Arbeitsschritte entstanden:

- Feststellung der Personalien des Beschuldigten
- Ausfüllen und Aushändigung der Ordnungsbusse mit Einzahlungsschein
- Zustellung einer Kopie an die Ordnungsbussenzentrale
- Erfassung der Rechnungsstellung
- Kontrolle der Zahlungseingangs (beziehungsweise Feststellen des Nichteingangs)
- Ausbuchung
- Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft
- Überweisung der Akten an die Staatsanwaltschaft

Maximalgebühr/Kostendeckung

Aufgrund der bereits erwähnten Verdoppelung der Strafbefehlskompetenz und der damit einhergehenden gesteigerten Komplexität der Verfahren sowie der Aufwandsteigerung aufgrund der Schweizerischen Strafprozessordnung wird sodann eine Erhöhung des seit 1. Januar 2003 unveränderten oberen Gebührenrahmens von Fr. 1'560.– auf Fr. 10'000.– beantragt.

Dabei ist festzuhalten, dass im Rahmen der Strafbefehlskompetenz neben einfachen auch sehr komplexe und aufwändige Verfahren abgewandelt werden, etwa im Bereich des unlauteren Wettbewerbs oder von Serienbetrüger mit einer grossen Anzahl Geschädigter, aber mit im Einzelfall geringen Deliktsbeträgen. Weiter werden innerhalb dieser Strafbefehlskompetenz auch Verfahren mit Untersuchungshaft oder vorläufigen Festnahmen im Bereich des Ausländerstrafrechts oder der kleinkriminelle Vermögens- und Betäubungsmitteldelinquenz abgehandelt.

Mit der derzeitigen Maximalgebühr von Fr. 1'560.– kann bei einem zu verrechnenden Stundenansatz von Fr. 117.50 pro Staatsanwalt nur ein Aufwand von maximal 13.3 Stunden beziehungsweise von ca. 1,5 Arbeitstagen abgegolten werden, ein Aufwand, der bei mehreren zu klärenden Sachverhalten und/oder bei Haftverfahren und vorläufiger Festnahme sofort überschritten wird. Bei der beantragten Erhöhung auf Fr. 10'000.– könnte zumindest ein Aufwand von 85 Stunden beziehungsweise ungefähr zwei Arbeitswochen abgegolten werden, was für Verfahren mit Strafen über 90 Tagen Freiheitsstrafe oder 90 Tagessätzen Geldstrafe keineswegs aussergewöhnlich hoch ist.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber gemäss Art. 132 Abs. 3 und 4 StPO bereits bei einer drohenden Strafe von mehr als 4 Monaten Freiheitsstrafe beziehungsweise 120 Tagessätzen Geldstrafe von einer derartigen Komplexität des Verfahrens ausgeht, dass dem Beschuldigten bei fehlenden Mitteln ein amtlicher Verteidiger bestellt werden muss.

Verursacherprinzip

Die beantragte Ausweitung des Gebührenrahmens von minimal Fr. 200.– und maximal Fr. 10'000.– wird es im Gegensatz zum heutigen Rahmen zulassen, ausreichend zwischen aufwändigeren und weniger aufwändigen Verfahren zu differenzieren und so dem Verursacherprinzip besser Rechnung zu tragen.

Interkantonaler Vergleich

Die neu vorgeschlagenen Minimal- und Maximalgebühren bewegen sich im Rahmen der in anderen Kantonen geltenden Ansätze.

Der interkantonale Vergleich der im Strafbefehlswesen erhobenen Gebühren ist nicht einfach, da die Kantone unterschiedliche Gebührenmodelle verfolgen. Während die einen, wie nun für den Kanton Aargau vorgeschlagen, eine einzige Gebühr vorsehen, differenzieren andere in sehr unterschiedlichen Abstufungen. Teils wird dabei nach Verfahrensstadium (Untersuchungsverfahren, Entscheidungsverfahren), teils nach der Person des Leistungserbringers (Staatsanwalt, Fachpersonal, administratives Personal) unterschieden. Hinzu kommt, dass verschiedene Kantone für ausserordentliche Fälle deutlich höhere Gebühren festlegen.

Für den Abschluss normaler Strafverfahren im Strafbefehlsverfahren oder bei Einstellungen und Nichtanhandnahmen werden nach den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen folgende Gebühren erhoben:

Gebührenrahmen für Strafbefehle

	AG heute	SO	LU	BE	ZH	SG	BS	BL	AG neu
Minimum	39	50	50	50	150	100	200	100	200
Maximum	1'560	15'000	10'000	3'000	15'000	3'000	10'000	5'000	10'000

Gebührenrahmen für Einstellungsverfügungen

	AG heute	SO	LU	BE	ZH	SG	BS	BL	AG neu
Minimum	26	50	50	50	80	100	200	100	200
Maximum	390	15'000	10'000	1'500	20'000	3'000	10'000	5'000	10'000

Gebührenrahmen für Nichtanhandnahmeverfügungen

	AG heute	SO	LU	BE	ZH	SG	BS	BL	AG neu
Minimum	26 ^{*)}	--	50	50	80	100	200	100	200
Maximum	390 ^{*)}	--	1'000	1'500	5'000	3'000	10'000	5'000	10'000

^{*)}analog Einstellungen

Integration der Kanzleigebür in die Entscheidgebür

Die Staatsanwaltschaft setzt heute in ihren Entscheiden Entscheidgebühren nach § 15 VKD und Kanzleigebühren nach § 1 Kanzleigebührenverordnung fest. Letztere dienen der Abgeltung bestimmter administrativer Aufwendungen.

Da es sich vor allem bei Strafbefehlen um Massenverfahren handelt, ist es nicht praktikabel, die Kanzleigebür in jedem Einzelfall individuell festzulegen, weshalb in der Praxis seit langem pauschalisierte Ansätze zur Anwendung gelangen. Im Sinne einer Vereinfachung der Abläufe und einer Effizienzsteigerung ist es angezeigt, die heutige Kanzleigebür in die Entscheidgebür zu integrieren.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die dem Staat entstandenen Auslagen im Strafverfahren dem Kostenpflichtigen in jedem Fall individuell zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Umsetzung und Auswirkungen

Die im Einzelfall zu erhebende Strafbefehlsgebür wird nach Massgabe der bestehenden und anzupassenden Weisung der Oberstaatsanwaltschaft durch den zuständigen Verfahrensleiter festgelegt. Dabei wird der Bedeutung des Verfahrens, gemessen an der Höhe der ausgefallten Strafe, und dem konkreten Aufwand im Einzelfall Rechnung getragen.

Eine Anpassung der Entscheidgebühren hat auf die Tätigkeit des Verfahrensleiters keine Auswirkungen. Er wird in der Führung des Verfahrens aufgrund des grösseren Gebührenrahmens weder mehr noch weniger machen.

Dagegen werden die mit Strafbefehl bestraften sowie die übrigen kostenpflichtigen Personen dem Verursacherprinzip entsprechend mit höheren Gebühren belastet. Die Entscheidgebür im Strafbefehlsverfahren wird sich von bisher durchschnittlich Fr. 340.– um ca. Fr. 180.– auf durchschnittlich Fr. 520.– erhöhen.

Auswirkungen der Gebührenanpassung für Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen

Wird eine Strafverfahren eingestellt oder nicht an die Hand genommen, sind die Verfahrenskosten grundsätzlich auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 423 und 426 StPO). Unter engen Voraussetzungen können die Kosten dem Beschuldigten und/oder anderen antragstellenden Personen auferlegt werden (Art. 417, 419, 420, 426 Abs. 2 und 427 StPO).

Im Jahr 2012 wurden im Kanton Aargau 2571 Einstellungs- und 2461 Nichtanhandnahmeverfügungen erlassen. Die derzeitige Konfiguration des Geschäftsverwaltungssystems JURIS ermöglicht keine Auswertung, in wie vielen Fällen davon Kosten auferlegt wurden, doch dürfte der Wert deutlich unter 5 % liegen. Ebenso ist nicht bekannt, wie hoch der Gesamtbetrag der so bezogenen Gebühren ist. Die Auswirkungen der Gebührenanpassungen auf den Gesamtertrag der Staatsanwaltschaft dürften angesichts des strafprozessualen Ausnahmecharakters einer Kostenverlegung bei Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen insgesamt sehr klein sein. Aufgrund des Verursacherprinzips sowie aus Gründen der Rechtsgleichheit erscheint diese Anpassung trotzdem notwendig und angebracht. Insbesondere ist es zwingend, dass bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Einleitung eines Strafverfahrens (Art. 426 Abs. 2 StPO) den verantwortlichen Personen die Kosten in ausreichendem Mass und nicht nur pro forma auferlegt werden können.

Kommentar zu einzelnen Bestimmungen

Die vorgeschlagenen Massnahmen verlangen eine Änderung von § 15 und von § 32 VKD. Zur Hauptsache sollen die heutigen Frankenbeträge angepasst und der Einbezug der Kanzleigebühren in die Entscheidgebühr geregelt werden. Damit wird die Anwendung der Verordnung über die Kanzleigebühren (SAR 661.113) im Strafbefehlsverfahren sowie bei Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen ausgeschlossen. Eine Änderung der Verordnung über die Kanzleigebühren ist deswegen nicht erforderlich.

In § 32 VKD muss sodann der Kreis der potentiell zahlungspflichtigen Personen an die Regelungen der Schweizerischen Strafprozessordnung angepasst werden, indem der Begriff 'Anzeiger' durch 'Privatkläger und antragstellende Personen' ersetzt wird (vgl. Art. 427 StPO). Diese redaktionelle Anpassung wurde im Hinblick auf das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung vergessen. Weiter soll die Gleichsetzung der Nichtanhandnahmeverfügungen mit den Einstellungsverfügungen geregelt werden.

Die Erhöhung der Gebührenrahmen und der Einbezug der Kanzleigebühr sind hauptsächlich für das Erwachsenenstrafrecht vorgesehen. Im Jugendstrafverfahren (§§ 15 Abs. 2 und 32 Abs. 2 VKD) erfolgen nur moderate Anpassungen der Gebühren.

Abstimmung mit der allgemeinen Revision des Gebührenrechts

Die vorgeschlagene Änderung des VKD ist mit der allgemeinen Revision des Gebührenrechts abzustimmen beziehungsweise in dieser nachzuvollziehen. Die vorliegende Änderung erfasst nur die Gebührenhöhe, weshalb keine gegenseitigen Beeinträchtigungen erfolgen.

Zeitplan Umsetzung

Die vorgeschlagene Dekretsänderung erfolgt im Rahmen der Sammelvorlage und soll per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden.

wann	wer	was
nach Verabschiedung der VKD-Änderung	Oberstaatsanwaltschaft	Revision Weisung Gebührenbemessung

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Die vorgeschlagene Massnahme hat keine Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele und Indikatoren.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Ertragssteigerung	-3'000'000	-3'000'000	-3'000'000	-3'000'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Die Entscheidgebühren fallen mit der Ausfertigung des Strafbefehls ertragswirksam im Globalbudget an. Es wird mit einem Bruttomehrertrag von Fr. 6'040'000.– pro Jahr gerechnet. Ein Teil der Entscheidgebühren wird bei den kostenpflichtigen Personen trotz Betreuung nicht eingezogen werden können, so dass Debitorenverluste zu verzeichnen sind. Es wird erwartet, dass die Anzahl der Debitoren, die mangels Einbringlichkeit abgeschrieben werden müssen, stabil bleibt. Da jedoch der durchschnittlich abzuschreibende Betrag höher ist, steigt die Summe der Debitorenverluste, was mit Fr 900'000.– berücksichtigt wird. Zudem ist der Mehraufwand von Fr. 2'140'000.– pro Jahr für die

Weiterführung von bisher befristeten Stellen in Abzug zu bringen (vgl. Ausführungen zu den Stellen weiter unten). Gesamthaft resultiert somit eine Nettoertragssteigerung von Fr. 3'000'000.– pro Jahr.

Stellen

Die finanziellen Berechnungen berücksichtigen den Personalaufwand für eine Weiterführung von bis 2014 befristeten Stellen, um die Leistungsfähigkeit der Staatsanwaltschaft aufrecht zu erhalten. Über die Weiterführung hat der Regierungsrat im Februar 2014 entschieden.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Weitere Auswirkungen

Keine.

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

250-02 Verrechnung der staatsanwaltschaftlichen Leistungen an die verurteilte Person (Anklagegebühr)

Massnahme

Nummer:	250-02
Bezeichnung:	Verrechnung der staatsanwaltschaftlichen Leistungen an die verurteilte Person (Anklagegebühr)
Kurzbeschreibung:	Analog der Strafbefehlsgebühr legt die Staatsanwaltschaft künftig bei Überweisung eines Verfahrens an die Gerichte eine Anklagegebühr für die Aufwendungen der staatsanwaltschaftlichen Leistungen fest. Diese soll durch die Gerichte analog den bisherigen Verfahrensauslagen auf die verurteilte Person weiterverlegt werden. Die Bemessung der Anklagegebühr kann sich aus Einzelgebühren für erfolgte Leistungen zusammensetzen oder sie kann sich am Aufwand und der Bedeutung des Falls orientieren (analog heutiger Gerichts- und Strafbefehlsgebühren).

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Es ist vorgesehen, nach Ergänzung und Anpassung des Verfahrenskostendekrets (VKD) vom 24. November 1987 pro Anklage und Überweisung einer Strafbefehlseinsprache an das Gericht eine Anklagegebühr zu erheben. Damit soll der Aufwand der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren im Entscheid der Gerichte separat und transparent ausgewiesen werden.

Die im Einzelfall konkret zu erhebenden Anklagegebühr orientiert sich an der Bedeutung des Falls und am Aufwand der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren. Sie wird analog der Weisung der Oberstaatsanwaltschaft zu den Strafbefehlsgebühren durch den Verfahrensleiter festgelegt. Die Anklagegebühr soll mindestens Fr. 300.– und höchstens Fr. 15'000.– betragen.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987 (Stand 1. Januar 2013) SAR 221.150	III. (Fremdänderungen)
§ 15 1 Strafbefehlsverfahren	§ 15 1 Strafbefehlsverfahren <u>und Anklagen</u> ^{1bis} <u>Die Gebühr für Anklagen einschliesslich des Vorverfahrens und inklusive der Kanzleiaufwendungen beträgt Fr. 300.– bis Fr. 15'000.–.</u>
³ Im Jugendstrafverfahren beträgt die Gebühr Fr. 26.– bis Fr. 104.–.	³ Im Jugendstrafverfahren beträgt die Gebühr Fr. <u>30.–</u> bis Fr. <u>150.–</u> .
§ 17 3. Verfahren vor Bezirksgericht	§ 17 3. Verfahren vor Bezirksgericht
¹ Die Gerichtsgebühr für das Strafverfahren vor dem Einzelgericht oder vor dem Bezirksgericht einschliesslich des Vorverfahrens beträgt Fr. 150.– bis Fr. 6'500.–	¹ Die Gerichtsgebühr für das Strafverfahren vor dem Einzelgericht oder vor dem Bezirksgericht (...) beträgt Fr. 150.– bis Fr. 6'500.–.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
³ Im Jugendstrafverfahren vor dem Jugendgericht beträgt die Gebühr Fr. 39.– bis Fr. 390.–.	³ Im Jugendstrafverfahren beträgt die Gebühr Fr. <u>40.–</u> bis Fr. <u>400.–</u> .

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Allgemeine Erläuterungen

Die Gerichtsgebühr für das Strafverfahren vor Einzel- oder Bezirksgericht (gemäss § 15 Abs. 1 Verfahrenskostendekret [VKD] derzeit Fr. 150.– bis Fr. 6'500.–) umfasst bislang nebst dem Aufwand des Gerichts auch die Kosten des Vorverfahrens. Es gibt somit keine Trennung zwischen den im Rahmen des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens und den beim Gericht entstandenen Kosten. Der Tarifraster des VKD wurde im Hinblick auf die Schweizerische Strafprozessordnung weder betragsmässig erhöht, noch wurden die durch den Wechsel zum Staatsanwaltschaftsmodell sich ergebenden verfahrensrechtlichen Änderungen mittels Revision berücksichtigt. Der Umstrukturierung und der dadurch bedingten Aufgaben- und Kompetenzänderungen wurde im Bereich des VKD bislang keine Rechnung getragen. Durch die Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung und ihren Formalismus ist der Aufwand der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung (auch in kleineren Verfahren) sowohl seitens der Kanzlei als auch der Staatsanwälte und Assistenz-Staatsanwälte erheblich gestiegen. Diesem Umstand wurde im Verfahrenskostendekret jedoch nicht Rechnung getragen.

Die bei der Staatsanwaltschaft anfallenden Aufwendungen und Kosten in Verfahren, welche in eine Anklage münden, sind derzeit nicht transparent und werden auch nicht als solche (separat) ausgewiesen und ausgeschrieben. Die Ausweisung des Aufwandes der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift ist somit gerechtfertigt. Damit ist auch gesagt, dass es sich bei der vorgeschlagenen Anklagegebühr materiell nicht um eine neue Gebühr handelt.

Der grösste Mehraufwand seitens der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Schweizerischen Strafprozessordnung entstand im Zusammenhang mit der Stärkung der Stellung der weiteren Parteien im Verfahren. Neu ist bei den weiteren am Verfahren beteiligten Personen von der Staatsanwaltschaft individuell abzuklären, welche Stellung sie im Verfahren haben. Insbesondere die Beantwortung der Frage, ob es sich bei ihnen um Geschädigte oder um Privatkläger handelt, ist teilweise mit erheblichem rechtlichem und administrativem Aufwand verbunden. Die Privatklägerschaft ist danach im weiteren Verfahren – gleich wie die beschuldigte Person – über sämtliche weiteren Verfahrensschritte zu informieren, hat Akteneinsicht, kann Beweisanträge stellen und hat das Recht auf Teilnahme an sämtlichen Einvernahmen und weiteren Beweiserhebungen, was zu einem erheblichen Mehraufwand in diesen Verfahren führt. Alleine die gesetzlich vorgesehene Zustellung der Anklageschrift an sämtliche Privatkläger führt zu mehr administrativem (Kopieraufwand), zeitlichem wie auch finanziellem Aufwand (Postgebühren).

Weitere Kosten sind infolge der Schweizerischen Strafprozessordnung sodann aufgrund der folgenden Umstände entstanden:

- Wegen des Ausbaus der Verteidigungsrechte des Beschuldigten ergibt sich ein erheblicher Mehraufwand alleine durch die notwendige Anwesenheit des Verteidigers (Terminabsprachen, Frage-recht, Akteneinsichtsrecht etc.).
- Diverse Einvernahmen, welche früher von der Polizei durchgeführt werden konnten, sind neu zwingend durch die Staatsanwaltschaft durchzuführen.
- Sämtliche Aufträge an die Polizei sind schriftlich zu erteilen und konkret zu umschreiben.
- Es besteht die Pflicht zur Durchführung von Konfrontationseinvernahmen zwischen der beschuldigten Person und den sie belastenden Zeugen und Auskunftspersonen, wodurch diverse weitere Einvernahmen bei der Staatsanwaltschaft notwendig wurden.

- In vielen Verfahren ist neu auch eine Schlusseinvernahme mit der beschuldigten Person zwingend erforderlich.
- Neu besteht die Pflicht zum Führen eines Verahrensjournals. Dies erscheint zwar im Einzelfall überblickbar an Aufwand; angesichts der hohen dreistelligen Anzahl der Verfahren, welche in eine Anklage münden, führt dies aber zu einem nicht zu unterschätzenden Mehraufwand seitens der Staatsanwaltschaft.
- Die Protokollierungsvorschriften der Gerichte wurden angesichts des Aufwandes zwar inzwischen wieder vereinfacht. Diese Gesetzesänderung betrifft jedoch das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft nicht. Diese ist weiterhin zur ausgedehnten schriftlichen und formellen Protokollierung verpflichtet.
- Das Verfahren zur Bestellung der amtlichen Verteidiger führte zu erheblichem Mehraufwand auch seitens der Oberstaatsanwaltschaft.

Diverse Kantone (unter anderem Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Zürich und St. Gallen) weisen den Aufwand der Staatsanwaltschaft bereits heute mit einer Gebühr in der Anklageschrift aus. Dadurch wird sichergestellt, dass das urteilende Gericht dem Beschuldigten im Fall einer Verurteilung die Kosten für die Anklageerhebung und Verfahrensführung auch tatsächlich auferlegt. Für die Gerichte ist der Aufwand der Staatsanwaltschaft oft nur schwer abschätzbar. Wird er nicht ausgewiesen, besteht die Gefahr, dass dem Verurteilten nur ein vom effektiven Aufwand stark nach unten abweichender Betrag in Rechnung gestellt wird. Durch das Ausweisen des Untersuchungsaufwands in der Anklageschrift und der Auferlegung an den Beschuldigten im Fall einer Verurteilung wird dem Verursacherprinzip und der Kostentransparenz Nachachtung verschafft.

Auch der finanzrechtlichen Transparenz wird durch die Ausweisung und Inrechnungstellung der Untersuchungs- und Anklagekosten Rechnung getragen. Die Aufwendungen für die Untersuchung und Anklageerhebung fallen bei der Staatsanwaltschaft an und sind folglich auch bei dieser auszuweisen. Nur sie kann über die Zusammensetzung Auskunft geben und den Aufwand effektiv nachvollziehen. Durch die Inrechnungstellung im Rahmen der Anklage wird der Aufwand dort ausgewiesen, wo er effektiv entstanden ist. Die Gerichte haben diese Kosten den beschuldigten Personen im Fall einer Verurteilung aufzuerlegen. Für sie entstehen dadurch keine Mehrkosten.

Unter diesem Prämissen wird vorgesehen, eine durchschnittliche Gebühr pro Anklage von mindestens Fr. 1'000.– zu erheben. Dabei soll die Mindestgebühr Fr. 300.–, die Maximalgebühr Fr. 15'000.– betragen.

Diese Beträge sind im Verhältnis zum verursachten Aufwand sehr moderat. Der Minimalbetrag von Fr. 400.– deckt bloss den Aufwand von 3.87 Arbeitsstunden eines Mitarbeiters der Stufe 2 (bis Lohnklasse 13, vor allem Kanzleipersonal) beziehungsweise von 2,55 Arbeitsstunden eines Mitarbeiters der Stufe 3 (Lohnklassen 14–16, das heisst Staatsanwalt oder Assistenz-Staatsanwalt mit Strafbefehlskompetenz) oder von 1,84 Arbeitsstunden eines Mitarbeiters der Stufe 4 (ab Lohnklasse 17, Oberstaatsanwalt, leitender Staatsanwalt), dies basierend auf einem erhobenen Lohn- und Lohn-Nebenkostenaufwand von insgesamt Fr. 62.– (Stufe 2) beziehungsweise Fr. 94.– (Stufe 3) und Fr. 130.– (Stufe 4) pro Stunde sowie jeweils einem Zuschlag von 25 % für Sachaufwand und Querschnittleistungen, woraus sich zu verrechnende Ansätze von Fr. 77.50 (Stufe 2) beziehungsweise Fr. 117.50 (Stufe 3) und Fr. 162.50 (Stufe 4) pro Stunde ergeben.

Dabei ist festzuhalten, dass nebst der Untersuchung von einfachen und aufwändigeren Verfahren vor allem sehr komplexe und aufwändige Verfahren zur Anklage gebracht werden, so etwa Seriendelikte, Straftaten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität oder Kapitalverbrechen.

Dabei kann aber mit der vorgeschlagenen Maximalgebühr von Fr. 15'000.– bei einem zu verrechnenden Stundenansatz von Fr. 117.50 pro Staatsanwalt nur ein Aufwand von maximal 127,6 Stunden, was ca. 15 Arbeitstagen beziehungsweise drei Arbeitswochen entspricht, abgegolten werden, was keinesfalls als aussergewöhnlich hoch anzusehen ist, wenn an die Komplexität diverser Verfahren gedacht wird, zum Beispiel solche mit zahlreichen Beschuldigten oder Privatklägern, welche

unter Wahrung der Parteirechte einvernommen werden müssen oder wo diverse Delikte untersucht werden müssen (Serientäter). Dabei ist der Aufwand des Kanzleipersonals und weiterer Mitarbeiter aber noch gar nicht berücksichtigt. Mit einer Anklagegebühr wird dem Verursacherprinzip im Vergleich zu heute zwar deutlich besser Rechnung getragen, doch wird die Gebühr im Einzelfall wie auch gesamthaft zu keiner vollständigen Kostendeckung führen.

Der Aufwand der Staatsanwaltschaft für die Anklageerhebung entsteht sowohl seitens der Sachbearbeiter als auch seitens der Staatsanwälte. Die im Einzelfall zu erhebende Anklagegebühr wird nach Massgabe einer neu zu schaffenden Weisung der Oberstaatsanwaltschaft durch den zuständigen Verfahrensleiter festgelegt. Dabei soll der Bedeutung des Verfahrens und dem konkreten Aufwand im Einzelfall Rechnung getragen werden. Ein Unterscheidungskriterium kann die Art der Anklage sein (mit oder ohne Auftreten des Staatsanwalts vor Gericht, Überweisung Strafbefehl, abgekürztes Verfahren). Die Kanzleiaufwendungen sind in der Anklagegebühr enthalten. Zusätzlich dazu werden, wie bisher, die Auslagen verrechnet.

Die Einführung einer Anklagegebühr hat auf die Tätigkeit des Verfahrensleiters keine Auswirkungen. Er wird in der Führung des Verfahrens weder mehr noch weniger machen.

Dagegen werden die angeklagten Personen, sofern ein rechtskräftiger gerichtlicher Schuldspruch erfolgt, dem Verursacherprinzip entsprechend, mit etwa höheren Gebühren belastet.

Die Anklageschrift kann nicht angefochten werden (Art. 324 Abs. 2 StPO). Will der Beschuldigte die Gebührenhöhe anfechten, muss er dazu ein Rechtsmittel gegen den ihn belastenden Entscheid des Gerichts erheben, das heisst gegen ein Urteil eine Berufung (Art. 398 i.V.m. Art. 399 Abs. 4 lit. f StPO), gegen einen Einstellungsbeschluss mit Kostenaufgabe eine Beschwerde (Art. 399 Abs. 1 lit. d StPO).

Kantonsvergleich Anklagegebühr

Ein interkantonaler Vergleich der in Strafverfahren erhobenen Gebühren ist nicht einfach, da die Kantone unterschiedliche Gebührenmodelle verfolgen. Während die einen, wie nun für den Kanton Aargau vorgeschlagen, eine einzige Gebühr vorsehen, differenzieren andere in sehr unterschiedlichen Abstufungen. So wird etwa nach Verfahrensstadium (Untersuchungsverfahren, Anklageverfahren), nach der Person des Leistungserbringers (Staatsanwalt, Fachpersonal, administratives Personal), nach einzelnen Handlungen oder nach Zeit sowie in unterschiedlichen Kombinationen unterschieden. Weiter sehen verschiedene Kantone für ausserordentliche Fälle deutlich höhere Gebühren vor.

Es kann als gemeinsames Element festgestellt werden, dass viele Kantone im Unterschied zur heute fehlenden Regelung im Kanton Aargau bereits eine Gebühr vorsehen, die der vorgeschlagenen Anklagegebühr entspricht. Diverse Kantone haben ihre Gebührenverordnungen auch im Hinblick auf die Schweizerische Strafprozessordnung überarbeitet und angepasst.

Basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen kann für nicht ausserordentliche Fälle folgende Übersicht zu den Anklagegebühren erfolgen:

	AG bisher	LU	BE	ZH	SG	BS	BL	AG neu
Minimum	---	200	200	300	300	200	100	300
Maximum	---	10'000	>15'000 (beziehungsweise 33'000)	30'000	9'000	10'000 (max. 50'000)	35'000	15'000

Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Die vorgeschlagene Massnahme verlangt eine Ergänzung des VKD. § 15 VKD soll um einen Absatz 1^{bis} ergänzt werden, welcher die neue Anklagegebühr umschreibt und den Gebührenrahmen festsetzt. Gleichzeitig muss der Titel von § 15 an diesen Umstand angepasst werden. Sodann muss § 17 Abs. 1 VKD so angepasst werden, dass in der Gerichtsgebühr der Aufwand des Vorverfahrens nicht mehr enthalten ist. Für das Jugendstrafverfahren werden nur die Gebührenansätze in den dritten Absätzen der §§ 15 und 17 VKD geringfügig erhöht.

Die vorgeschlagene Änderung des VKD ist mit der allgemeinen Revision des Gebührenrechts abzustimmen beziehungsweise in dieser nachzuvollziehen.

Zeitplan Umsetzung

Die vorgeschlagene Dekretsänderung erfolgt im Rahmen der Sammelvorlage und soll per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden.

wann	wer	was
nach Verabschiedung der VKD-Änderung	Oberstaatsanwaltschaft	Erlass Weisung Anklagegebühr

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

keine Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele und Indikatoren.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Ertragssteigerung	-500'000	-500'000	-500'000	-500'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Beim ausgewiesenen Betrag handelt es sich um den erwarteten Nettoertrag nach Abzug der den Beschuldigten nicht auferlegbaren Anklagegebühren im Fall eines Freispruches und nach Abzug der vom Gericht auferlegten, jedoch nicht eintreibbaren Anklagegebühren.

Die von der Staatsanwaltschaft bei der Überweisung der Verfahren an die Gerichte festgelegte Anklagegebühr wird durch die Gerichte auf die verurteilte Person weiterverlegt. Die interne Verrechnung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht ist im Rahmen der Umsetzung zu regeln und gegebenenfalls ist die VAF anzupassen.

Dabei ist nicht davon auszugehen, dass bei den Gerichten eine Ertragsminderung eintreffen wird. Der Gebührenrahmen für die Gerichtsgebühr wird nicht verändert und der Aufwand für das Vorverfahren wird gemäss bisheriger Regelung in der Praxis bei der Festlegung der Gerichtsgebühr kaum berücksichtigt.

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden, weitere Auswirkungen

Keine.

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

310-01 Optimierung des Case Management Lehrpersonen

Massnahme

Nummer:	310-01
Bezeichnung:	Optimierung des Case Management Lehrpersonen
Kurzbeschreibung:	Mit einem wirksamen, obligatorischen Case Management wird angestrebt, eine bessere Beratung und Begleitung erkrankter Lehrpersonen bereitstellen zu können und somit durch weniger Abwesenheiten die Stellvertreterkosten zu reduzieren. Für eine obligatorische Begleitung oder Intervention im Krankheitsfall ist die Rechtsgrundlage zu schaffen.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Bei einem Obligatorium des Case Managements (CM) erfolgt bei einer Krankmeldung in den ersten dreissig Tagen eine Meldung durch die Anstellungsbehörde an die Koordinationsstelle Case Management Lehrpersonen beim Departement Bildung, Kultur und Sport. Die Koordinationsstelle Case Management Lehrpersonen klärt den Bedarf einer Betreuung durch eine Fachperson ab.

Die Massnahme soll bewirken, dass durch die Begleitung von erkrankten beziehungsweise verunfallten Lehrpersonen im Case Management die Ausfallzeiten verkürzt und dadurch die notwendigen Stellvertretungen reduziert werden können. Dabei ist zu bedenken, dass in der Schule anders als in der Verwaltung sofort eine Stellvertretung nötig ist, damit Unterrichtsausfälle vermieden werden können.

Es handelt sich um einen komplexen Themenbereich. Eine direkte Steuerung ist nicht möglich. Beispielsweise verbleibt die Frage, inwieweit erzwungene Massnahmen eine Wirkung erzielen können. Deshalb beschäftigt sich parallel zur Leistungsanalyse eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Abteilung Personal und Organisation mit dem Thema. Sie prüft, mit welchen Massnahmen eine Senkung der Ausgaben für die Krankentaggeld- und Unfallzusatzversicherung im Bereich Lehrpersonen erreicht werden kann.

Beim ausgewiesenen Entlastungspotential handelt es sich aus diesen Gründen um eine grobe Schätzung.

Vergleiche bezüglich CM-Massnahmen zwischen verschiedenen Berufsfeldern sind nicht zulässig, da die Anforderungen und Belastungen sehr unterschiedlich sind. Insbesondere Lehrpersonen sind anderen Belastungen ausgewiesen als Arbeitnehmer von privatwirtschaftlichen Unternehmen.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	III. (Fremdänderungen)
Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002	Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200)
	§ 32a (neu) <u>Case Management</u> ¹ Ist abzusehen, dass eine Arbeitsunfähigkeit von Schulleitungs- und Lehrpersonen länger als 30 Tage dauert, meldet dies die Anstellungsbehörde umgehend dem zuständigen Departement. ² Die arbeitsunfähigen Personen können verpflichtet werden, sich von einer durch das zuständige Departement bezeichneten externen Fachstelle im Rahmen eines Case Managements begleiten zu lassen.

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Mit einem wirksamen, obligatorischen Case Management bei Lehrpersonen soll die Beratung und Begleitung erkrankter Lehrpersonen verbessert werden. Durch weniger Abwesenheiten können damit auch die Stellvertreterkosten reduziert werden. Für eine obligatorische Begleitung oder Intervention im Krankheitsfall soll im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200) die Rechtsgrundlage geschaffen werden (§ 32a neu).

Allein aus Datenschutzgründen bräuchte es diesbezüglich keine spezielle gesetzliche Grundlage, weil der Datenfluss zwischen Anstellungsbehörden und dem Departement Bildung, Kultur und Sport ohnehin gewährleistet sein muss, damit Stellvertretungen eingesetzt werden können und die Krankentaggelder mit der Versicherung abgerechnet werden können. Die neue Regelung ist jedoch vor dem politischen Hintergrund angezeigt. Auch wenn das Case Management im Wesentlichen dann Erfolg hat, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin sich diesem freiwillig unterzieht, bedarf es manchmal eines Impulses.

Zeitplan Umsetzung

Die Verpflichtung zur Meldung wird per 1. August 2015 eingeführt.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Ziel 310Z001 Die finanziellen Mittel für die Volksschule sind hinsichtlich ihrer Zielsetzung optimal eingesetzt		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Indikator 19 Lohnkosten für Lehrpersonen der Volksschule	Plan		805'692	830'307
	Veränderung		-1'190	-1'190
Indikator 20 Beitrag der Gemeinden an die Lohnkosten der Volksschule	Plan		308'075	316'338
	Veränderung		-345	-345

Indirekt reduziert sich auch der Indikator 310Z001 I13 "Lohnkosten pro Lernende beziehungsweise Lernender der Volksschule (sämtliche Angebote)".

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung/ Ertragssteigerung	-350'000	-845'000	-845'000	-845'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Die Aufwandminderung betrifft Lohnkosten für Stellvertretungen. Sie fällt im Globalbudget als Lohnkosten Lehrpersonen auf verschiedenen Innenaufträgen an. Es wird geschätzt, dass rund neun volle Pensen eingespart werden können. Dies entspricht ca. 3 % der gesamten Stellvertreterkosten.

Bei den direkten Case-Management-Kosten wird davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Fälle innerhalb der im Aufgaben- und Finanzplan 2014–2017 eingestellten finanziellen Mittel abgewickelt werden können.

Die Stellvertreterkosten fallen auch bei Ressourcenarten an, die den Gemeinden nicht weiterverrechnet werden. Deshalb wurde bei den Gemeindebeiträgen mit 29 % Beteiligung gerechnet.

Stellen

Lehrpersonen	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	-4	-9	-9	-9

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017; (+) Zunahme; (-) Abnahme.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden insgesamt um Fr. 345'100.– entlastet. Die Verteilung erfolgt im Rahmen der Verrechnung der Gemeindebeteiligung gemäss Gemeindebeteiligungsdekret nach Massgabe der Anzahl Vollzeitäquivalente der Schulträger.

Weitere Auswirkungen

Keine.

Kommunikation

Bei Änderungen im Personalrecht ist gemäss GAL eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Anhörung gemäss § 66 der Kantonsverfassung trägt dem Rechnung.

Die Schulen werden via Schulportal informiert. Ebenfalls ist ein Schulblattartikel denkbar.

310-03 Abschaffung des Werkjahrs

Massnahme

Nummer:	310.03
Bezeichnung:	Abschaffung des Werkjahrs
Kurzbeschreibung:	Auf die Sonderform Werkjahr wird ab dem Schuljahr 2016/17 verzichtet. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in der letzten Klasse der Oberstufe in ihren angestammten Klassen (Kleinklasse oder Realschule).

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Neben den Oberstufentypen Real, Sek und Bez steht den Jugendlichen im letzten Jahr der Oberstufe heute auch das Werkjahr zur Verfügung. Das Werkjahr schafft durch ein vorwiegend auf praktische Tätigkeiten ausgerichtetes Unterrichtsangebot für Jugendliche aus Kleinklasse und Realschule die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise Eingliederung.

Die Nachfrage nach dem Werkjahr hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. 38 Schülerinnen (von rund 6600 Schülerinnen und Schüler im Abschlussjahr der Volksschule) besuchen im vergangenen Schuljahr 2012/2013 das Werkjahr, 2005 waren es noch 261 Schülerinnen und Schüler. Nach dem Werkjahr schaffen 29 % den Einstieg in die duale Berufsbildung, 39 % besuchen ein Brückenangebot, je 16 % beginnen ein Praktikum oder haben keine Anschlusslösung. In der Kleinklasse lauten die Quoten: 39 % Berufsbildung, 39 % Brückenangebot, 5 % Praktikum, 17 % ohne Anschlusslösung. In der Realschule sind die Quoten: 64 % Berufsbildung, 24 % Brückenangebot, 9 % Praktikum, 3 % ohne Anschlusslösung (Quelle: STEP I 2012). Die Realschule und die Kleinklasse vermögen den Auftrag des Werkjahrs ebenfalls zu erfüllen.

Zudem wird im Lehrplan 21 die berufliche Orientierung auf der Oberstufe ein höheres Gewicht als bisher erhalten. Ausserdem besteht im Lehrplan 21 die Option, dass im Abschlussjahr thematische Schwerpunkte gesetzt werden können. Beides kann den Übertritt in die Berufsausbildung verbessern.

Die Schülerinnen und Schüler verbleiben anstelle eines Eintritts ins Werkjahr in ihren angestammten Klassen der Oberstufe. Zusätzliche Abteilungen entstehen deshalb keine.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	III. (Fremdänderungen)
Schulgesetz vom 17. März 1981	Schulgesetz vom 17. März 1981
§ 23 (Stand: 1. August 2014!) Gliederung; Zusammenarbeit ¹ Die Oberstufe umfasst die dreijährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im dritten Jahr die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr, Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern. ² Die Lehrpläne und Lehrmittel der Schultypen sind aufeinander abzustimmen. Die Zusammenarbeit unter den Typen ist zu fördern. ³ Der Fächerabtausch unter den Lehrern ist innerhalb der Schultypen und typenübergreifend gestattet.	§ 23 Abs. 1 ¹ Die Oberstufe umfasst die dreijährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im dritten Jahr die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr [...] sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern.
§ 27a Berufswahljahr, Werkjahr, Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule ¹ Das Berufswahljahr führt Jugendliche durch ein gezieltes Unterrichtsangebot zur Berufswahlreife und schafft damit die Voraussetzungen für eine berufliche ² Das Werkjahr schafft durch ein vorwiegend auf praktische Tätigkeit ausgerichtetes Unterrichtsangebot für Jugendliche aus Kleinklasse und Realschule die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise Eingliederung. ³ Die Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule schafft durch ein auf die besonderen Bedürfnisse fremdsprachiger Jugendlicher ausgerichtetes Unterrichtsangebot die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise Eingliederung.	§ 27a Überschrift, Abs. 2 Berufswahljahr, [...] Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule ² <i>Aufgehoben</i>

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Die Abschaffung des Werkjahrs als Teil der Kleinklasse bedingt Aufhebungen beziehungsweise Änderungen auf verschiedenen Erlassebenen, die keines weiteren Kommentars bedürfen. Sollten Einschulungsklasse, Werkjahr und Berufswahljahr gleichzeitig abgeschafft werden, bedürfen die aufgelisteten Normen teilweise einer mehrfachen beziehungsweise zusätzlichen Änderung.

Zeitplan Umsetzung

Ab Schuljahr 2016/2017 (1. August 2016)

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Ziel 310Z001 Die finanziellen Mittel für die Volksschule sind hinsichtlich ihrer Zielsetzung optimal eingesetzt		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Indikator 02 Abteilungen der Volksschule (exklusive Sonderschule)	Plan		4068	4096
	Veränderung		-2	-4
Indikator 10 Vollzeitäquivalente (Vollzeitpensen der Lehrkräfte) der Volksschule (sämtliche Angebote)	Plan		5924	6056
	Veränderung		-3	-7

- Indirekt sind weitere Indikatoren betroffen, so etwa die Vollzeitäquivalente pro Abteilung und die Lohnkosten für die Lehrpersonen der Volksschule.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung		-387'800	-938'200	-938'200

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Lehrpersonen	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total		-3	-7	-7

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017; (+) Zunahme; (-) Abnahme.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Aufwandminderung betrifft ausschliesslich den Kanton, da das Werkjahr zu 100 % vom Kanton finanziert wird. Werkjahre werden im laufenden Schuljahr angeboten in Aarau, Menziken, Bad Zurzach (Kreisschule Rheintal-Stundenland) und Rheinfelden (Kreisschule unteres Fricktal).

Weitere Auswirkungen

Keine.

310-04 Abschaffung des Berufswahljahrs

Massnahme

Nummer:	310-04
Bezeichnung:	Abschaffung des Berufswahljahrs
Kurzbeschreibung:	Das Berufswahljahr wird ab dem Schuljahr 2016/17 nicht mehr angeboten. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in der angestammten Klasse der Oberstufe.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Neben den Oberstufentypen Real, Sek und Bez steht den Jugendlichen im letzten Jahr der Oberstufe heute an einigen wenigen Oberstufenzentren auch das Berufswahljahr zur Verfügung. Das Berufswahljahr führt Jugendliche durch ein gezieltes Unterrichtsangebot zur Berufswahlreife und schafft spezifische Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung. Die Nachfrage nach dem Berufswahljahr hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. Im Schuljahr 2012/2013 waren es noch 95 von rund 6600 Schülerinnen des Abschlussjahrs der Volksschule (2000: 382 Schülerinnen und Schüler, 2005: 194 Schülerinnen und Schüler).

Nach dem Berufswahljahr schaffen 71 % den Einstieg in die duale Berufsbildung, 14 % besuchen ein Brückenangebot, 12 % beginnen ein Praktikum und 3 % haben keine Anschlusslösung. In der Realschule (beziehungsweise Sekundarschule) sind die Quoten: 64 % (76 %) Berufsbildung, 24 % (18 %) Brückenangebot, 9 % (2 %) Praktikum, 3 % (1 %) ohne Anschlusslösung. 3 % der Sekundarschüler/-innen besuchen eine weiterführende Schule (Quelle: STEP I 2012). Im Vergleich zu Realschule und Sekundarschule schaffen nach dem Berufswahljahr vergleichbar viele Schülerinnen und Schüler den direkten Anschluss in die duale Berufsbildung. Zudem wird im Lehrplan 21 die berufliche Orientierung auf der Oberstufe ein höheres Gewicht als bisher erhalten. Ausserdem besteht im Lehrplan 21 die Option, dass im Abschlussjahr thematische Schwerpunkte gesetzt werden können. Zudem stehen heute Angebote zur Verfügung die die Schülerinnen und Schüler beim Berufseinstieg unterstützen, so zum Beispiel die Kantonale Schule für Berufsbildung (KSB) oder das Case Management Berufsbildung (1155). Diese Angebote können den Übertritt in die Berufsausbildung verbessern.

Die Schülerinnen und Schüler verbleiben anstelle eines Eintritts ins Berufswahljahr in ihren angestammten Klassen der Oberstufe. Zusätzliche Abteilungen entstehen deshalb keine.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	III. (Fremdänderungen)
Schulgesetz vom 17. März 1981	Schulgesetz vom 17. März 1981
§ 23 (Stand: 1. August 2014!) Gliederung; Zusammenarbeit ¹ Die Oberstufe umfasst die dreijährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im dritten Jahr die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr, Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern. ² Die Lehrpläne und Lehrmittel der Schultypen sind aufeinander abzustimmen. Die Zusammenarbeit unter den Typen ist zu fördern. ³ Der Fächerabtausch unter den Lehrern ist innerhalb der Schultypen und typenübergreifend gestattet.	§ 23 Abs. 1 ¹ Die Oberstufe umfasst die dreijährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im dritten Jahr die zusätzlichen Angebote [...] Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern.
§ 27a Berufswahljahr, Werkjahr, Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule ¹ Das Berufswahljahr führt Jugendliche durch ein gezieltes Unterrichtsangebot zur Berufswahlreife und schafft damit die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung. ² Das Werkjahr schafft durch ein vorwiegend auf praktische Tätigkeit ausgerichtetes Unterrichtsangebot für Jugendliche aus Kleinklasse und Realschule die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise Eingliederung. ³ Die Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule schafft durch ein auf die besonderen Bedürfnisse fremdsprachiger Jugendlicher ausgerichtetes Unterrichtsangebot die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise Eingliederung.	§ 27a Überschrift, Abs. 1 [...] Werkjahr, Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule ¹ <i>Aufgehoben</i>

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Die Abschaffung des Berufswahljahrs bedingt Aufhebungen beziehungsweise Änderungen auf verschiedenen Erlassebenen, die keines weiteren Kommentars bedürfen. Sollten Einschulungsklasse, Werkjahr und Berufswahljahr gleichzeitig abgeschafft werden, bedürfen die aufgelisteten Normen teilweise einer mehrfachen beziehungsweise zusätzlichen Änderung.

Zeitplan Umsetzung

Ab Schuljahr 2016/2017 (1. August 2016)

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

310Z001 Die finanziellen Mittel für die Volksschule sind hinsichtlich ihrer Zielsetzung optimal eingesetzt		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
02 Abteilungen der Volksschule (exklusive Sonderschule)	Plan		4068	4096
	Veränderung		-3	-7
10 Vollzeitäquivalente (Vollzeitpensen der Lehrkräfte) der Volksschule (sämtliche Angebote)	Plan		5924	6056
	Veränderung		-6	-14

Indirekt sind weitere Indikatoren betroffen, so etwa die Vollzeitäquivalente pro Abteilung und die Lohnkosten für Lehrpersonen der Volksschule.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung		-802'000	-1'940'400	-1'940'400

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Lehrpersonen	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total		-6	-14	-14

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017; (+) Zunahme; (-) Abnahme.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Aufwandminderung betrifft ausschliesslich den Kanton, da das Berufswahljahr zu 100 % vom Kanton finanziert wird. Im laufenden Schuljahr wird das Berufswahljahr in folgenden Gemeinden angeboten: Aarau, Baden, Muri, Wohlen, Rheinfelden (Kreisschule Unteres Fricktal), Unterkulm (Kreisschule Mittleres Wynental).

Weitere Auswirkungen

Keine.

310-10 Erhöhung Schülerzahlen an Primarschule

Massnahme

Nummer:	310.10
Bezeichnung:	Erhöhung Schülerzahlen an Primarschule
Kurzbeschreibung:	Die Mindestgrösse von Primarschulabteilungen wird von 12 Schülerinnen und Schüler auf 15 Schülerinnen und Schüler erhöht.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Ressourcenverordnung: Festlegung Mindestschülerzahl je Abteilung

- Die Festlegung der Mindestschülerzahl je Abteilung ist in der Ressourcenverordnung geregelt und liegt somit in der Kompetenz Regierungsrat. Im Rahmen der Leistungsanalyse soll die Mindestschülerzahl einer Abteilung der Primarschule auf 15 Schüler und Schülerinnen angehoben werden. Zurzeit werden in etwa 10% der Abteilungen der Primarschule weniger als 15 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Die Maximalschülerzahl von 25 soll beibehalten werden. Abteilungen mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern werden mit Parallel- oder anderen Jahrgangsklassen zusammengelegt. Kleine Abteilungen zwischen 12 und 15 Schülerinnen und Schülern müssen in bestimmten Fällen nicht aufgeteilt werden.

Schulgesetz: Festlegung Mindestschülerzahl je Primarschule

Die Festlegung der Mindestschülerzahl je Primarschule ist im Schulgesetz geregelt. Beträgt die Schülerzahl einer Primarschule dauernd weniger als fünfzehn, kann diese durch den Beschluss des Grossen Rates aufgehoben werden.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	III. (Fremdänderungen)
Schulgesetz vom 17. März 1981	Schulgesetz vom 17. März 1981
§ 52 Abs. 5 Grundsatz ...	§ 52 Abs. 5
⁵ Schulen der Primarschulstufe können durch Beschluss des Grossen Rats aufgehoben werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als zwölf beträgt.	⁵ Schulen der Primarschulstufe können durch Beschluss des Grossen Rats aufgehoben werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als <u>15</u> beträgt.

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Die Mindestschülerzahl von Primarschulen wird auf Gesetzesebene von derzeit 12 auf 15 erhöht. Nach wie vor liegt es in der Kompetenz und im Ermessen des Grossen Rats, Schulen, die die Mindestschülerzahl nicht erreichen, aufzuheben.

Zeitplan Umsetzung

Die Massnahme benötigt eine Gesetzes- und eine Verordnungsänderung. § 52 Abs. 5 des Schulgesetz hält fest, dass der Grosse Rat Schulen mit zu kleinen Abteilungsgrössen aufheben kann. Die Umsetzung der gesetzlichen Anpassung erfolgt auf das Schuljahr 2016/17. Vorweg wird die Ressourcenverordnung angepasst, damit die Vermeidung von sehr kleinen Abteilungen bereits per Schuljahr 2015/16 greifen kann.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

310Z001 Die finanziellen Mittel für die Volksschule sind hinsichtlich ihrer Zielsetzung optimal eingesetzt		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
02 Abteilungen der Volksschule (exklusive Sonderschule)	Plan	4053	4068	4096
	Veränderung	-15	-35	-35
03 Lernende pro Abteilung (Abteilungsgrösse)	Plan	17.4	17.4	17.4
	Veränderung	+0.1	+0.2	+0.2
10 Vollzeitäquivalente (Vollzeitpensen der Lehrkräfte) der Volksschule (sämtliche Angebote)	Plan	5885	5924	6056
	Veränderung	-9	-21	-21

310Z011 Die finanziellen Mittel für den Unterricht der Primarschule sind unter Berücksichtigung pädagogischer und regionaler Aspekte optimal eingesetzt		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
02 Abteilungen der Primarschule	Plan	2093	2112	2130
	Veränderung	-15	-35	-35

Indirekt sind weitere Indikatoren betroffen, so etwa die Vollzeitäquivalente pro Abteilung, die Lohnkosten für Lehrpersonen der Volksschule und der Beitrag der Gemeinden an den Lohnkosten der Volksschule.

Das Entlastungspotenzial der Massnahme besteht zum grössten Teil in der Anhebung der Mindestschülerzahl je Abteilung, welche in der Kompetenz des Regierungsrats liegt.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung/ Ertragssteigerung	-780'000	-1'870'000	-1'870'000	-1'870'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Lehrpersonen	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	-9	-21	-21	-21

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017; (+) Zunahme; (-) Abnahme.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden um gut 1 Million Franken jährlich entlastet. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt analog der Gemeindebeteiligung gemäss Gemeindebeteiligungsdekret nach Massgabe der Vollzeitäquivalente der Schulträger.

Weitere Auswirkungen

Keine.

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

320-01 Leistungsreduktion Lehrpersonenberatung

Massnahme

Nummer:	320.01
Bezeichnung:	Leistungsreduktion Lehrpersonenberatung (BDAG)
Kurzbeschreibung:	Der Leistungsumfang des Angebots wird reduziert, indem die Anzahl kostenloser Beratungssitzungen von durchschnittlich 4,7 Beratungssitzungen (Berichterstattung 2012) auf 3 Beratungssitzungen mit Termineinheiten bis max. 90 Min limitiert wird. Weitere Beratungssitzungen können von der Leistungserbringerin kostenpflichtig angeboten werden. Durch diese Reduktion resultiert eine Saldoverbesserung von ca. Fr. 270'000.–. Die Aufwandminderung wird durch eine entsprechende Reduktion des Pauschalbeitrags an die BDAG realisiert.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Die Lehrpersonenberatung umfasst Beratungsleistungen für Mitglieder von Schulleitungen und Lehrpersonen und bildet Bestandteil des Schuldiensts "Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf" gemäss Dekret über die Schuldienste (SAR 405.110). Der Schuldienst wird durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, gestützt auf § 61 Schulgesetz, mittels Leistungsauftrag seit 2006 einer privaten Körperschaft übertragen. Die Leistungserbringung erfolgt aktuell durch den Verein Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf (BDAG).

Sämtliche Leistungen der Lehrpersonenberatung bildeten bislang Bestandteil der unentgeltlichen Kernleistungen, welche im Dekret über die Schuldienste benannt werden und im Leistungsauftrag zwischen dem Departement Bildung, Kultur und Sport und der BDAG näher definiert sind. Mit einer punktuellen Anpassung des Dekrets werden die Kernleistungen näher definiert und die unentgeltlichen Kernleistungen im Sinne eines Grundangebots limitiert. Nach erfolgter Revision des Dekrets werden die Rahmen- und Leistungsverträge zwischen dem Departement Bildung, Kultur und Sport und der BDAG entsprechend angepasst. Durch diese Anpassung des Leistungsauftrags (entsprechende Reduktion des Pauschalbeitrags an die BDAG) wird die Aufwandminderung realisiert.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	III. (Fremdänderungen)
Dekret über die Schuldienste vom 29. April 1986	Dekret über die Schuldienste vom 29. April 1986
§ 1 Kern- und Zusatzleistungen ¹ Die in diesem Dekret genannten Kernleistungen werden im Leistungsauftrag näher definiert. Sie werden unentgeltlich erbracht. ² Zusatzleistungen haben einen inhaltlichen, strukturellen oder thematischen Zusammenhang mit den Kernleistungen der Beratungsdienste. Sie sind kostenpflichtig.	§ 1 ¹ Die in diesem Dekret genannten Kernleistungen werden im Leistungsauftrag näher definiert. <u>Ein Grundangebot an Kernleistungen wird unentgeltlich erbracht.</u> ² Zusatzleistungen haben einen inhaltlichen, strukturellen oder thematischen Zusammenhang mit den Kernleistungen der Beratungsdienste. Sie sind <u>zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten, soweit sie nicht</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	<u>gegenüber dem Kanton erbracht werden</u> ³ <u>In sozialen Härtefällen kann das Departement auf Gesuch hin die Kostenpflicht reduzieren oder erlassen.</u>
§ 8 Kernleistungen ... ³ Die Kernleistungen in der Beratung von Lehrpersonen und Mitgliedern von Schulleitungen sind bezogen auf die Bewältigung von Schwierigkeiten, die im Berufsfeld der genannten Zielgruppen auftreten oder sich darauf auswirken. Sie umfassen: a) Einzelfall- und gruppenorientierte Beratung sowie Behandlung und Begleitung umfassen; b) Beratung in Konflikt- und Krisensituationen und präventive Aufklärungsarbeit.	§ 8 Abs. 3 lit. a und 4 (neu) ³ Die Kernleistungen in der Beratung von Lehrpersonen und Mitgliedern von Schulleitungen sind bezogen auf die Bewältigung von Schwierigkeiten, die im Berufsfeld der genannten Zielgruppen auftreten oder sich darauf auswirken. Sie umfassen: a) Einzelfallorientierte Beratung [...]; b) Beratung in Konflikt- und Krisensituationen und präventive Aufklärungsarbeit. ⁴ <u>Das unentgeltliche Grundangebot in der Beratung ist auf drei Beratungssitzungen à maximal 90 Minuten pro Leistungsbezügerin beziehungsweise Leistungsbezüger begrenzt.</u>

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Die Rechtsgrundlagen zu den Schuldiensten werden aktuell auf Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsebene geregelt. Durch die Abteilung Volksschule wird auf Geheiss des Regierungsrats derzeit eine Revision der Rechtsgrundlagen zu den Schuldiensten vorbereitet. Dabei stellt sich die Frage, ob das Dekret im Sinne einer Deregulierung aufgehoben werden soll. Als Konsequenz müsste die Vorsteuerung im Schulgesetz ausgebaut werden und die Detailregelungen, die heute im Dekret zu finden sind, neu in der Verordnung geregelt werden. Die neuen Rechtsgrundlagen können gemäss aktueller Planung frühestens per August 2018 in Kraft gesetzt werden.

Eine punktuelle Anpassung der gültigen Rechtsgrundlagen kann jedoch jederzeit erfolgen, so dass die Massnahme 320.01 und die Massnahme 320.02 wie vorgesehen auf den 1. Januar 2016 umgesetzt werden können. Die Rechtsänderungen der beiden genannten Massnahmen betreffen teilweise dieselbe Norm.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Der laufende Rahmenvertrag zwischen der BDAG und dem Departement Bildung, Kultur und Sport (Leistungsauftragsperiode 2014–2017) wird spätestens per 31. Juli 2015 mit den entsprechenden Bestimmungen angepasst.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

320Z005 Ein qualitativ hochstehendes, niederschwellig zugängliches Informations- und Beratungsangebot wird sichergestellt.		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
11 <u>Unentgeltliche</u> Beratungssitzungen der Lehrpersonenberatung pro beratene Person	Plan	4,7	4,7	4,7
	Veränderung	0	-1,7	-1,7
13 Gesamtkosten der Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf	Plan	12'400	12'500	12'500
	Veränderung	0	-270	-270

Die Bezeichnung des Indikators 11 muss angepasst werden, weil für den Kanton als Finanzierer der unentgeltlichen Leistungen ausschliesslich die vom Leistungserbringer unentgeltlich erbrachten Leistungen relevant sind.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung		- 270'000	- 270'000	- 270'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

Weitere Auswirkungen

Keine.

Kommunikation

- Information der angepassten Angebotsstruktur und der Kosten für die Lehrpersonenberatung durch die Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf (BDAG) per 31. Oktober 2015 durch hierfür geeignete Kommunikationsmassnahmen an folgende Stakeholder:
 - Lehrpersonen und Schulleitende der Volksschule, der Kantonalen Schulen, der Berufsfachschulen und der FHNW
 - Studierende der Pädagogischen Hochschule der FHNW
 - Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrer-Verband (alv)
- Anpassung der betreffenden Informationen im Internetauftritt der kantonalen Verwaltung.

320-02 Kostenpflicht Laufbahnberatung Erwachsene

Massnahme

Nummer:	320.02
Bezeichnung:	Kostenpflicht Laufbahnberatung Erwachsene (BDAG)
Kurzbeschreibung:	Der Leistungsumfang des kostenlosen Angebots wird reduziert, indem bei der Laufbahnberatung eine Kostenpflicht für Personen ab dem 25. Altersjahr mit vorhandener abgeschlossener Erstausbildung eingeführt wird. Für alle anderen bleibt das Angebot an Beratungsleistung unverändert kostenlos. Die Aufwandminderung wird durch eine entsprechende Reduktion des Pauschalbeitrags an die BDAG realisiert.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umfasst Beratungsleistungen bei Fragen zur Wahl der Ausbildung, des Berufs, des Studiums sowie der beruflichen Weiterbildung und Neuorientierung und bildet Bestandteil des Schuldiensts "Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf". Dieser Schuldienst wird durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, gestützt auf § 61 Schulgesetz, mittels Leistungsauftrag (Rahmen- und Leistungsverträge) seit 2006 einer privaten Körperschaft übertragen. Die Leistungserbringung erfolgt aktuell durch den Verein Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf (BDAG).

Sämtliche Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung bildeten bislang Bestandteil der unentgeltlichen Kernleistungen, welche im Dekret über die Schuldienste (SAR 405.110) benannt werden und im Leistungsauftrag zwischen dem Departement Bildung, Kultur und Sport und der BDAG näher definiert sind. Mit einer punktuellen Anpassung des Dekrets werden die Kernleistungen näher definiert und die unentgeltlichen Kernleistungen im Sinne eines Grundangebots limitiert. Nach erfolgter Revision des Dekrets werden die Rahmen- und Leistungsverträge zwischen dem Departement Bildung, Kultur und Sport und BDAG entsprechend angepasst. Durch diese Anpassung des Leistungsauftrags (entsprechende Reduktion des Pauschalbeitrags an die BDAG) wird die Aufwandminderung realisiert.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	III. (Fremdänderungen)
Dekret über die Schuldienste vom 29. April 1986	Dekret über die Schuldienste vom 29. April 1986
§ 1 Kern- und Zusatzleistungen ¹ Die in diesem Dekret genannten Kernleistungen werden im Leistungsauftrag näher definiert. Sie werden unentgeltlich erbracht. ² Zusatzleistungen haben einen inhaltlichen, strukturellen oder thematischen Zusammenhang mit den Kernleistungen der Beratungsdienste. Sie sind kostenpflichtig.	§ 1 ¹ Die in diesem Dekret genannten Kernleistungen werden im Leistungsauftrag näher definiert. <u>Ein Grundangebot an Kernleistungen wird unentgeltlich erbracht.</u> ² Zusatzleistungen haben einen inhaltlichen, strukturellen oder thematischen Zusammenhang mit den Kernleistungen der Beratungsdienste. Sie sind <u>zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten, soweit sie nicht gegenüber dem Kanton erbracht werden.</u> ³ <u>In sozialen Härtefällen kann das Departement auf Gesuch hin die Kostenpflicht reduzieren oder erlassen</u>
§ 8 Kernleistungen ¹ Die Kernleistungen in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sind bezogen auf Fragen zur Wahl der Ausbildung, des Berufs, des Studiums sowie der beruflichen Weiterbildung und Neuorientierung. Sie umfassen: a) Information, Beratung und spezifische Ausbildung für Einzelpersonen oder Gruppen; b) präventive Informations- und Aufklärungsarbeit sowie Information von Institutionen und Behörden als Ansprechpartner in Fragen zu Bildung, Beruf und Arbeit; c) interinstitutionelle Zusammenarbeit, insbesondere im Erwerbslosenbereich. ...	§ 8 Abs. 1bis (neu) ¹ Die Kernleistungen in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sind bezogen auf Fragen zur Wahl der Ausbildung, des Berufs, des Studiums sowie der beruflichen Weiterbildung und Neuorientierung. Sie umfassen: a) Information, Beratung und spezifische Ausbildung für Einzelpersonen oder Gruppen; b) präventive Informations- und Aufklärungsarbeit sowie Information von Institutionen und Behörden als Ansprechpartner in Fragen zu Bildung, Beruf und Arbeit; c) interinstitutionelle Zusammenarbeit, insbesondere im Erwerbslosenbereich. ^{1bis} <u>Das unentgeltliche Grundangebot bei Einzelberatungen beschränkt sich auf Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie auf Personen ohne abgeschlossene Erstausbildung.</u>

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Die Rechtsgrundlagen zu den Schuldiensten werden aktuell auf Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsebene geregelt. Durch die Abteilung Volksschule wird derzeit eine Revision der Rechtsgrundlagen zu den Schuldiensten vorbereitet. Dabei stellt sich die Frage, ob das Dekret im Sinne einer Deregulierung aufgehoben werden soll. Als Konsequenz müsste die Vorsteuerung im Schulgesetz ausgebaut werden und die Detailregelungen, die heute im Dekret zu finden sind, neu in der Verordnung

nung geregelt werden. Die neuen Rechtsgrundlagen können gemäss aktueller Planung frühestens per August 2018 in Kraft gesetzt werden.

Eine punktuelle Anpassung der gültigen Rechtsgrundlagen kann jedoch jederzeit erfolgen, so dass die Massnahme 320.01 und die Massnahme 320.02 wie vorgesehen auf den 1. Januar 2016 umgesetzt werden können. Die Rechtsänderungen der beiden genannten Massnahmen betreffen teilweise dieselbe Norm.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Der laufende Rahmenvertrag zwischen der BDAG und dem Departement Bildung, Kultur und Sport (Leistungsauftragsperiode 2014–2017) wird spätestens per 31. Juli 2015 mit den entsprechenden Bestimmungen angepasst.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

320Z005 Ein qualitativ hochstehendes, niederschwellig zugängliches Informations- und Beratungsangebot wird sichergestellt.		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
02 Unentgeltlich beratene Personen in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)	Plan	11'100	11'200	11'200
	Veränderung	0	-2700	-2700
06 Anteil der durch die BSLB unentgeltlich beratenen Personen ab 25 Jahren	Plan	26	27	27
	Veränderung	0	-17	-17
13 Gesamtkosten der Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf	Plan	12'400	12'500	12'500
	Veränderung	0	-1'200	-1'200

Die Bezeichnung des Indikators 06 muss angepasst werden, weil für den Kanton als Finanzierer der unentgeltlichen Leistungen ausschliesslich die vom Leistungserbringer unentgeltlich erbrachten Leistungen relevant sind.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung		-1'200'000	-1'200'000	-1'200'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Einführung einer Kostenpflicht für Laufbahnberatungen für Personen mit abgeschlossener Berufsbildung ab dem 25. Altersjahr zu marktgerechten Preisen beseitigt Wettbewerbsverzerrungen und begünstigt auf diese Weise weitere Anbieter im Bereich der Laufbahnberatung. Die Massnahme

kann zu einer Reduktion des Personalaufwands beziehungsweise Stellenabbau bei der Leistungserbringerin (BDAG) führen.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Keine.

Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine.

Kommunikation

Information der angepassten Angebotsstruktur und der Kosten für die Laufbahnberatung durch die Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf (BDAG) per 31. Oktober 2015 durch hierfür geeignete Kommunikationsmassnahmen.

Anpassung der betreffenden Informationen im Internetauftritt der kantonalen Verwaltung.

320-03 Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht; Schulgelder an Mittelschulen, Bereinigung der Rechtsgrundlagen

Massnahme

Nummer:	320.03
Bezeichnung:	Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht
Kurzbeschreibung:	Durch die Einführung einer Kostenbeteiligung der Eltern am Freifach Instrumentalunterricht an Gymnasium, Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule und Informatikmittelschule wird das Angebot nach dem Verursacherprinzip teilweise kostenpflichtig. Zudem wird die Regelung der Schulgelder, die unübersichtlich und inkonsistent ist, bereinigt und in § 33a Schulgesetz neu aufgebaut.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Für Schülerinnen und Schüler der 1., 2. und 3. Klasse der Aargauer Gymnasien, die weder das Grundlagen- noch das Schwerpunktfach Musik belegen, sowie für Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse, die das Grundlagenfach Musik in der 1.–3. Klasse belegt hatten und das Ergänzungsfach Musik nicht belegen, wird bisher im Rahmen des Freifachunterrichts eine halbe Lektion Instrumentalunterricht (= 22,5 Minuten) pro Woche unentgeltlich angeboten. Dasselbe gilt für den Instrumentalunterricht als Freifach in der 1. und 2. Klasse der Fachmittelschule und der Wirtschaftsmittelschule.

Durch die vorliegende Massnahme soll der Instrumentalunterricht im Rahmen des Freifachunterrichts in allen vollschulischen Lehrgängen auf Sekundarstufe II (Gymnasium, Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule, Informatikmittelschule) kostenpflichtig werden. Die Höhe des Elternbeitrags wird vom Regierungsrat festgelegt. Die Unentgeltlichkeit des Instrumentalunterrichts als Bestandteil des promotionswirksamen Grundlagen-, Schwerpunkt und Ergänzungsfachs Musik am Gymnasium und des Instrumentalunterrichts als promotionswirksames Fach im Bereich Erziehung und Gestaltung der Fachmittelschule bleibt gewahrt.

Die Massnahme bewirkt durch die Kostenbeteiligung sowohl eine Ertragssteigerung als auch eine Aufwandminderung durch den Wegfall von Lehrpersonenpensen. Es wird dabei von der Reduktion um rund 5 Vollzeitäquivalente ausgegangen.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	III. (Fremdänderungen)
Schulgesetz vom 17. März 1981	Schulgesetz vom 17. März 1981
§ 3 Recht auf Schulbesuch ... ⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton ist der Unterricht an öffentlichen Mittelschulen unentgeltlich. Von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons sowie von Studierenden an der aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene wird in der Regel ein Schulgeld erhoben. Der Regierungsrat definiert den Wohnsitz.	§ 3 Abs. 4 ⁴ <i>Aufgehoben</i>
	§ 33a (neu) <u>Kostentragung</u> ¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton ist der Unterricht an öffentlichen Mittelschulen unentgeltlich. Vorbehalten bleiben spezielle Auslagen, namentlich für die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und für die Teilnahme an Exkursionen. ² Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz zahlen in der Regel ein Schulgeld, dessen Höhe der Regierungsrat nach Massgabe von Lastenausgleichszahlungen durch Verordnung festlegt. Vorbehalten bleiben interkantonale und internationale Schulgeldabkommen. Es gilt die Wohnsitzdefinition des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009I vom 23. November 2007¹). ³ Studierende in den Lehrgängen der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene bezahlen ein vom Regierungsrat durch Verordnung auf maximal Fr. 1'000.– pro Semester festgelegtes Studiengeld. ⁴ Der Regierungsrat kann für die Belegung von Freifächern durch Verordnung eine Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler festlegen und das zuständige Departement ermächtigen, in Härtefällen sämtliche in dieser Bestimmung genannten Schulgelder ganz oder teilweise zu erlassen.

¹ SAR 400.300

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009	Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009
§ 6 Unentgeltlichkeit des Unterrichts; Schulgeld für Ausserkantonale ¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton ist der Unterricht unentgeltlich. Vorbehalten bleiben spezielle Auslagen, namentlich für die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und für die Teilnahme an Exkursionen. ² Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz zahlen in der Regel ein Schulgeld, dessen Höhe vom Regierungsrat festgelegt wird. Vorbehalten bleiben interkantonale Schulgeldabkommen.	§ 6 ¹ <i>Aufgehoben</i> ² <i>Aufgehoben</i>
§ 41 Kostenbeteiligung ¹ Schülerinnen und Schüler bezahlen ein vom Regierungsrat auf maximal Fr. 1'000.– pro Semester festgelegtes persönliches Studiengeld. ² Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler bezahlen ein zusätzliches Studiengeld, wenn nicht ihr Wohnsitzkanton beziehungsweise Wohnsitzstaat für sie Lastenausgleichszahlungen leistet oder aargauische Schülerinnen und Schüler bei der Erhebung von Studiengeldern gleich wie die eigenen Schülerinnen und Schüler behandelt. Vorbehalten bleiben internationale Verträge. Der Regierungsrat legt das zusätzliche Studiengeld nach Massgabe der Lastenausgleichszahlungen fest. ³ Schülerinnen und Schüler haben die Auslagen für Unterrichtsmaterialien, Exkursionen und dergleichen zu bezahlen. ⁴ In sozialen Härtefällen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport das Studiengeld sowie die Auslagen ganz oder teilweise erlassen.	§ 41 ¹ <i>Aufgehoben</i> ² <i>Aufgehoben</i> ³ <i>Aufgehoben</i> ⁴ <i>Aufgehoben</i>

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Die aktuelle Regelung der Schulgelder für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler an den kantonalen Mittelschulen sowie der Studierenden an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene ist unübersichtlich und wenig konsistent. Die Normierung ist daher komplett neu aufzubauen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass zurzeit eine Revision des Gebührenrechts im Gange ist.

Gemäss § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung ist der Unterricht an öffentlichen Schulen und Bildungsanstalten für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner unentgeltlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Im geltenden Schulgesetz wird dieser Grundsatz in § 3 Abs. 3 wiederholt, wobei auf das Auf-

enthaltensprinzip abgestellt wird. Dies entspricht in Bezug auf die Grundschule beziehungsweise Volksschule den Vorgaben der Schweizerischen Bundesverfassung. Ausnahmen werden in § 3 Abs. 4 Schulgesetz formuliert: Es betrifft Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons an den Mittelschulen sowie Studierende an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene

(AME). Neu soll nun der Instrumentalunterricht als Freifach in den Mittelschulen kostenpflichtig werden. Um den geltenden § 3 nicht weiter aufzublähen, werden die bisherigen Fälle von Schulgeldern sowie der hier neu zu verankernde Fall in einen neuen Paragraphen gekleidet. Da die Fälle allesamt die Mittelschulen betreffen, wird die neue Bestimmung systematisch neu unter dem Kapitel 2.4. Mittelschulen eingeordnet (§ 33a neu Schulgesetz). Die bisherige Regelung auf Dekretsebene (Dekret über die Mittelschulen [Mittelschuldekret] vom 20. Oktober 2009) wird damit hinfällig. Auch wenn es sich bei der AME um Erwachsenenbildung handelt, braucht es unseres Erachtens keine solche zusätzliche Regelung auf Dekretsebene, sondern sie findet gut im Schulgesetz Platz (vgl. § 2 Schulgesetz). Damit kann dereguliert und gleichzeitig auf eine konsistente Grundlage aufgebaut werden.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Ein Augenmerk ist insbesondere auf die Koordination mit dem Projekt "Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts" zu richten, da die rechtlichen Grundlagen durch dieses ebenfalls tangiert werden. Es besteht seitens der Mittelschulerlasse erheblicher Überarbeitungsbedarf, sind doch Begrifflichkeiten zu den Gebühren uneinheitlich und die Berechnungsgrundlage der Gebührenhöhe teilweise nicht mehr nachvollziehbar. Die Anpassung sämtlicher tangierter Rechtsgrundlagen erfolgt zeitgleich auf das Planjahr 2016.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

320Z003 Die Mittelschulen bilden die Lernenden entsprechend ihren Fähigkeiten, Neigungen und besonderen Begabungen aus und qualifizieren sie für den Eintritt in die Tertiärstufe.	Fr.	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
08 Kosten pro Lernende/r der Tagesmittelschule Fr. (Gymnasium, FMS, HMS, IMS)	Plan	18'963	19'093	19'186
	Veränderung	0	-121	-288
320Z013 Der Einsatz der finanziellen Mittel erfolgt nach optimalem Kosten-Nutzen-Verhältnis.	Mio. Fr.	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
02 Lohnkosten der Lehrpersonen (inklusive Stellvertretungen)	Plan	97.4	98.4	99.2
	Veränderung	0	-0.4	-0.9

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung/ Ertragssteigerung		- 710'000	- 1'700'000	- 1'700'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Lehrpersonen	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total		-2,0*	-5,0	-5,0

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017; (+) Zunahme; (-) Abnahme.

* Im Planjahr 2016 wird die Aufwandminderung aufgrund der Einführung per Schuljahr 2016/2017 (August 2016) nur anteilmässig (5/12) realisiert.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Denkbar ist, dass durch die Kostenpflicht des Freifachs Instrumentalunterricht eine Verschiebung von Mittelschülerinnen und Mittelschülern, die bisher das Freifach Instrumentalunterricht an einer Mittelschule besuchten, zu Angeboten der kommunalen Musikschulen stattfindet. Eine solche Verschiebung lässt sich allerdings zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffern, da der Instrumentalunterricht an den kommunalen Musikschulen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ebenfalls kostenpflichtig ist. Sonstige Auswirkungen auf die Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Für einkommensschwache Familien kann eine Kostenbeteiligung einen spürbaren Einschnitt ins Familienbudget bedeuten. Es ist zu fragen, ob sich diese den Freifachunterricht an einem Instrument noch werden leisten können. Andererseits wird im neuen § 33 a Abs. 4 Schulgesetz darauf verwiesen, dass in Härtefällen ein solches Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine.

Kommunikation

Die Schulleitungen der Aargauer Mittelschulen und die Vereinigung der Instrumentallehrpersonen an aargauischen Mittelschulen IAM sind über die Massnahme zu informieren.

340-02 Abbau Leistungsbereich Bildung Naturama

Massnahme

Nummer:	340.02
Bezeichnung:	Abbau Leistungsbereich Bildung Naturama
Kurzbeschreibung:	Der jährlich wiederkehrende Grosskredit für den Leistungsbereich Bildung des Naturama wird um Fr. 60'000.– gekürzt.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Das Departement Bildung, Kultur und Sport führt mit dem Naturama zwei Leistungsvereinbarungen in den Bereichen Betrieb & Museum sowie Bildung. Beide Bereiche werden mittels jährlich wiederkehrenden Verpflichtungskrediten im Umfang von jeweils rund 1 Million Franken (2013: Fr. 1'031'000.– Sockelbeitrag Betrieb & Museum respektive Fr. 947'000.– für Leistungsbereich Bildung) finanziert.

Mit GRB 2013-2356 vom 5. März 2013 beschloss der Grosse Rat ab 2014 für den Liegenschaftsunterhalt einen jährlich wiederkehrenden Verpflichtungskredit über Fr. 200'000.– sowie für den Leistungsbereich Bildung ebenfalls einen jährlich wiederkehrenden Verpflichtungskredit über Fr. 1'013'000.–. Damit wurde die bisherige Unterstützung für den Leistungsbereich Bildung um Fr. 60'000.– erhöht. Der Personalkostenanteil kann in den Folgejahren an die Lohnsummenentwicklung des Kantons angepasst werden.

Mit der vorliegenden Massnahme soll diese Erhöhung um Fr. 60'000.– per 2015 wieder rückgängig gemacht werden. Nebst der Anpassung des Grossratsentscheids erfordert die Umsetzung der Massnahme Anpassungen beim Leistungsvertrag Bildung (Leistungsverzicht oder Abbau Leistungsmenge).

Synopse Änderungen

Keine Anpassungen notwendig.

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Zeitplan Umsetzung

Der Grossratsbeschluss soll im 2014 mittels Sammelvortrag erwirkt werden. Nach erfolgtem GRB sind die Anpassungen im AFP 2015–2018 vorzunehmen. Die Anpassungen im Leistungsvertrag mit dem Naturama werden anlässlich des nächsten Controllinggesprächs im Jahr 2014 ausgehandelt. Die Massnahme wird per 1. Januar 2015 umgesetzt.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Die vorgeschlagene Massnahme hat keine Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele und Indikatoren.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung	-60'000	-60'000	-60'000	-60'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

Weitere Auswirkungen

Keine.

Kommunikation

Der Stiftungsrat sowie der Direktor des Naturama wurden durch das Stiftungsratsmitglied des Departments Bildung, Kultur und Sport an der Stiftungsratssitzung Ende November 2013 mündlich informiert über die Massnahme.

340-03 Finanzierung wissenschaftliche Auswertungen Kantonsarchäologie über den Swisslos-Fonds

Massnahme

Nummer:	340.03
Bezeichnung:	Finanzierung wissenschaftliche Auswertungen Kantonsarchäologie über den Swisslos-Fonds
Kurzbeschreibung:	Die wissenschaftlichen Auswertungen werden aufgrund ihres Projektcharakters über den Swisslos-Fonds finanziert statt durch den Staatshaushalt.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Die Kantonsarchäologie führt, gestützt auf das Kulturgesetz vom 31. März 2009, wissenschaftliche Auswertungen durch, in deren Zentrum die Ergebnisse einzelner oder mehrerer archäologischer Grabungen beziehungsweise Befunde und Fundkomplexe stehen. Die Analysen erfolgen gezielt zu einzelnen Themen, wobei die wissenschaftliche Vertiefung durch spezifische Forschungen je nach Bedeutung des Untersuchungsgegenstands verschieden sein kann. Unabhängig vom Vertiefungsgrad gehören laut Kulturgesetz die wissenschaftlichen Untersuchungen zum Auftrag der Kantonsarchäologie.

Die Massnahme sieht vor, Auswertungen mit hohem Forschungsanteil zukünftig über den Swisslos-Fonds zu finanzieren. Damit diese Verschiebung mit der Swisslos-Fonds-Verordnung konform ist, muss ein Teil der Auswertungen aus dem Pflichtauftrag der Kantonsarchäologie herausgelöst werden, wozu eine Anpassung des Kulturgesetzes nötig ist.

Zur Verschiebung vorgeschlagen werden die bereits laufenden Auswertungen Römerblick Windisch, Zurzach Wasenacher, Kaiseraugst–Gräberfeld im Sager und Baden Bäderquartier sowie die noch nicht beschlossene Gesamtauswertung Ennetbaden (vgl. Massnahme 340.24).

Übereinstimmung der Massnahme mit der Swisslos-Fonds-Verordnung

- Gemeinnützigkeit (§ 2 Abs. 2): Vertiefende Forschungsarbeiten zur Archäologie sind gemeinnützig, weil sie das historische Wissen mehren, das über die Vermittlung der Bevölkerung zu Gute kommt.
- Bedeutung (§ 3 Abs. 2 lit. a und lit. b): Vertiefende Forschungsarbeiten zur Archäologie sind von kantonaler, gesamtschweizerischer oder internationaler Bedeutung.
- Breit abgestützte Finanzierung (§ 3 Abs. 2): In der Regel wird die Ausrichtung eines Beitrags aus dem Swisslos-Fonds von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung abhängig gemacht. Bei archäologischen Auswertungen sind die Möglichkeiten einer Mitfinanzierung durch Dritte beschränkt. Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) unterstützt einzelne Untersuchungen der Kantonsarchäologie, allerdings nicht in dem von den kantonalen Richtlinien verlangten Umfang von 50 % und nur dann, wenn das Auswertungskonzept den hohen Anforderungen des SNF entspricht. Von der Regel der breit abgestützten Finanzierung muss deshalb bei den archäologischen Auswertungen des Kantons abgerückt werden.
- Verbot von Betriebsbeiträgen (§ 3 Abs. 2): Vertiefende Forschungsarbeiten zur Archäologie werden im Rahmen von befristeten Projekten durchgeführt und können vom Betrieb der Kantonsarchäologie abgegrenzt werden.
- Ausschluss von bereits laufenden Projekten (§ 5): Ein Teil der in der Leistungsanalyse zur Verschiebung in den Swisslos-Fonds vorgesehenen wissenschaftlichen Auswertungen sind bereits in der Umsetzung. Die Swisslos-Fonds-Verordnung schliesst Beiträge an bereits laufende Projekte

spielraum in Bezug auf thematische Ausrichtung, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung. Die Wahl eines Untersuchungsthemas und der Zeitpunkt der Durchführung hängen – neben der Bedeutung des Untersuchungsgegenstands für die Fachdisziplin und der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel – von den zur Verfügung stehenden Fachspezialistinnen und -spezialisten ab.

Die geltenden rechtlichen Grundlagen unterscheiden nicht zwischen wissenschaftlichen Basisauswertungen und vertiefender Forschung. Das Departement Bildung, Kultur und Sport schlägt vor, eine solche Abstufung durch einen Zusatz in § 21 des Kulturgesetzes einzuführen, wobei vertiefende wissenschaftliche Forschungsarbeiten vor dem Hintergrund des erwähnten Handlungsspielraums der Kantonsarchäologie als Möglichkeit eingeführt werden (Kann-Formulierung). Damit ist der öffentlich rechtliche gesetzliche Auftrag nicht zwingend und eine Finanzierung zulasten des Swisslos-Fonds möglich.

Die Auswirkungen einer Umsetzung der Massnahme auf Förderbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds und von Stiftungen sind noch unklar.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. In Kraft und publiziert ab 1. Januar 2015.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Die vorgeschlagene Massnahme hat keine Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele und Indikatoren.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung/ Ertragssteigerung	-318'000	-468'000	-348'000	-300'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Die ausgewiesene Reduktion im Globalbudget entspricht der Zusatzbelastung im Swisslos-Fonds.

Stellen

Mit Umsetzung der Massnahme wird der Projektstellenplan im AFP im Jahr 2015 um 4, im Jahr 2016 um 3,5 und im Jahr 2017 um 1,5 Stellen entlastet.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

Weitere Auswirkungen

Keine.

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

420-01 Optimierung des Case Management

Massnahme

Nummer:	420-01
Bezeichnung:	Optimierung des Case Management
Kurzbeschreibung:	Mit einem wirksamen, obligatorischen Case Management wird angestrebt, eine bessere Beratung und Begleitung erkrankter oder verunfallter Mitarbeitenden bereitstellen zu können. Für eine obligatorische Begleitung oder Intervention im Unfall- oder Krankheitsfall ist die Rechtsgrundlage zu schaffen.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Bei einem Obligatorium des Case Managements erfolgt bei einer Krank- oder Unfallmeldung in den ersten dreissig Tagen eine Meldung durch die Anstellungsbehörde via Personalstelle im betroffenen Departement an die Koordinationsstelle Case Management bei der Abteilung Personal + Organisation beim Departement Finanzen und Ressourcen. Die Koordinationsstelle Case Management klärt den Bedarf einer Betreuung durch eine Fachperson ab.

Die im Rahmen der Massnahme 420-01 vorgeschlagene Gesetzesänderung erfolgt in Anlehnung an die neu geschaffene Rechtsgrundlage für die Lehrpersonen (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen) und schafft die gleichen Rechtsgrundlagen für die Mitarbeitenden des Kantons (Personalgesetz). Der Entscheid, jemanden ins Case Management aufzunehmen, soll aber bei Verwaltungspersonal ein Führungsentscheid bleiben.

Ein Entlastungspotential im Sinne einer finanziellen Einsparung gibt es bei den Mitarbeitenden der Verwaltung nicht, da zum jetzigen Zeitpunkt bereits alle betroffenen Mitarbeitenden begleitet werden.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	III. (Fremdänderungen)
Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000	Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000
	§ 29a (neu) <u>Case Management</u> ¹ <u>Ist abzusehen, dass eine Arbeitsunfähigkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters länger als 30 Tage dauert, meldet die Anstellungsbehörde dies umgehend der zuständigen Personalstelle und diese der Koordinationsstelle Case Management.</u> ² <u>Arbeitsunfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können verpflichtet werden, sich von einer durch die Koordinationsstelle Case Management bezeichneten externen Stelle im Rahmen eines Case Managements begleiten zu lassen.</u>

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Beim Case Management handelt es sich um eine koordinierte Intervention im Fall einer Erkrankung oder bei Unfall, wenn mit einer längeren Absenz zu rechnen ist. Eine gesetzliche Grundlage für das obligatorische Case Management in den Personalrechtserlassen des Kantons für Lehrpersonen und Mitarbeitende der Verwaltung existiert bisher nicht.

Die neue Regelung des Case Managements ist jedoch vor dem politischen Hintergrund angezeigt, insbesondere, wenn die Grundlage bei den Lehrpersonen geschaffen wird. Auch wenn das Case Management im Wesentlichen dann Erfolg hat, wenn die arbeitsunfähige Person sich diesem freiwillig unterzieht, bedarf es manchmal eines Impulses, zu dem sanfter Druck erforderlich ist.

Das Case Management steht meistens in einem engen Zusammenhang mit Unfall- und Krankheitsfällen, weshalb eine systematische Einordnung im Anschluss an § 29 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 (SAR 165.100) auf der Hand liegt.

Das Case Management ist in der Verwaltung bereits eingeführt. Abgrenzungsschwierigkeiten zu den Massnahmen der IV bestehen keine. In jedem einzelnen Fall ist konsequent zu prüfen, ob die IV die Kosten übernimmt.

Zeitplan Umsetzung

Die Verpflichtung zur Meldung wird per 2016 eingeführt.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Keine.

Finanzen

Ein Entlastungspotential im Sinne einer finanziellen Einsparung gibt es bei den Mitarbeitenden der Verwaltung nicht, da zum jetzigen Zeitpunkt bereits alle betroffenen Mitarbeitenden begleitet werden.

Stellen

Ein Entlastungspotential im Sinne einer personellen Einsparung gibt es bei den Mitarbeitenden der Verwaltung nicht, da zum jetzigen Zeitpunkt bereits alle betroffenen Mitarbeitenden begleitet werden.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

Weitere Auswirkungen

Keine

Kommunikation

Gemäss § 43 Personalgesetz ist vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personal- und Lohnrechts dem Personal die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Diese Anhörung wird auch bei den Personalverbänden und der Personalkommission durchgeführt.

533-01 Aufhebung der Pilzkontrolle

Massnahme

Nummer:	533-01
Bezeichnung:	Aufhebung der Pilzkontrolle
Kurzbeschreibung:	Aufhebung der Pilzkontrolle

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Nach geltendem Recht sind die Gemeinden zuständig für die Organisation und Durchführung der Pilzkontrolle unter Mithilfe des Kantons (§ 3 Abs. 1 lit. c Gesundheitsgesetz, GesG). Die Mithilfe des Kantons erfolgt in Form der Weiterbildung der kommunalen Pilzkontrollorgane (§ 5 Abs. 2 lit. c Verordnung zum Gesundheitsgesetz, GesV). Die Pilzkontrolle als Aufgabe der Gemeinden und die vom Kanton angebotene Weiterbildung werden gestrichen. Das Sammeln von Pilzen für den Eigenbedarf wird damit in die Eigenverantwortung der Sammler übergeben. Den Gemeinden steht es jedoch frei, eine Pilzkontrolle (inklusive Weiterbildung ihrer Pilzkontrollorgane) weiterhin anzubieten.

Die Ende 2011 abgeschaffte eidgenössische Verordnung über die Anforderungen an ausgewiesene Pilzfachleute (PKV, SR 817.49) definierte die Anforderungen an amtliche Pilzkontrollpersonen. Durch die in § 3 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SAR 301.100) den Gemeinden überantwortete Aufgabe zur Organisation und Durchführung der Pilzkontrolle erhielten die in der PKV festgelegten Kriterien Gültigkeit für die von den Gemeinden beauftragten Pilzkontrollpersonen. Mit Abschaffung der PKV gibt es keine bundesgesetzliche Grundlage mehr, welche diese Anforderungen definiert. Eine Anpassung des kantonalen Gesundheitsgesetzes wird notwendig.

Die Gefahr einer Vergiftung durch den Genuss selbst gesammelter Pilze ist real existent. Beim Schweizerischen Toxikologischen Informationszentrum (STIZ) gehen jährlich rund 500 Meldungen ein, was allerdings lediglich einem Anteil von weniger als 2 % aller gemeldeten Vergiftungsfälle entspricht. Beim weitaus grössten Teil dieser Fälle handelt es sich um leichte und mittlere Vergiftungen. Gemäss STIZ handelt es sich dabei typischerweise um Pilzsammler, die in der Meinung, sie kennen die Pilze gut genug, auf die Pilzkontrolle verzichteten. Ein Teil der Vergiftungsfälle hängt zu einem guten Teil also nicht von einer per Gesetz organisierten Pilzkontrolle ab, sondern primär von der Selbsteinschätzung des Pilzsammlers.

Mit der Schweizerischen Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane (VAPKO) bietet ein schweizweit aktiver privater Verein anerkannte Ausbildungs- und Weiterbildungslehrgänge für Pilzkontrollpersonen an. Über die VAPKO sind die Kontrollstellen vernetzt und organisiert, so dass das Finden einer seriösen Kontrollstelle für jede Sammlerin und jeden Sammler bei Bedarf jederzeit möglich ist.

8 von 12 befragten Kantonen der Deutschschweiz kennen keine kantonale Regelung der Pilzkontrolle für private Sammler beziehungsweise haben entsprechende Paragraphen aus ihren Gesetzgebungen gestrichen. Zürich, Zug und Basel Landschaft weisen die Pilzkontrolle per Gesetz den Gemeinden zu, Basel Stadt dem kantonalen Laboratorium.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	III. (Fremdänderungen)
	Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009
§ 3 Gemeinden ¹ Die Gemeinden erfüllen allein oder zusammen mit anderen Gemeinden die ihr durch dieses Gesetz und seine Vollzugserlasse übertragenen Aufgaben. Sie sind darüber hinaus zuständig für die a) Unterstützung des Kantons beim Vollzug dieses Gesetzes, b) Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots im Bereich Mütter- und Väterberatung durch qualifiziertes Fachpersonal, wobei der Regierungsrat durch Verordnung den inhaltlichen Umfang dieses Angebots festlegt, c) Organisation und Durchführung der Pilzkontrolle unter Mithilfe des Kantons. ² Den Gemeinden obliegen Anordnung und Vollzug gesundheitspolizeilicher Massnahmen.	§ 3 Gemeinden ¹ (...) c) <i>Aufgehoben.</i> ² (...)

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Die Pflicht der Gemeinden zur Organisation und Durchführung der Pilzkontrolle unter Mithilfe des Kantons wird gestrichen. § 3 Abs. 1 lit. c GesG ist aufzuheben. Das Sammeln von Pilzen für den Eigenbedarf wird somit vollumfänglich in die Eigenverantwortung der Sammler übergeben.

Ebenfalls aufzuheben ist § 5 Abs. 2 lit. c der Gesundheitsverordnung (GesV).

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Die Änderung soll auf 1. Januar 2016 wirksam werden.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Die vorgeschlagene Massnahme hat keine Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele und Indikatoren.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung		-15'000	-15'000	-15'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total		-0.10	-0.10	-0.10

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017; (+) Zunahme; (-) Abnahme.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Das aargauische Gesundheitsgesetz (GesG; SAR 301.100) legt in § 3 Abs. 1 fest, dass die Gemeinden unter Mithilfe des Kantons zuständig für die Organisation und Durchführung der Pilzkontrolle sind. Die in den Gemeinden tätigen Pilzkontrolleure sind bei der Lebensmittelkontrolle gemeldet, erhalten Informationen und bei Bedarf Unterstützung und werden alle zwei Jahre zu einer eintägigen Weiterbildungsveranstaltung (mit Prüfung) eingeladen.

Mit einem Verzicht auf kantonale Leistungen in der Pilzkontrolle ändert sich für die Gemeinden wenig. Bereits jetzt werden die Pilzkontrollen auf kommunaler Ebene organisiert und entschädigt. Neu hätten die Gemeinden die Möglichkeit, auf eine Pilzkontrolle zu verzichten und sie würden die zusätzliche Kompetenz zur Festlegung der Ausbildungsanforderungen an Pilzkontrolleure erhalten.

Falls die Gemeinden die Pilzkontrolle aufrechterhalten wollen, müssen sie die erforderliche Aus- und Weiterbildung der Pilzkontrolleure sicherstellen, was einen gewissen finanziellen Aufwand nach sich ziehen wird. Andernfalls erfolgt ebenfalls eine geringfügige Entlastung.

Weitere Auswirkungen

Je nach Qualität der Weiterbildung der Pilzkontrolleure oder beim gänzlichen Wegfallen der Pilzkontrolle besteht ein gewisses Risiko vermehrter Pilzvergiftungen durch Privatpersonen.

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

535-01 Totalrevision EG KVG

Massnahme

Nummer:	535-01
Bezeichnung:	Totalrevision EG KVG
Kurzbeschreibung:	Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) wird total revidiert und per 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt. Das revidierte Gesetz entfaltet seine Wirkung ab 2017 (entsprechend erfolgen auch die finanziellen Auswirkungen ab diesem Zeitpunkt). Die Liste säumiger Prämienzahler wird im Sinne einer Teilrevision des EG KVG vorgezogen und auf den 1. Januar 2015 realisiert. Nach Inkrafttreten des totalrevidierten Gesetzes kann der Kanton mittelfristig je Jahr rund 20 Millionen Franken einsparen. Dies wird insbesondere mit der Optimierung der individuellen Prämienverbilligung erreicht.

Bemerkung: Die Auswirkungen der Änderung des Dekrets über den Anspruch auf Prämienverbilligung (DAP) vom 25. März 2014 (GRB 14.29) wurden im Massnahmenblatt noch nicht abgebildet. Eine Aktualisierung der Massnahme folgt auf die Botschaft zur 2. Beratung.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Sowohl die Total- wie auch die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) sind eigenständige Rechtssetzungsprojekte. Die Gesetzesänderungen werden dem Grossen Rat in separaten Botschaften unterbreitet.

Zeitplan Umsetzung; Meilensteine

535E001	Totalrevision EG KVG
03.2014	Erste Beratung Säumigenliste im Grossen Rat
07.2014	Zweite Beratung Säumigenliste im Grossen Rat
01.01.2015	Ordentliche Inkraftsetzung Säumigenliste
04.2015	Erste Beratung Totalrevision im Grossen Rat
12.2015	Zweite Beratung Totalrevision im Grossen Rat
01.07.2016	Ordentliche Inkraftsetzung Totalrevision

Die vorgezogene Teilrevision (Säumigenliste) soll bei Dringlicherklärung bereits per 1. Juli 2014, eventualiter am 1. Januar 2015 ordentlich in Kraft treten [(14.26) Einführung einer Liste der säumigen Versicherten; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG); Änderung].

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele²

535Z001 Der Aufwand der kantonalen Prämienverbilligung und der Anteil der Bezüger bleiben stabil.		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
01 Personen mit Anspruch auf Prämienverbilligung (Anzahl)	Plan	159'307	159'544	164'630
	Veränderung	0	0	-32'386
02 Anteil Bezüger von Prämienverbilligung an der Gesamtbevölkerung (%)	Plan	24,5	24,5	25,3
	Veränderung			-4,0
06 Kantonaler Aufwand für die Prämienverbilligung (Mio. Fr.)	Plan	284,1	297,4	314,5
	Veränderung	0	0	-19,4

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung	-500'000³	-500'000	-19'400'000⁴	-25'900'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total		0,5	-1,00	

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017; (+) Zunahme; (-) Abnahme.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Das neue Prämienverbilligungsverfahren entlastet die Gemeinden massiv. Die frei werdenden Personalressourcen können teilweise für die Durchführung des Case Managements eingesetzt werden. Das Case Management ist ein Instrument, das als Begleitmassnahme zur Säumigenliste im Rahmen der Totalrevision eingeführt werden soll. Durch die intensive Auseinandersetzung der Gemeinden mit den von einer Betreuung betroffenen Personen soll die Entstehung von Verlustscheinen für alte Krankenkassenforderungen verhindert und die Bezahlung von zukünftigen Krankenkassenforderungen sichergestellt werden. Gerade bei der Zielgruppe der Säumigenliste, also den Personen, welche mit umsichtigem Umgang ihrer finanziellen Ressourcen die Krankenkassenprämien bezahlen könnten, führt nur die Beratung und Unterstützung durch die Gemeinden zu einer effektiven Verhinderung von Verlustscheinen.

² Die Zahlenwerte in der folgenden Tabelle werden sich mit dem Beschluss des Grossen Rats zum (14.29) Dekret über den Anspruch auf die Prämienverbilligung (DAP) verändern. Zudem gibt es grundsätzliche Veränderungen in der Datenbasis, nachdem die SVA die Systemapplikation angepasst hat.

³ Die Aufwandminderung von Fr. 500'000.– in den Jahren 2015 und 2016 ist mit Anrechnung an die Leistungsanalyse bereits in den AFP 2014–2017 eingeflossen.

⁴ Ein Teil der Aufwandminderung in den Planjahren 2017 und 2018 wird mit dem Beschluss des Grossen Rats zum DAP vorzeitig realisiert werden.

Es findet eine Verschiebung von den Gemeindezweigstellen zu den Sozialdiensten statt. 17 Vollzeitstellen werden für die Umsetzung der Prozesse Prämienverbilligung und Krankenkassenausstände indes nicht mehr benötigt und können von den Gemeinden anderweitig eingesetzt werden. Tendenziell sind die Mitarbeitenden in den Sozialdiensten besser qualifiziert – und somit teurer – wie die Mitarbeitenden in den Gemeindezweigstellen. Insgesamt werden die Gemeinden durch den geringeren Personalbedarf um ca. 1.2 Millionen Franken entlastet.

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Bedürfnisgerechte Ausschüttung der individuellen Prämienverbilligungen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine

Kommunikation

Die Bevölkerung muss über die Anpassungen nach Beschluss des Grossen Rates im Allgemeinen und im Hinblick auf das Rechnungsjahr 2017 detailliert informiert werden.

540-01 Einführung einer Verwaltungsentschädigung bei den Ersatzbeiträgen im Bereich Schutzraumprojekte

Massnahme

Nummer:	540-01
Bezeichnung:	Einführung einer Verwaltungsentschädigung bei den Ersatzbeiträgen im Bereich Schutzraumprojekte
Kurzbeschreibung:	Die Ersatzbeiträge zur Erfüllung der Schutzraumbaupflicht gehen seit dem 1. Januar 2012 an den Kanton. Diese Gelder werden für Aufgaben des Zivilschutzes im Kanton Aargau verwendet. Für die Bewirtschaftung dieser Gelder ist die Einführung einer Verwaltungsentschädigung bei der Spezialfinanzierung "Ersatzbeiträge" vorgesehen.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Die Einführung einer Verwaltungsentschädigung wird im Rahmen des separaten Rechtssetzungsprojekts "Teilrevision Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau (BZG-AG)" geprüft und umgesetzt. Der Regierungsrat hat in einem 1. Teilschritt der Wirkungskontrolle am 11. September 2013 zugestimmt. Die Inkraftsetzung der Teilrevision BZG-AG ist auf den 1. Januar 2017 geplant.

Synopse Änderungen

Die Rechtsänderung ist Bestandteil eines eigenständigen Rechtssetzungsprojekts.

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Die Rechtsänderung ist Bestandteil eines eigenständigen Rechtssetzungsprojekts.

Zeitplan Umsetzung

Zeitplan der Teilrevision BZG-AG:

30.04.2014	Genehmigung Anhörungsvorlage durch RR
18.06.2014	Beschluss Neuorganisation Zivilschutz anhand der Konzeption und evtl. Anpassung Anhang BZV-AG durch RR
Februar 2015	Genehmigung 1. Botschaft durch RR
Juni/August 2015	1. Beratung GR
Januar 2016	Genehmigung 2. Botschaft durch RR
Februar/März 2016	2. Beratung GR
Juli – August 2016	Referendumsfrist
1. Januar 2017	Inkraftsetzung und Publikation

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Finanzen

Steuergrösse	CO-Objekt	Konto	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Globalbudget	540600300	42100000	0	-30'000	-60'000	-60'000
Total	Ertragssteigerung		0	-30'000	-60'000	-60'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Verwaltungsentschädigung wird nur auf den Ersatzbeiträgen auf Stufe Kanton erhoben. Somit sind die Gemeinden direkt nicht betroffen.

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Keine.

Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine.

Kommunikation

545-01 Erhöhung Vermögensverzehr bei Altersrentner/innen im Heim

Massnahme

Nummer:	545-01
Bezeichnung:	Erhöhung Vermögensverzehr bei Altersrentner/innen im Heim von 1/10 auf 1/5 pro Jahr
Kurzbeschreibung:	Erhöhung des Vermögensverzehrs bei Altersrentner/innen im Heim von 1/10 auf 1/5 pro Jahr. Aktuell haben rund 2550 Personen mit einer Altersrente und Wohnsitz in einem Heim einen Anspruch auf EL. Bei rund 50 % (1'230 Personen) würden die EL Leistungen gekürzt (1'030 Personen) respektive ganz entfallen (200 Personen). Bei den restlichen Personen liegt das Vermögen unter dem Vermögensfreibetrag von Fr. 37'500.– bei Alleinstehenden (Fr. 60'000.– bei Ehepaaren) und wird in der EL nicht angerechnet.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Nach Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) werden bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens als Einnahmen angerechnet, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.– und bei Ehepaaren Fr. 60'000.– übersteigt. Art. 11 Abs. 2 ELG ermächtigt die Kantone, für in Heimen oder Spitälern lebende Personen den Vermögensverzehr abweichend von der vorgenannten Bestimmung festzulegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen. Nach Art. 1b Abs. 3 ELV kommt bei Ehegatten Art. 11 Abs. 2 ELG allerdings nicht zur Anwendung, sofern nur einer der Ehegatten im Heim oder Spital lebt. Der Kanton Aargau ist einer von drei Kantonen der noch einen Vermögensverzehr von 1/10 hat. In 22 anderen Kantonen ist es bereits 1/5.

Das kantonale Ergänzungsleistungsgesetz Aargau (ELG AG) ist um einen entsprechenden Paragraphen zu ergänzen. Die Anpassung betrifft nur Altersrentner und Altersrentnerinnen in Heimen, deren Vermögen über dem Vermögensfreibetrag von Fr. 37'500.– bei Alleinstehenden und Fr. 60'000.– bei Ehepaaren liegt.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	III. (Fremdänderungen)
	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG)
Ingress <i>gestützt auf § 39 der Kantonsverfassung sowie die Art. 10 Abs. 2, 14 und 21 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006</i>	Ingress <i>gestützt auf § 39 der Kantonsverfassung sowie die Art. 10 Abs. 2, <u>11 Abs. 2</u>, 14 und 21 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006</i>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	§ 2a Vermögensverzehr (neu) ¹ Der als Einnahme anzurechnende Vermögensverzehr wird bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern in Heimen oder Spitälern auf einen Fünftel festgelegt.

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG werden bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens als Einnahmen angerechnet, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.– und bei Ehepaaren Fr. 60'000.– übersteigt. Art. 11 Abs. 2 ELG ermächtigt die Kantone, für in Heimen oder Spitälern lebende Personen den Vermögensverzehr abweichend von der vorgenannten Bestimmung festzulegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen. Nach Art. 1b Abs. 3 ELV kommt bei Ehegatten Art. 11 Abs. 2 ELG allerdings nicht zur Anwendung, sofern nur einer der Ehegatten im Heim oder Spital lebt.

Der Kanton kann demnach von dieser Befugnis mit einer neuen Bestimmung im ELG-AG Gebrauch machen. Eine solche Bestimmung bestand auch im alten Ergänzungsleistungsgesetz des Kantons Aargau vom 14. Juni 1966, welches bis zum 31. Dezember 2007 in Kraft war und aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Aargau durch das heutige EG ELG abgelöst wurde. § 4 des Ergänzungsleistungsgesetzes war vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2007 in Kraft und lautete folgendermassen:

„Als Einnahme wird der Vermögensverzehr bei Altersrentnerinnen in Heimen und Spitälern auf 20 % des anrechenbaren Reinvermögens festgelegt.“

Diese Bestimmung wurde im heutigen EG ELG jedoch nicht übernommen, weshalb sich der Vermögensverzehr heute nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG bestimmt. Aufgrund der Sparmassnahmen soll somit der Zustand vor Erlass des EG ELG wieder hergestellt werden. Lebt bei Ehegatten nur eine Person im Heim oder Spital, so findet die Erhöhung des Vermögensverzehrs keine Anwendung.

Die prozentuale Erhöhung des anrechenbaren Vermögensverzehrs in der EL-Berechnung aller AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, die in einem Heim wohnen, wird erstmals für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2017 wirksam. Bei den Ergänzungsleistungen handelt es sich um eine jährliche Leistung und die entsprechende Verfügung hat in zeitlicher Hinsicht nur für das Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit (BGE 128 V 39). Bedarf nach übergangsrechtlichen Bestimmungen besteht deshalb nicht.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Umsetzung auf 1. Januar 2017.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Die vorgeschlagene Massnahme hat keine Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele und Indikatoren.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung			-8'400'000	-7'500'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Bei Personen mit Vermögensverzicht (zum Beispiel Überschreibung einer Liegenschaft an die Kinder) ist kein reales Vermögen vorhanden, da ja in diesem Fall darauf verzichtet wurde. Die EL ist verpflichtet, diese Vermögensverzichte anzurechnen. Aufgrund dieser Konstellation kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass diese Heimbewohner aufgrund des erhöhten Vermögensverzehr Unterstützung von der Sozialhilfe benötigen.

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Ein mögliches Erbe wird im Schnitt etwas tiefer ausfallen.

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

Die Information der betroffenen EL Bezieher wird mittels eines Schreibens von der SVA wahrgenommen.

605-01 Verrechnung von Anfragen für die Behandlung von Baugesuchen

Massnahme

Nummer:	605-01
Bezeichnung:	Verrechnung von Anfragen für die Behandlung von Baugesuchen
Kurzbeschreibung:	Erhöhung des Kostendeckungsgrads für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen durch Anpassung der Gebühren auf Grundlage des Aufwands

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Es besteht ein Bedürfnis, vor der Einreichung eines Baugesuchs bei den Baubewilligungsbehörden nachzufragen, ob und allenfalls wie ein bestimmtes Bauvorhaben bewilligungsfähig sein könnte. Im Sinne eines kundenorientierten und bürgerfreundlichen Vorgehens beantwortet die Abteilung für Baubewilligungen derartige Anfragen – unter Vorbehalt eines späteren formellen Baubewilligungsverfahrens – so fundiert wie möglich. Aufgrund der häufig komplexen Sachlagen erfordert die Bearbeitung von Anfragen meist den Einbezug weiterer kantonalen Fachstellen.

Für die Behandlung schriftlicher Anfragen werden aktuell – unabhängig vom Aufwand – pauschal Fr. 200.– verrechnet. Der Grund liegt darin, dass die Verordnung über die vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt für Entscheide über Baugesuche zu erhebenden Gebühren (SAR 713.125) keine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine Verrechnung der entsprechenden Arbeiten darstellt. Auch das Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110) sieht keine Gebühren vor für die Bearbeitung von Anfragen. Im Jahr 2010 wurden 180, im Jahr 2011 199 und im Jahr 2012 172 Anfragegesuche behandelt.

Mit der Schaffung einer rechtlichen Grundlage soll sowohl die Erhebung einer Gebühr an sich gesichert, wie auch deren Höhe an den betriebenen Aufwand angepasst werden. Erforderlich ist dafür zum einen die Ergänzung des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren (SAR 661.110) und zum anderen die Anpassung der auf dem Dekret fussenden Verordnung über die vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt für Entscheide über Baugesuche zu erhebenden Gebühren (SAR 713.125). Das Dekret soll – wie auch in der neuen Gebührengesetzgebung vorgesehen – um einen Gebührentatbestand für Auskünfte, Beratungen und Nachforschungen, die über einfache Informationen ohne besonderen Aufwand hinausgehen, ergänzt werden. Die Verordnung sieht eine abgestufte Pauschalisierung der Gebühren entsprechend der Anzahl der einbezogenen Fachstellen vor; bei erheblichem Mehraufwand soll die Gebühr nach oben angepasst werden können.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110)	
§ 1 ¹ Für Amtshandlungen von Behörden, Beamten und Angestellten des Staates werden folgende Gebühren erhoben: a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen Fr. 10.– bis Fr. 20'000.– b) Ausübung von Aufsichts-, Kontroll- und Vollstreckungsfunktionen Fr. 20.– bis Fr. 30'000.– c) Abnahme von Staatsprüfungen Fr. 100.– bis Fr. 3'500.– d) amtliche Bescheinigungen und Ausfertigungen Fr. 2.– bis Fr. 500.– e) besondere Aufwendungen bei der Behandlung von Beitragsgesuchen Fr. 50.– bis Fr. 1'000.–	§ 1 ¹ Für Amtshandlungen von Behörden, Beamten und Angestellten des Staates werden folgende Gebühren erhoben: f) <u>(neu) Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen; ausgenommen sind einfache Informationen ohne besonderen Aufwand Fr. 50.– bis 5'000.–.</u>

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Das Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren stellt zurzeit die massgebende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren auf formeller Gesetzesstufe dar. In § 1 Abs. 1 des Dekrets sind die Gebührentatbestände für Amtshandlungen von Behörden, Beamten und Angestellten des Staates abschliessend aufgezählt. Eine Kategorie, unter die mit erhöhtem Aufwand verbundene Beratungen, Auskünfte und ähnliche Leistungen der Verwaltung subsumiert werden könnte, fehlt. Das Dekret muss um den Gebührentatbestand "Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen" ergänzt werden. Ausgenommen von dieser Ergänzung sind einfache Auskünfte und Informationen ohne besonderen Aufwand.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Die Umsetzung in der Abteilung kann nach dem Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2015 erfolgen.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Ziel 605Z001 Für Baugesuche werden die Rechtsvorgaben korrekt und innerhalb des Ermessensspielraums umgesetzt. Die Verfahren werden schnell und effizient erledigt.		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Indikator 05 Baubewilligungsgebühren <u>Gebühren für Baubewilligungen und Anfragen</u> (Mio. Fr.)	Plan	3.1	3.1	3.1
	Veränderung	+0.1	+0.1	+0.1

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Ertragssteigerung	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden durch die Gebührenerhebung nicht betroffen. Die Wirkung tritt ausschliesslich bei der Bauherrschaft (Verursacherprinzip) ein – ausgenommen sind Anfragegesuche, bei denen die Gemeinde als Gesuchstellerin auftritt. Dieser Fall tritt sehr selten ein. Die Gemeinde wird in der Funktion als Gesuchstellerin wie eine private Bauherrschaft betroffen.

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Bislang wurde das Instrument des Anfragegesuchs gern gebraucht, um für eine geringfügige Entschädigung umfangreiche Abklärungen vornehmen zu lassen. Diese Privilegierung fällt weg und die erbrachte Leistung muss zumindest teilweise abgegolten werden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Bautätigkeit deswegen geringer ausfällt.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Keine.

Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine.

Kommunikation

Der Systemwechsel muss der Wirtschaft und der Gesellschaft rechtzeitig angezeigt werden.

605-02 Verrechnung des kantonalen Aufwands für Vernehmlassungen des Bundes in Plangenehmigungsverfahren

Massnahme

Nummer:	605-02
Bezeichnung:	Verrechnung des kantonalen Aufwands für Vernehmlassungen des Bundes in Plangenehmigungsverfahren
Kurzbeschreibung:	Schaffung der rechtlichen Grundlage, dass bei Vernehmlassungen des Bundes in Plangenehmigungsverfahren der kantonale Aufwand verrechnet werden kann

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Aktuell wird der Aufwand für Vernehmlassungen an den Bund in Plangenehmigungsverfahren nicht in Rechnung gestellt, selbst wenn der Bund die Abklärungen beim Kanton im Auftrag einer Drittpartei tätigt und dieser wiederum Rechnung stellt. Im BGE 1C_78/2012 vom 10. Oktober 2012 wurde festgehalten, dass die kantonale Stellungnahme einen unverzichtbaren Bestandteil bundesrechtlicher Plangenehmigungsverfahren bildet und in diesem Sinne von einer grundsätzlichen Mitwirkungspflicht der Kantone auszugehen sei. Es sei Sache der Kantone zu entscheiden, von wem und in welcher Höhe sie Gebühren für den Aufwand ihrer Behörden verlangen. Aufgrund des Konzentrationsprinzips könnten die Kantone ihre Gebührenrechnungen der Leitbehörde des Bundes einreichen; diese lege die Gesamtgebühr zulasten des Gesuchstellers fest. Die Direktorenkonferenzen BPUK, EnDK und KöV haben sich in einem Schreiben an das UVEK auf diese Rechtsprechung bezogen und angekündigt, dass die Kantone der Leitbehörde des Bundes in diesem Sinne zukünftig Gebührenrechnungen einreichen werden. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Kantone zu dieser Praxis übergehen werden.

Voraussetzung für eine Gebührenerhebung für Stellungnahmen in Plangenehmigungsverfahren ist eine genügende gesetzliche Grundlage. Zurzeit fehlt ein entsprechender Gebührentatbestand im Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren (SAR 661.110). Dieser Tatbestand ist zu ergänzen. In der Verordnung über die vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt für Entscheide über Baugesuche zu erhebenden Gebühren⁵ (SAR 713.125) ist die Gebührenbemessung zu konkretisieren.

Eine Gebühr für kantonale Aufwendungen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren soll nur verlangt werden, wenn der Bund diese privaten Dritten weiterverrechnen kann. An der grundsätzlichen Kostenlosigkeit von Leistungen der Gemeinwesen untereinander (wie dies auch im geplanten Gebührengesetz vorgesehen ist) soll nicht gerüttelt werden.

⁵ Betreffend die Änderung des Titels dieser Verordnung siehe Massnahme Nr. 605-01.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110)	
§ 1 ¹ Für Amtshandlungen von Behörden, Beamten und Angestellten des Staates werden folgende Gebühren erhoben: a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen Fr. 10.– bis Fr. 20'000.– b) Ausübung von Aufsichts-, Kontroll- und Vollstreckungsfunktionen Fr. 20.– bis Fr. 30'000.– c) Abnahme von Staatsprüfungen Fr. 100.– bis Fr. 3'500.– d) amtliche Bescheinigungen und Ausfertigungen Fr. 2.– bis Fr. 500.– e) besondere Aufwendungen bei der Behandlung von Beitragsgesuchen Fr. 50.– bis Fr. 1'000.–	§ 1 ¹ Für Amtshandlungen von Behörden, Beamten und Angestellten des Staates werden folgende Gebühren erhoben: f) (neu) [siehe Massnahme 605-01] g) (neu) Kantonale Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren, wenn die Gebühren Privaten weiterverrechnet werden können Fr. 300.– bis 5'000.–

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Das Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren stellt zurzeit die massgebende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren auf formeller Gesetzesstufe dar. In § 1 Abs. 1 des Dekrets sind die Gebührentatbestände für Amtshandlungen von Behörden, Beamten und Angestellten des Staates abschliessend aufgezählt. Eine Kategorie, unter die kantonale Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren subsumiert werden könnten, fehlt. Der entsprechende Tatbestand wird deshalb ergänzt. Damit Leistungen der Gemeinwesen untereinander nicht erfasst werden, wird die Gebührenerhebung unter die Bedingung gestellt, dass der Bund die Gebühren Privaten weiterverrechnen kann. Der Gebührenrahmen sieht eine untere Grenze von Fr. 300.– und eine obere von Fr. 5'000.– vor. In Anbetracht des in der Vergangenheit bei entsprechenden Stellungnahmen entstandenen Aufwands dürften die Gebühren in den meisten Fällen im unteren Drittel dieses Rahmens liegen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass bei zukünftigen Grossprojekten auch ein deutlich grösserer Aufwand entstehen kann.

Der Aufwand für kantonale Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren variiert je nach Komplexität des Bauvorhabens und der Sachlage sehr stark. Eine individuelle Festsetzung nach Aufwand macht daher am meisten Sinn. Um innerhalb des Departements nicht verschiedene Stundenansätze festzulegen, wird diesbezüglich auf die Verordnung über die beim Vollzug des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechts zu erhebenden Gebühren (SAR 661.139) verwiesen, da häufig umweltrechtliche Fragen im Vordergrund stehen.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Die Umsetzung in der Abteilung kann nach dem Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2015 erfolgen.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Ziel 605Z001 Für Baugesuche werden die Rechtsvorgaben von Bund und Kanton korrekt und innerhalb des Ermessensspielraums umgesetzt. Die Verfahren werden schnell und effizient erledigt.		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Indikator 05 Baubewilligungsgebühren <u>Gebühren für Baubewilligungen und Anfragen</u> (Mio. Fr.)	Plan	3.1	3.1	3.1
	Veränderung	+0.025	+0.025	+0.025

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Ertragssteigerung	-25'000	-25'000	-25'000	-25'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden durch die Gebührenerhebung nicht betroffen. Die Wirkung tritt ausschliesslich bei der Bauherrschaft (Verursacherprinzip) ein – ausgenommen sind Baugesuche, bei denen die Gemeinde als Bauherrin auftritt. In diesem Fall wird die Gemeinde in der Funktion als Bauherrschaft betroffen.

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das Bauen wird teurer. Die Möglichkeit einer Gebührenreduktion bleibt weiterhin bestehen.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Keine.

Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine Auswirkung da eine Gebühr für kantonale Aufwendungen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nur verlangt wird, wenn der Bund diese privaten Dritten weiterverrechnen kann. An der grundsätzlichen Kostenlosigkeit von Leistungen der Gemeinwesen untereinander (wie dies auch im geplanten Gebührengesetz vorgesehen ist) soll nicht gerüttelt werden.

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

605-03 Erhöhung der Obergrenze bei Gebühren für die Behandlung von Gesuchen zur Erteilung von Baubewilligungen

Massnahme

Nummer:	605-03
Bezeichnung: (geändert)	Erhöhung der Obergrenze bei Gebühren für die Behandlung von Gesuchen zur Erteilung von Baubewilligungen.
Kurzbeschreibung: (geändert)	Der Kostendeckungsgrad der Gebühren wird beim Aufwand bei Grossprojekten angepasst. Die Überprüfung betrifft namentlich das Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren.

Alte Bezeichnung: Erhöhung Gebühren für Entscheide (Baubewilligungen)

Alte Kurzbeschreibung: Der Kostendeckungsgrad der Gebühren wird generell überprüft und dem gestiegenen Aufwand angepasst. Die Überprüfung betrifft namentlich das Verfahrenskostendekret.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Die kantonalen Gebühren in Baubewilligungsverfahren werden auf der Basis der Verordnung über die vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt für Entscheide über Baugesuche zu erhebenden Gebühren (SAR 713.125) berechnet. Die Gebühr beträgt 2 ‰ der approximativen Baukosten, mindestens aber Fr. 300.–, höchstens Fr. 20'000.–. Die Rahmenobergrenze von Fr. 20'000.– ist festgelegt in § 1 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die durch den Staat zu erhebenden Gebühren (SAR 661.110).

Im Kanton Aargau wurden in den letzten Jahren kommerzielle Grossprojekte in dreistelliger Millionenhöhe bewilligt. Da von solchen Grossprojekten viele Sachbereiche betroffen sind, entsteht in diesen Fällen auch für die kantonale Verwaltung regelmässig ein erhöhter Aufwand. Da für eine zeitgerechte Realisierung derartiger Projekte meist ein grosses öffentliches Interesse besteht, sind die Behörden zusätzlich gefordert (zum Beispiel durch die Schaffung einer verwaltungsinternen Projektorganisation für ein spezielles Grossprojekt). Die privaten Investoren schätzen den überdurchschnittlichen Einsatz der Verwaltung und sind grundsätzlich auch bereit, diese Leistungen abzugelten. Die seit 1996 unveränderte Gebührenobergrenze von Fr. 20'000.– wird solchen Fällen nicht gerecht. Die Obergrenze soll daher auf Dekrets- und Verordnungsstufe auf Fr. 40'000.– angehoben werden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass das Bauen insgesamt teurer wird. Die Überschreitung des maximalen Gebührenrahmens kommt nur in einzelnen Grossprojekten zum Zug.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110)	
§ 1	
¹ Für Amtshandlungen von Behörden, Beamten und Angestellten des Staates werden folgende Gebühren erhoben:	¹ Für Amtshandlungen von Behörden, Beamten und Angestellten des Staates werden folgende Gebühren erhoben:
a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen Fr. 10.– bis Fr. 20'000.–	a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen Fr. 10.– bis <u>Fr. 40'000.–</u>

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Im Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren (SAR 661.110) wird die Obergrenze des Gebührenrahmens erhöht. In der Verordnung über die vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt für Entscheide über Baugesuche zu erhebenden Gebühren (SAR 713.125) werden die Höchstgebühren entsprechend angepasst. Aufgrund der Gebührenberechnung über den Promillesatz der vorgesehenen Bausumme entsprechen die Gebühren nach wie vor dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips. Falls grössere Vorhaben nur einen kleineren Aufwand auf kantonaler Stufe auslösen, kann dies gestützt auf § 4 Abs. 1 der Gebührenverordnung berücksichtigt werden.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Die Umsetzung erfordert eine Anpassung des Gebührendekrets. Die neuen Ansätze sind ebenfalls in die Verordnung über die vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt für Entscheide über Baugesuche zu erhebenden Gebühren zu übernehmen. Nach dem Inkrafttreten können die neuen Bestimmungen ab dem 1. Januar 2015 umgesetzt werden.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Ziel 605Z001 Für Baugesuche werden die Rechtsvorgaben von Bund und Kanton korrekt und innerhalb des Ermessensspielraums umgesetzt. Die Verfahren werden schnell und effizient erledigt.		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Indikator 05 Baubewilligungsgebühren <u>Gebühren für Baubewilligungen und Anfragen</u> (Mio. Fr.)	Plan	3.1	3.1	3.1
	Veränderung	+0.05	+0.05	+0.05

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Ertragssteigerung	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden durch die Gebührenerhebung nicht betroffen. Die Wirkung tritt ausschliesslich bei der Bauherrschaft (Verursacherprinzip) ein – ausgenommen sind Baugesuche, bei denen die Gemeinde als Bauherrin auftritt. In diesem Fall wird die Gemeinde in der Funktion als Bauherrschaft betroffen.

615-01 Reduktion Mittel zur Energieförderung 2014–2015

Massnahme

Nummer:	615-01
Bezeichnung:	Reduktion Mittel zur Energieförderung 2014–2015
Kurzbeschreibung:	Reduktion des Gesamtkredites von Brutto 17 Millionen Franken auf 14 Millionen Franken Der Grosse Rat hat an der Sitzung vom 7. Januar 2014, Art. Nr. 2014-0324 für das Förderprogramm 2014–2015 den Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 14 Millionen Franken beschlossen. Der Nettoaufwand des Kantons darf höchstens 7.2 Millionen Franken betragen.

Anmerkung: Diese Massnahme steht im Zusammenhang mit der Massnahme 615-02.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Diese Massnahme ist durch den Beschluss des Grossen Rats vom 7. Januar 2014, Art Nr. 2014-0324 bereits umgesetzt. Gemäss Art. 34 Abs. 1bis lit. b des CO₂-Gesetzes richtet der Bund zur Förderung der Energie und Abwärmenutzung jährliche Globalbeiträge an die Kantone aus. Gesamthaft stehen pro Jahr maximal 100 Millionen Franken zur Verfügung. Die Ausschüttung stützt sich auf das harmonisierte Förderprogramm der Kantone und ist abhängig vom Budget der Kantone. Die Förderbeiträge richten sich nach der CO₂-Wirksamkeit der einzelnen Massnahmen. Die Kantone erhalten maximal einen Bundesbeitrag in der Höhe der kantonalen Mittel. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen rechnet das Departement Bau, Verkehr und Umwelt damit, dass der Bundesbeitrag knapp der Hälfte der kantonalen Mittel entspricht. Bei einem geringeren Bundesbeitrag, muss der Bruttoaufwand entsprechend angepasst werden.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Ab 1. Januar 2015.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Ziel 615Z002 Direkte Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bei Gebäuden.		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Indikator 01 Geförderte Haustechnik bei Gebäudemodernisierung nach Minergie Standards (Anzahl)	Plan	25	30	30
	Veränderung	-5	-5	-5
Indikator 02 Geförderte Neubauten nach Minergie Standards (Anzahl)	Plan	40	45	55
	Veränderung	-5	-5	-5
Indikator 03 Kollektoranlagen, installierte Kollektorfläche pro Jahr (m ²)	Plan	8'000	8'000	8'000
	Veränderung	-1'000	-1'000	-1'000
Indikator 04 Wärmepumpenanlagen, installierte Leistung pro Jahr (KWh)	Plan	7'500	7'500	7'500
	Veränderung	-1'000	-1'000	-1'000

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung/ Ertragssteigerung	-80'000		-1'080'000	

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Mit der Reduktion der Förderbeiträge ist eine proportionale Reduktion der Wirkung verbunden. Wie im Anhörungsbericht "Förderprogramm Energie 2014–2015; Grosskredit" dargelegt ist, werden pro Förderfranken im Mittel 5–10 Franken an Investitionen ausgelöst werden. Bei einer Reduktion der Förderung um 1 Million Franken ergibt dies eine Reduktion der Investitionen im Umfang von 5–10 Millionen Franken.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Eine Reduktion der staatlichen Fördermassnahmen steht im Widerspruch zur Energiestrategie 2050 des Bundes, welche ein stärkeres Engagements durch die öffentliche Hand und vor allem durch die Kantone fordert.

Auswirkungen auf die Umwelt

Proportionale Minderung der Wirkung auf die angestrebte CO₂-Reduktion.

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Reduktion der kantonalen Mittel führt zu Mindereinnahmen vom Bund in Form von Globalbeiträgen.

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

615-02 Reduktion Jahrest ranche Grosskredite "Förderprogramm Energie"

Massnahme

Nummer:	615-02
Bezeichnung:	Reduktion Jahrest ranche Grosskredite "Förderprogramm Energie" (verschiedene Programme)
Kurzbeschreibung:	Pauschale Reduktion der Jahrest ranchen der Grosskredite "Förderprogramm Energie" um 10 %.

Anmerkung: Diese Massnahme steht im Zusammenhang mit der Massnahme 615-01.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Pauschale Reduktion der Jahrest ranchen der Grosskredite "Förderprogramm Energie" um 10 %. Die beschlossenen Verpflichtungskredite werden mit dieser Massnahme nicht reduziert, sondern die Jahrest ranchen zur Auszahlung bewilligter Förderbeiträge werden über einen längeren Zeitraum verteilt.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Ab 1. Januar 2015.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Ziel 615Z002 Direkte Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bei Gebäuden.		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Indikator 08 Globalbeitrag des Bundes (Franken)	Plan	2'300'000	2'300'000	2'300'000
	Veränderung	-300'000	-300'000	-250'000
Indikator 09 Kantonale Beiträge direkte Massnahmen (Franken)	Plan	4'280'000	4'360'000	4'370'000
	Veränderung	-420'000	-420'000	-340'000

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung/ Ertragssteigerung	-420'000	-420'000	-340'000	-340'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Durch die Reduktion der Förderbeiträge ist eine proportionale Reduktion der Wirkung verbunden. Wie im Anhörungsbericht "Förderprogramm Energie 2014–2015; Grosskredit" dargelegt ist, werden pro Förderfranken im Mittel 5–10 Franken an Investitionen ausgelöst werden. Bei einer Reduktion der Förderung um 1 Million Franken ergibt dies eine Reduktion von Investitionen im Umfang von 5–10 Millionen Franken.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Eine spürbare Reduktion der staatlichen Fördermassnahmen steht im Widerspruch zur Energiestrategie 2050 des Bundes, welche ein stärkeres Engagements durch die öffentliche Hand und vor allem durch die Kantone fordert.

Auswirkungen auf die Umwelt

Proportionale Minderung der Wirkung auf die angestrebte CO₂ Reduktion.

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Reduktion der kantonalen Mittel führt zu Mindereinnahmen vom Bund in Form von Globalbeiträgen.

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

620-01 Verzicht auf Auszahlung von Kantonsbeiträgen an Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)

Massnahme

Nummer:	620-01
Bezeichnung:	Verzicht auf Auszahlung von Kantonsbeiträgen an Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)
Kurzbeschreibung:	Auf die Auszahlung von Kantonsbeiträgen an Generelle Entwässerungsplanungen wird verzichtet.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Die generellen Entwässerungsplanungen (GEP) sind ein wichtiges Führungsmittel, um die langfristige Funktionsfähigkeit des Siedlungsentwässerungssystems sicherzustellen. Das EG Umweltrecht legt in § 18 Abs. 1 fest, dass der Kanton "an die Kosten der Erstellung und Überarbeitung der GEP und VGEP Beiträge in der Höhe von 20 % der Planerstellungskosten" leistet. Diese finanzielle Unterstützung der Gemeinden soll wegfallen. Im AFP sind unter den LUAE für die Kantonsbeiträge pro Jahr Fr. 350'000.– eingestellt. Die effektiven Beiträge können von Jahr zu Jahr schwanken.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 (SAR 781.200)	
§ 18 Kantonsbeiträge	
¹ Der Kanton leistet an die Kosten der Erstellung und Überarbeitung der GEP und VGEP Beiträge in der Höhe von 20 % der Planerstellungskosten.	¹ <i>Aufgehoben.</i>
² Der Kanton kann sich an den Kosten für besondere Untersuchungen und Planungen, welche die Siedlungsentwässerung betreffen, bis maximal 50 % beteiligen, wenn dies in seinem Interesse liegt.	² [unverändert]

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
	<u>§ 43a Kantonsbeiträge gemäss § 18 Absatz 1</u> ¹ <u>Kantonsbeiträge gemäss § 18 Abs. 1 werden nach bisherigem Recht zugesprochen, wenn vor Inkrafttreten der Rechtsänderung vom xx.xx.xxxx das Beitragsgesuch gestellt oder der Grundsatzentscheid bezüglich Bundesbeiträge ergangen ist.</u>

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Das Übergangsrecht wird in § 43a des Gesetzes geregelt: Bisheriges Recht bleibt anwendbar, wenn vor Aufhebung von § 18 Absatz 1 das Beitragsgesuch gestellt (der Schweizerischen Post aufgegeben) worden ist oder wenn der Bund noch unter altem Recht in einem Grundsatzentscheid Beitragsleistungen bereits zugesichert hat.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Die Massnahme kann mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung ab 1. Januar 2015 umgesetzt werden. Allerdings verbleiben in den ersten Jahren noch Restkosten, da die Beiträge mit der Genehmigung des Pflichtenheftes für die Erarbeitung eines GEP vom Kanton zugesichert werden. Von der Genehmigung des Pflichtenheftes bis zum fertigen GEP vergehen in der Regel etwa zwei Jahre. Bereits zugesicherte Kantonsbeiträge müssen ausbezahlt werden.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

620Z002 Umweltrelevante Vorhaben und Projekte erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. Schädliche und/oder lästige Umwelteinwirkungen werden sach- und zeitgerecht beseitigt		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Indikator 05 Minimaler Anteil von Gemeinden, welche gemäss GEP- und V-GEP-Check die Massnahmen zeitgerecht umsetzen (in %)	Plan	80.0	80.0	85.0
	Veränderung	-10.0	-10.0	-10.0

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung	-150'000	-150'000	-150'000	-350'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Verzicht auf Kantonsbeiträge geht vollständig zulasten der jeweils betroffenen Gemeinden. Die Erarbeitung eines GEP verursacht in Abhängigkeit der Grösse der Gemeinde Kosten zwischen Fr. 150'000.– bis Fr. 500'000.–. Ein GEP muss in der Regel etwa alle 15 Jahre erneuert und angepasst werden. Pro Jahr werden rund 10–15 GEP vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt genehmigt.

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es ist nicht abschätzbar ob die Gemeinden die GEP zeitgerecht überarbeiten. Entsprechend können für die spezialisierten Ingenieurbüros weniger Aufträge anfallen.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Siehe 4.40.1.1

Auswirkungen auf die Umwelt

Verzögerungen bei der Umsetzung der GEP-Massnahmen in den Gemeinden und dadurch potenziell grössere Gefahr von Gewässerverschmutzungen.

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine Auswirkung.

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

620-03 Verzicht auf Reduktion der Grundwassernutzungsgebühr für Körperschaften

Massnahme

Nummer:	620-03
Bezeichnung:	Verzicht auf Reduktion der Grundwassernutzungsgebühr für öffentlich rechtliche Körperschaften
Kurzbeschreibung:	Durch die Anpassung des Wassernutzungsabgabedekret (WnD) wird diese Reduktion für Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgehoben.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Die Reduktion der Nutzungsgebühr für Zweckverbände, Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie gemeinnützige und staatliche Anstalten auf die Hälfte der ordentlichen Nutzungsgebühr wird aufgehoben.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18.03.2008 [SAR 764.110]	
§ 18 Reduktion der Nutzungsgebühr Zweckverbände, Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige und staatliche Anstalten bezahlen die Hälfte der Nutzungsgebühr. Von dieser Gebührenreduktion ausgenommen sind Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und Gemeinschaftssteganlagen.	<i>Aufgehoben.</i>
§ 19 Übergangsrecht	³ <u>Bei Änderungen dieses Dekrets, welche die Gebühren für die Wassernutzung betreffen, findet das neue Recht Anwendung, soweit die Nutzung unter neuem Recht erfolgt. Für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren, die den Aufwand der Verwaltung abgelten, gilt das Recht zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.</u>

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Der Paragraph 18 wird aufgehoben.

Das Übergangsrecht wird in § 19 Abs. 3 geregelt. Erfolgt eine Wassernutzung zum Teil unter altem und zum Teil unter neuem Recht, wird die dafür geschuldete Gebühr pro rata temporis nach altem und neuem Recht berechnet.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Die Änderung kann mit der jährlichen Gebührenrechnung nach Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2015 umgesetzt werden. Unter der Annahme, dass die Dekretsänderung auf Anfang 2015 in Kraft tritt, kann die geänderte Gebühr erstmals für den Bezug im Jahr 2015 in Rechnung gestellt werden.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Die vorgeschlagene Massnahme hat keine Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele und Indikatoren.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Ertragssteigerung	-2'400'000	-2'400'000	-2'400'000	-2'400'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Die Gebühren enthalten seit 2012 neben der Grundgebühr einen Mengenabhängigen Anteil. Dieser kann von Jahr zu Jahr schwanken. Eine Überprüfung aufgrund der Daten für 2012 und 2013 hat ergeben, dass mit höheren Einnahmen zu rechnen ist.

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Trinkwasserpreis in den Gemeinden erhöht sich mit dieser Massnahme in der Grössenordnung von 5 Rappen pro Kubikmeter. Diese Kosten können an die Konsumenten überwältzt werden.

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Erhöhung des Wasserpreises führt zu geringerem Wasserverbrauch (Lenkungswirkung).

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

625-03 Bisher kostenlose Dienstleistungen Hydrometrie neu kostendeckend verrechnen

Massnahme

Nummer:	625-03
Bezeichnung:	Bisher kostenlose Dienstleistungen Hydrometrie neu kostendeckend verrechnen
Kurzbeschreibung:	Bisher kostenlose Dienstleistungen Hydrometrie werden neu kostendeckend verrechnet

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Aktuell werden gewässerbezogene Dienstleistungen wie zum Beispiel Pegelstände, Archivdaten und Prognosedaten den Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Bezug von publizierten Daten ist weiterhin gebührenfrei. Jedoch sollen Dienstleistungen für eine weitergehende Datenaufbereitung verrechnet werden. Dazu wird die heutige IT-Infrastruktur ergänzt und die kostenpflichtige Dienstleistung in die kantonale E-Government-Umgebung eingebettet.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
Wassernutzungsabgabendeckret (WnD) vom 18.03.2008 (SAR 764.110)	
	<u>§ 3a Bezug hydrometrischer Daten (neu)</u> <u>Der Bezug publizierter Daten ist gebührenfrei. Eine weitergehende Aufbereitung der Daten und der Bezug besonderer Datenprodukte und Datenformate wird nach Aufwand verrechnet. Die Gebühr beträgt Fr. 20.– bis Fr. 2'000.–.</u>
§ 19 Übergangsrecht	³ <u>Bei Änderungen dieses Dekrets, welche die Gebühren für die Wassernutzung betreffen, findet das neue Recht Anwendung, soweit die Nutzung unter neuem Recht erfolgt. Für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren, die den Aufwand der Verwaltung abgelden, gilt das Recht zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.</u>

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Keine

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Inkraftsetzung 1. Januar 2015.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Die vorgeschlagene Massnahme hat keine Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele und Indikatoren.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Ertragssteigerung	-20'000	-40'000	-50'000	-50'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden müssen neu für bestimmte Daten und Datenprodukte bezahlen und möchten allenfalls äquivalente, auszuhandelnde Gegenleistungen oder stellen ebenfalls ihre Daten in Rechnung.

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die extern Anfragenden müssen neu für bestimmte Daten und Datenprodukte bezahlen.

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Bund und Kantone tauschen untereinander kostenfrei, beziehungsweise wertäquivalent, Daten aus. Datenlieferverträge müssen entsprechend angepasst werden. Zudem sind weiterführende Abklärungen nötig um aufzuzeigen, inwieweit hydrometrische Daten unter das Geo-Informationsgesetz (GeoIG) fallen und daher kostenfrei abzugeben und auszutauschen sind.

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

625-04 Gebührenerhöhung für die Nutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Oberflächengewässer

Massnahme

Nummer:	625-04
Bezeichnung:	Gebührenerhöhung für die Nutzung der öffentlichen Oberflächengewässer
Kurzbeschreibung:	Erhöhung der Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Oberflächengewässer (Wasserentnahmen).

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Derzeit werden Gebühren für die Nutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Oberflächengewässer erhoben. Die Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Oberflächengewässer (Wasserentnahmen) werden erhöht. Die Anpassung der Tarife führt zu geringerem und effizienterem Wasserverbrauch aus den öffentlichen Gewässern (Lenkungswirkung).

Die Massnahme führt zu einer Mehrbelastung für Wasserbezüger, die öffentliche Oberflächengewässer in Anspruch nehmen (zum Beispiel Gärtnereien, Landwirtschaftsbetriebe, Fischzuchten, Industriebetriebe, Bauämter).

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
Wassernutzungsabgabendeckret (WnD) vom 18.03.2008 (SAR 764.110)	
§ 11 Tarif	
¹ Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt	¹ Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt
a) bei einer Berechnung über die Pumpenleistung	a) bei einer Berechnung über die Pumpenleistung
1. für industrielles und gewerbliches Brauchwasser Fr. 150.– pro l/s	1. für industrielles und gewerbliches Brauchwasser <u>Fr. 225.–</u> pro l/s
2. Verdunstungskühlung Fr. 6'000.– pro l/s	2. Verdunstungskühlung <u>Fr. 9'000.–</u> pro l/s
3. Durchlaufkühlung Fr. 100.– pro l/s	3. Durchlaufkühlung <u>Fr. 150.–</u> pro l/s
4. bodenabhängige landwirtschaftliche Nutzung Fr. 50.– pro l/s	4. bodenabhängige landwirtschaftliche Nutzung <u>Fr. 75.–</u> pro l/s
5. andere Nutzungsarten Fr. 100.– pro l/s	5. andere Nutzungsarten <u>Fr. 150.–</u> pro l/s
b) bei einer Berechnung über den effektiven Verbrauch für	b) <u>Aufgehoben</u>
1. industrielles und gewerbliches Brauchwasser Fr. 0.015 pro m ³	
2. Durchlaufkühlung Fr. 0.010 pro m ³	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
c) bei Entnahmen mit einem Druckfass für - industrielles und gewerbliches Brauchwasser Fr. 1.– pro m³ - bodenabhängige landwirtschaftliche Nutzung Fr. 0.50 pro m³ - andere Nutzungsarten Fr. 1.– pro m³ d) für Weiher ab einer Fläche von 100 m ² Fr. 0.40 pro m ² - für Fischzuchtanlagen Fr. 1.20 pro m²	c) bei Entnahmen mit einem Druckfass für - industrielles und gewerbliches Brauchwasser Fr. 1.– pro m³ - bodenabhängige landwirtschaftliche Nutzung Fr. 0.50 pro m³ - andere Nutzungsarten Fr. 1.– pro m³ d) für Weiher ab einer Fläche von 100 m ² <u>Fr. 0.50</u> pro m ² - für Fischzuchtanlagen <u>Fr. 1.50</u> pro m²

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

§ 11 lit. b: Die Berechnung der Wassernutzung nach Massgabe des Volumens (lit. b) ist in der Praxis ohne Relevanz. Massgebend für die Berechnung ist die Pumpleistung. Lit. b kann daher gestrichen werden.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Inkraftsetzung 1. Januar 2015.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

§ 11 lit. b: Die Berechnung der Wassernutzung nach Massgabe des Volumens (lit. b) ist in der Praxis ohne Relevanz. Massgebend für die Berechnung ist die Pumpleistung. Lit. b kann daher gestrichen werden.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Ertragssteigerung	-320'000	-320'000	-320'000	-320'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

Weitere Auswirkungen

Die Erhöhung führt zu einem geringeren Wasserverbrauch (Lenkungswirkung).

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

625-05 Erhöhung Gemeindeanteil Wasserbau auf einen Einheitssatz von 75 %

Massnahme

Nummer:	625-05
Bezeichnung:	Erhöhung Gemeindeanteil Wasserbau auf 75 % Finanzierung durch kommunale Abwasserkassen
Kurzbeschreibung:	Erhöhung der Gemeindebeiträge für Wasserbau (Investitionen und Unterhalt) von heute durchschnittlich 50 % auf generell 75 % und dabei gleichzeitige Schaffung der rechtlichen Grundlagen in den einzelnen Gemeinden, diesen Aufwand aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasser ("Abwasserkasse") zu finanzieren.

Die Massnahme wurde mit Varianten in die Anhörung gegeben (625-06 Erhöhung Gemeindeanteil Wasserbau auf einen Einheitssatz von 60 % als Variante zur Massnahme 625-05 Erhöhung Gemeindeanteil Wasserbau auf einen Einheitssatz von 75 %). Die beiden Massnahmen werden – zur Vereinfachung – nur noch konsolidiert in der Massnahme 625-05 dargestellt.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Gemäss Baugesetz haben sich die Gemeinden mit 20–60 % an den Kosten bei Wasserbauinvestitionen und dem Gewässerunterhalt zu beteiligen. Gemäss den aktuellen Ansätzen tragen die Gemeinden durchschnittlich 50 % des Aufwands beim Wasserbau.

Die Massnahme besteht darin, die Gemeindebeiträge für den Wasserbau (Investitionen und Unterhalt) auf generell 75 % zu erhöhen. Die Massnahmen des Wasserbaus bezwecken vor allem, benachbartes Eigentum und überhaupt das Siedlungsgebiet zu schützen und gleichzeitig den Erholungswert und die Ästhetik einer Gewässerlandschaft und die Bedeutung des Gewässers für die Natur zu erhalten oder wo möglich zu vergrössern. Profitierende davon sind primär die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde. Entsprechend rechtfertigt es sich, die Gemeinde den Grossteil der Kosten tragen zu lassen.

Gleichzeitig wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, die es den Gemeinden erlaubt, den Aufwand aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasser ("Abwasserkasse") zu finanzieren. Die Kasse wird von den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer gespeist, die auf ihren Grundstücken Gebäude erstellen, den Boden versiegeln und die Abwassermenge vergrössern. Jeder m³ Abwasser läuft irgendwann in ein öffentliches Gewässer und trägt zu dessen Abflussmenge bei. Durch die fortschreitende Versiegelung im Siedlungsgebiet wird die anfallende Wassermenge, die aus der Kanalisation in die Gewässer abgegeben wird, immer grösser und verursacht hohe Abflussspitzen. Hochwasserprobleme in den Bächen verursachen Rückstau in den Kanalisationen und erschweren den Betrieb. Einzelne Gemeinden haben bereits heute ein Finanzierungsmodell, das es erlaubt, Hochwasserschutzinvestitionen teilweise aus der Abwasserkasse zu finanzieren.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100)	
§ 122 Finanzierung ¹ Die Eigentümer der Gewässer tragen grundsätzlich die Kosten der baulichen Massnahmen und des Unterhalts. ² An die dem Kanton aus dem Wasserbau an seinen Bächen und aus deren Unterhalt sowie aus Massnahmen des Wasserhaushaltes erwachsenden Kosten haben die Gemeinden nach Massgabe der Verursachung und der Interessen Beiträge von 20–60 % zu leisten. Können sich Kanton und Gemeinden über die Beiträge nicht einigen, so entscheidet der Grosse Rat.	² An die dem Kanton aus dem Wasserbau an seinen Bächen und aus deren Unterhalt sowie aus Massnahmen des Wasserhaushaltes erwachsenden Kosten haben die Gemeinden <u>Beiträge von 75 Prozent zu leisten. Die Aufteilung unter mehreren betroffenen Gemeinden erfolgt nach Massgabe des Nutzens.</u> ³ <u>Die Gemeinden können in ihren Abwasserreglementen die Finanzierung der Beiträge durch die Abwasserkasse vorsehen.</u>
§ 169 Übergangsrecht	¹⁰ <u>Die Höhe des Gemeindebeitrags gemäss § 122 Abs. 2 bestimmt sich nach bisherigem Recht, wenn mit der Ausführung der Arbeiten vor Inkrafttreten der Rechtsänderung vom xx.xx.xxxx begonnen worden ist.</u>

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Anpassung des Prozentsatzes und Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Finanzierung des Aufwands aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasser ("Abwasserkasse").

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Ab dem 1. Januar 2018

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Die vorgeschlagene Massnahme hat keine Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele und Indikatoren.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Ertragssteigerung	-150'000	-50'000	450'000	4'000'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Abwasserreglemente der Gemeinden müssen überarbeitet und die Abwassergebühren/Anschlussgebühren aufgrund einer neuen Finanz- und Investitionsplanung erhöht werden.

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Keine.

Auswirkungen auf die Umwelt

Der ressourcenschonende Umgang mit Wasser wird durch finanzielle Anreize gefördert.

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine.

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

625-07 Befristete Mitfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Massnahme

Nummer:	625-07
Bezeichnung:	Befristete Mitfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten durch die Aargauische Gebäudeversicherung
Kurzbeschreibung:	Auf 10 Jahre befristete Mitfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten durch die Aargauische Gebäudeversicherung. Dadurch Reduktion der Finanzierungsanteile von Gemeinden und Kanton während dieser Zeit. Ausgestaltung als befristetes Anreizprogramm zur Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser im bestehenden, überbauten Siedlungsgebiet zur Reduktion des Schadenpotenzials und im Sinne der Umsetzung einer kantonalen Adaptionsstrategie an klimatische Veränderungsprozesse.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Auf 10 Jahre befristete Mitfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten durch die Aargauische Gebäudeversicherung mit dem Ziel der nachhaltigen Verbesserung des Hochwasserschutzes für den gesamten Kanton. Dadurch können die Finanzierungsanteile von Gemeinden und Kanton während dieser Zeit reduziert werden. Ausgestaltung als befristetes Anreizprogramm zur Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser im bestehenden, überbauten Siedlungsgebiet zur Reduktion des Schadenpotenzials und im Sinne der Umsetzung einer kantonalen Adaptionsstrategie an klimatische Veränderungsprozesse. Es besteht eine kausale Beziehung zwischen Hochwasserschutzmassnahmen und Schutz von Gebäuden vor Hochwasser. Es rechtfertigt sich daher, in begrenztem Umfang und zeitlich befristet entsprechende Hochwasserschutzmassnahmen mit Mitteln aus dem Elementarschadenpräventionsfonds mitzufinanzieren.

Gemäss Entwurf sind Beiträge aus dem Elementarschadensfonds nur zur Anschubfinanzierung von neuen Massnahmen des Hochwasserschutzes zulässig. Unterhaltsmassnahmen und Instandstellungen bestehender Schutzmassnahmen fallen nicht darunter. Beiträge aus dem Fonds können nur geleistet werden, soweit darin überhaupt Mittel vorhanden sind. Es darf davon ausgegangen werden, dass pro Jahr Beiträge von rund 3 Millionen Franken aus dem Fonds geleistet werden können. Bei der Beitragszusicherung wird der Regierungsrat Frist für die Ausführung setzen. Die Einhaltung der Frist gilt als Bedingung für die Beitragsleistung.

Trotz im Rahmen der Anhörung geäusselter rechtlicher Bedenken hält der Regierungsrat an dieser Massnahme fest.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006 (SAR 673.100)	
	<u>§ 40a Anschubfinanzierung Hochwasserschutz (neu)</u> ¹ Als Anschubfinanzierung zur Umsetzung der Gefahrenkarten leistet die Aargauische Gebäudeversicherung während 10 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden im Gesamtumfang von Fr. 30 Mio. an neue Schutzmassnahmen des übergeordneten Hochwasserschutzes von Kanton und Gemeinden.

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Mit "Schutzmassnahmen des übergeordneten Hochwasserschutzes" sind Schutzmassnahmen gemeint, die den Schutz des Siedlungsgebiets vor Hochwasser bezwecken. Solche Massnahmen können zum Beispiel sein: Hochwasserrückhaltebecken, Massnahmen am Gewässer selber (Dammbau, Sohlenabsenkung usw.).

Die Beitragsleistung setzt die Zusicherung der Beiträge durch die Gebäudeversicherung vor Beginn der Projektrealisierung voraus.⁶ Gesuche, die bei Inkraftsetzung der neuen Bestimmung bereits hängig sind, können von der neuen Regelung bereits profitieren. Übergangsrechtliche Bestimmungen sind nicht erforderlich.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Umsetzung ab dem 1. Januar 2015.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Ziel 625Z004 Flüsse und Bäche sind entsprechend ihrem Schutzziel hochwassersicher.		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Indikator 01 Nettoinvestition des Kantons für Hochwasserschutzbauten (in Fr. 1'000.–)	Plan	7'640	11'453	11'374
	Veränderung	+350	+350	-2'700
Indikator 02 Zum Schutz gegen Hochwasser sanierte Gewässerabschnitte (km)	Plan	15	15	15
	Veränderung	0	0	+1

⁶ § 3 der Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden vom 2. Mai 2007 (Elementarfondsverordnung, EFV; SAR 673.155)

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung	350'000	350'000	-2'700'000	-2'700'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Für die beschleunigte Planung, Projektierung und Genehmigung der Hochwasserschutzprojekte im Sinne der Anschubfinanzierung sind zwei Projektstellen für Projektleiter Wasserbau nötig.

	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Projektstellen	+2	+2	+2	+2
Total	+2	+2	+2	+2

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017; (+) Zunahme; (-) Abnahme.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Aufgrund der Beschleunigung der Hochwasserschutzprojekte wird bei den Gemeinden das Hochwasserrisiko schneller reduziert. Durch die befristete Mitfinanzierung der Aargauischen Gebäudeversicherung werden die Gemeinden bei der Realisierung von HWS-Projekten finanziell weniger belastet.

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Durch die beschleunigte Realisierung von Hochwasserschutzprojekten erhöht sich das Investitionsvolumen.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Der Kanton Aargau wäre der einzige Kanton, der eine solche Adaptionstrategie an die veränderten Klimarisiken umsetzt, die der aargauischen Bevölkerung und der aargauischen Volkswirtschaft nachhaltige Vorteile generiert. Somit würde ein Impuls für die bauliche Entwicklung im Siedlungsgebiet mit Reduktion des Schadenpotentials gesetzt. Es ist absehbar, dass verschiedene Projekte durch die günstige Finanzierung vorgezogen würden.

Nach Ablauf des Sanierungsprogramms wären die hauptsächlichen Schwachstellen beim Hochwasserschutz im Kanton gelöst und die zu erwartenden Hochwasserschäden daher kleiner als unter dem aktuell geplanten Realisierungsprogramm. Der Schadenverlauf von Elementarschäden infolge Hochwasser dürfte mittelfristig günstiger ausfallen. Damit können die Aufwände für die Rückversicherung reduziert werden.

Auswirkungen auf die Umwelt

Parallel zur beschleunigten Abwicklung der Hochwasserschutzprojekte kann die Längsvernetzung der betroffenen Gewässerabschnitte verbessert beziehungsweise die Gewässer – wo möglich – renaturiert werden. Diese werden sinnvollerweise gemeinsam mit den HWS-Projekten durchgeführt (Synergieeffekte).

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Ein höheres Investitionsvolumen im Hochwasserschutz wird im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen mit dem Bund abgestimmt. In der Summe sind mehr Bundessubventionen (in der Regel 35 %) zu erwarten.

Kommunikation

Abstimmung mit AGV

625-16 Reduktion Gewässerrevitalisierungen

Massnahme

Nummer:	625-16
Bezeichnung:	Reduktion Gewässerrevitalisierung
Kurzbeschreibung:	Die kantonalen Mittel für die Realisierung von Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung werden reduziert.

Anmerkung: Diese Massnahme steht im Zusammenhang mit der Massnahme 625-14.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Gemäss § 32 Abs. 2 Wassernutzungsgesetz müssen 10 % des jährlichen Wasserzinsertrags für Renaturierungen, Vernetzungen und ökologische Aufwertungen von Gewässern (Revitalisierung) verwendet werden. Der Wasserzinsertrag beträgt ca. 45 Millionen Franken pro Jahr. Gemäss aktueller AFP-Planung beläuft sich der jährliche kantonale Nettoaufwand für Revitalisierungen auf rund 2 Millionen Franken und erfüllt damit die Zielgrösse von § 32 Abs. 2 Wassernutzungsgesetz nicht. Die kantonalen Mittel für die Realisierung von Massnahme zur Gewässerrevitalisierung werden reduziert und die Zielgrösse im Gesetz von 10 % auf 5 % angepasst. Bund und Dritte beteiligen sich an Revitalisierungen zwischen 35 % bis 80 %.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008 (SAR 764.100)	
§ 32 Wasserzins ¹ Die Nutzungsberechtigten haben einen alljährlichen Wasserzins im Rahmen des Bundesrechts zu bezahlen. Der Grosse Rat regelt den Wasserzins durch Dekret. ² Mindestens 10 % des jährlichen Wasserzinsertrags sind für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer zu verwenden.	 ² Mindestens <u>5 %</u> des jährlichen Wasserzinsertrags sind für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer zu verwenden. <i>Inkraftsetzung</i> ¹ Die Änderung dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2015 in Kraft

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Absatz 2: Die Wasserzinse sind gemäss Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) in den letzten Jahren schrittweise angehoben worden. Gemäss Art. 49 WRG beträgt der Wasserzins ab 2015 und bis Ende 2019 jährlich Fr. 110.– pro Kilowatt Bruttoleistung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WnG betrug der Wasserzins Fr. 80.–. Durch die

Reduzierung des Prozentsatzes wird die frankenmässige Steigerung infolge der Wasserzinserhöhung eliminiert.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderung soll per Jahresanfang 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden. So kann auf eine Übergangsbestimmung verzichtet werden, die bei einer Inkraftsetzung unter dem Jahr nötig wäre.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Ziel 625Z001Der Lebensraum für Wildtiere wird verbessert.		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Indikator 4 Eliminierte Wanderhindernisse an Bächen (Anzahl)	Plan	15	15	15
	Veränderung	-5	-5	-5
Indikator 5 Aufgewertete Gewässerabschnitte (km)	Plan	5	5	5
	Veränderung	-1	-1	-1

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung	-300'000	-300'000	-350'000	-400'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Keine

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Ziele der nationalen und kantonalen Strategien zur Gewässerrevitalisierung sowie verschiedener Längsnetzungsprogramme (zum Beispiel Lachs) können nicht gemäss vorgesehenem und mit dem Bund vereinbartem Zeitplan umgesetzt werden.

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Bundesvorgaben für Gewässerrevitalisierung können nicht eingehalten werden.

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

635-02 Verzicht finanzielle Beteiligung Kommunalen Gesamtplan Verkehr

Massnahme

Nummer:	635-02
Bezeichnung:	Verzicht finanzielle Beteiligung Kommunalen Gesamtplan Verkehr
Kurzbeschreibung:	Verzicht auf finanzielle Unterstützung bei der Erarbeitung von Kommunalen Gesamtplänen Verkehr

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Der Kommunale Gesamtplan Verkehr legt die Ziele der Verkehrsentwicklung einer Gemeinde für die nächsten 10–15 Jahre fest. Durch die Erstellung eines KGV werden alle Aspekte der Mobilität berücksichtigt, welche die Gesellschaft tangieren. Durch die Langfristigkeit der Planung können kommende Probleme festgehalten werden und entsprechende Massnahmen zur Beeinflussung der Verkehrsnachfrage und einer nachhaltigen Abwicklung des Personen- und Güterverkehrs ergriffen werden. Innerhalb der einzelnen Gemeinden können so Wege aufgezeigt werden, wie der Verkehrsablauf in Abstimmung mit der Nutzungsplanung gestaltet werden soll, und wie die Erschliessung sowie die Parkierung innerhalb der Gemeinde zu erfolgen hat.

Auf die finanzielle Unterstützung der Gemeinden bei der Erarbeitung eines Kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV) wird verzichtet.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100)	
§ 54a Kommunalen Gesamtplan Verkehr ¹ Die Gemeinde kann das Verkehrsaufkommen in einem Kommunalen Gesamtplan Verkehr mit den Verkehrskapazitäten und der Siedlungsentwicklung abstimmen. Er wird vom Gemeinderat beschlossen, vom zuständigen Departement genehmigt und ist behördenverbindlich.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
² Ein Kommunalen Gesamtplan Verkehr ist erforderlich, wenn ein Parkleitsystem eingeführt, die Anzahl Parkfelder in einem Gebiet über § 56 hinaus begrenzt oder eine Bewirtschaftung der Parkfelder auf privatem Grund vorgeschrieben werden soll. Begrenzung und Bewirtschaftung werden in einem Nutzungsplan umgesetzt. ³ Im Interesse der überkommunalen Abstimmung und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des kantonalen Strassennetzes kann der Regierungsrat den Gemeinderat zum Erlass eines mit den Zentrums- und Nachbargemeinden abgestimmten Kommunalen Gesamtplans Verkehr verpflichten. ⁴ Der Kanton unterstützt die Erarbeitung des Kommunalen Gesamtplans Verkehr durch Beiträge. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret Voraussetzungen und Höhe der Beitragsleistungen.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>
§ 169 Übergangsrecht	⁹ <u>Gesuche für Beiträge gemäss § 54a Absatz 4, die innert einem Jahr nach dessen Aufhebung zusammen mit der Offerte des beauftragten Büros beim Kanton eingereicht worden sind, werden nach altem Recht beurteilt. (neu)</u>

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Die Streichung von Absatz 4 bewirkt eine geringfügige Lastenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden.

Nach heutigem Recht werden Beiträge nach Massgabe des Dekrets über die Beiträge an die Raumplanung (SAR 713.510) geleistet. Das Übergangsrecht (§ 169 BauG) stellt klar, dass die Beitragsberechtigung für nach altem Recht eingegangene Beitragsgesuche gewahrt bleibt und auch noch ein Jahr nach Aufhebung von § 54a Absatz 4 Beiträge zugesprochen werden. Voraussetzung ist, dass dem Beitragsgesuch die Offerte des beauftragten Planungs- oder Ingenieurbüros beiliegt.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Die vorgeschlagene Massnahme hat keine Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele und Indikatoren.

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Wegfall Kantonsbeitrag an KGV von 17 %. Pro Gemeinde die einen KGV erstellt bedeutet dies Mehrkosten von rund Fr. 20'000.– bis Fr. 25'000.–.

Weitere Auswirkungen

Keine.

Kommunikation

Kommunikation im Rahmen der Anhörung.

645-01 Reduktion Beiträge Forstreviere

Massnahme

Nummer:	645-01
Bezeichnung:	Reduktion Beiträge Forstreviere
Kurzbeschreibung:	Reduktion der Beiträge an die Leistungen der Forstreviere

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

Der Kanton überträgt Aufgaben von öffentlichem Interesse an die Forstbetriebe der Gemeinden (§ 4 AWaD, § 30 AWaV). Die Revierförsterinnen und -förster sind zuständig für Holzschlagbewilligungen im kleinflächigen Wald. Sie beaufsichtigen die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz des Waldes. Sie wirken mit beim Vollzug der forstrechtlichen Bewilligungen sowie bei der Verhütung und Behebung von Waldschäden. Zudem beraten und unterstützen sie die Waldeigentümerinnen und -eigentümer.

Die Gemeinden sind an einer ausreichenden Aufsicht über den Wald interessiert. Die kantonalen Mittel für die Beiträge an die Forstreviere belaufen sich pro Jahr auf ca. Fr. 550'000.– und sollen auf Fr. 350'000.– reduziert und leistungsbezogener ausgerichtet werden.

Synopse Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 (SAR 931.110)	
§ 4 Beiträge an die Leistungen der Forstreviere ¹ Die Beiträge an die Aufwendungen für Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster werden jährlich ausgerichtet und betragen a) 10 Franken pro Hektare für Waldungen, die gemäss § 27 AWaG zwingend zu einem von einer Försterin oder einem Förster geleiteten Betrieb gehören; b) 15 Franken pro Hektare für die übrigen Waldungen. ² Der Regierungsrat kann die Beiträge der Teuerung anpassen.	 ¹ <u>Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen des Globalbudgets die Gesamtsumme der Beiträge an die Aufwendungen für Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster.</u> ² <u>Die Beiträge werden als leistungsbezogene Pauschalen ausgerichtet.</u> ³ <u>Massgebend für die Bemessung der Beiträge sind namentlich die Waldflächen, die Anzahl Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die Holznutzungen sowie die Einwohnerzahl der Gemeinden, in denen die Revierförsterin oder der Revierförster für die Betreuung des kleinflächigen Waldeigentums gewählt ist.</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
	⁴ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Ansätze durch Verordnung.

Kommentar zu den Änderungen der Rechtserlasse

Mit der vorgeschlagenen Dekretsänderung sollen die Beiträge an die Leistungen der Forstreviere flexibilisiert werden, sowohl in der Höhe für den ganzen Kanton als auch hinsichtlich der Gewichtung der verschiedenen Revieraufgaben.

Der Grosse Rat ist wie bis anhin zuständig für den Grundsatzbeschluss, dass der Kanton Beiträge an die Erfüllung der Aufgaben der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1 AWaG leistet. Er beschliesst, wie die Beiträge auszurichten sind (nämlich leistungsbezogen und als Pauschalen), und bestimmt die Gesamtsumme der Revierbeiträge (im Rahmen seines Beschlusses über das Globalbudget). Neu legt er fest, welche Grössen massgebend sind für die Bemessung (unter anderen die Waldflächen, die Anzahl Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer oder die Holznutzungen).

Der Regierungsrat ist neu zuständig für die konkrete Umsetzung. Er legt im Rahmen der beschlossenen Gesamtsumme die Ansätze so fest, dass die Beiträge leistungsbezogen sind.

Diese Regelung gestattet es dem Regierungsrat, die Beiträge sich ändernden Aufgaben oder Prioritäten rasch anzupassen, zum Beispiel bei Borkenkäferkalamitäten oder nach grossen Sturmereignissen (aber auch bei sich ändernden finanzpolitischen Rahmenbedingungen).

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. Inkraftsetzung 1. Januar 2015.

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

645Z002 Der Wald wird naturnah und nachhaltig bewirtschaftet		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Indikator 01: genutzte Holzmenge im Aargauer Wald (m3)	Plan	500'000	500'000	500'000
	Veränderung	-20'000	-20'000	-20'000
Indikator 02: Fläche Jungwald (ha)	Plan	7'682	7'682	7'682
	Veränderung	-82	-82	-82

Finanzen

Steuergrösse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung	-200'000	-200'000	-200'000	-200'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Eine Reduktion der Beiträge an die Forstreviere wird die Ortsbürger- und Einwohnergemeinden als Waldeigentümer beziehungsweise Träger der Forstreviere im Umfang der Reduktion zusätzlich belasten. Die Gemeinden/Waldeigentümer werden künftig kaum dem Auftrag gemäss Waldverordnung (Aufgaben der Forstreviere) nachkommen.

Weitere Auswirkungen

Keine

645-02 Reduktion Ziele Naturschutzprogramm Wald 4. Etappe

Massnahme

Nummer:	645-02
Bezeichnung:	Reduktion Ziele Naturschutzprogramm Wald 4. Etappe (inklusive Unterhalt)
Kurzbeschreibung:	Reduktion der quantitativen Ziele des Naturschutzprogramms Wald 4. Etappe, was die Erstinvestitionen und den Unterhalt betrifft.

Umsetzungsvorschlag

Beschreibung Umsetzungsvorschlag

In der vierten Etappe des Naturschutzprogramms Wald (2014–2019) werden die bisherigen bewährten Massnahmen weiterverfolgt. Das Netz von Naturwaldreservaten und Altholzinseln, Spezialreservaten sowie Eichenwaldreservaten soll fertiggestellt werden. Dafür hat der Grosse Rat am 5. März 2013 einen Globalkredit von netto 9,7 Millionen Franken für die nächsten 6 Jahre (1,6 Millionen Franken pro Jahr) genehmigt. Die kantonalen Mittel für den Unterhalt belaufen sich pro Jahr auf ca. 1,4 Millionen Franken. Die quantitativen Ziele des Naturschutzprogramms Wald 4. Etappe werden wie folgt reduziert:

- Naturwaldreservate, Altholzinseln: von 3'400 ha auf neu 3'200 ha;
- Spezialreservate (Lichte Wälder): von 1'470 ha auf neu 1'200 ha;
- Eichenwaldreservate: von 3'500 ha auf 3'000 ha.

Die vierte Etappe des Naturschutzprogramms Wald (2014–2019) ist einerseits geprägt vom Endausbau der "grünen Infrastruktur" und andererseits von deren Unterhalt. Der Ausbau wird aus dem Verpflichtungskredit, der Unterhalt als Daueraufgabe aus dem Globalbudget finanziert. Um die finanziellen Einsparungen dauerhaft erzielen zu können, müssen in erster Linie diejenigen Ziele reduziert werden, die hohe Folgekosten in Form von Pflege und Unterhalt verursachen (Spezialreservate und Eichenwaldreservate).

Naturschutzleistungen sind für die Forstbetriebe im Kanton Aargau ein wichtiges Element ihrer Produktpalette. Die Forstbetriebe werden ihre Leistungen und damit auch die Einnahmeseite reduzieren müssen. Bei Naturschutzleistungen handelt es sich um einen der wenigen Bereiche von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welcher konkret abgegolten wird. Wichtige Ziele der künftigen Biodiversitätsstrategie Schweiz können nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

Die vom Grossen Rat am 5. März 2013 bestätigten Zielen werden wie folgt reduziert: Naturwaldreservate, Altholzinseln von 3'400 ha auf neu 3'200 ha (-6 %), Spezialwaldreservate (lichte Wälder) von 1'470 ha auf neu 1'200 ha (-18 %) und Eichenwaldreservate von 3'500 ha auf 3'000 ha -14 %). Die ursprünglich gesetzten Ziele gelten im Rahmen der Waldreservatspolitik Schweiz und der künftigen Biodiversitätsstrategie Schweiz als Minimum. Diese Werte werden entsprechend unterschritten. Die entsprechenden Bundesbeiträge (ca. 15 %) gehen bei Nichterreichung der Ziele der Programmvereinbarung verloren. Für die nächste NFA-Periode 2016–2019 muss mit weniger Bundesbeiträgen gerechnet werden.

Synopse Änderungen

Es sind keine gesetzlichen Anpassungen nötig. Der Grosse Rat beschliesst einen reduzierten Verpflichtungskredit Naturschutzprogramm Wald, vierte Etappe 2014–2019. Der bewilligte Kredit von Bruttoaufwand 11,4 Millionen Franken vom 5. März 2013, Art. Nr. 2013-2351 wird um fünf (2015–

2019) jährliche Tranchen von je 0,52 Millionen Franken auf 8,80 Millionen Franken reduziert. Nach Abzug der Bundesbeiträge beträgt die Nettoentlastung 2,210 Millionen Franken.

Der Aufwand für Unterhaltsarbeiten wird in den Jahren 2015–2019 ebenfalls um jährlich netto 0,0,063 Millionen Franken, Total netto 0,315 Millionen Franken reduziert.

Zeitplan Umsetzung

Die Änderungen erfolgen gemäss übergeordnetem Zeitplan der Sammelerlasse. 2015 Umsetzung

Auswirkungen auf Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Ziel 645Z001 Tier- und Pflanzenarten finden im Wald geeignete Lebensräume vor.		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Indikator 01: Waldreservate Nutzungsverzicht (ha)	Plan	2'680	2'745	2'810
	Veränderung	-40	-80	-120
Indikator 03: Spezialreservate (ha)	Plan	870	895	930
	Veränderung	0	-5	-10
Indikator 04: Eichenwaldreservate (ha)	Plan	2'750	2'900	3'050
	Veränderung	0	0	-50
Indikator 05: Anteil mit 50-jährigen Verträgen gesicherte Reservatsfläche an der Gesamtwaldfläche (%)	Plan	11,1	11,5	12,0
	Veränderung	-0,1	-0,1	-0,4

Finanzen

Steuergrosse		Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	2018 ff.
Total	Aufwandminderung/ Ertragssteigerung	-505'000	-505'000	-505'000	-505'000

Anmerkungen: Geschätzte Abweichung im Vergleich zum AFP 2014–2017 in Franken;
(+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Stellen

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Verschiedene geplante Projekte können nicht realisiert werden. Unter anderem müssen die laufenden Vertragsverhandlungen in Rheinfelden und Erlinsbach/Küttigen gestoppt werden.

Weitere Auswirkungen

Keine.